

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 20. Juni 2012,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“, Zentralort Welver
hier: Antrag des Büros Ludwig und Schwefer vom 09.05.2012
2. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Lindacker –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker im Bereich Sängershof
hier: Antrag vom 24.04.2012

4. Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welper und die Stadt Werl
hier: Anerkennung des erarbeiteten Konzeptes
5. Errichtung einer Werbeanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“, Zentralort Welper, Werler Straße 16
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
6. Niederschlagswasser und Entwässerung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012
7. Erweiterung der öffentlichen SW-Kanalisation im Bereich der Straßen „Zur Grünen Aue / Luisenstraße / Liethe“
8. Sofortsanierung der Schmutzwasserkanalisation in der Gartenstraße
9. Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion
Bauhof als wirtschaftlicher Eigenbetrieb
10. Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion
Umgang mit den Strom- und Gasnetzen in Welper ab dem 01.05.13
11. Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion
Demokratisches Verfahren zum Haushaltssanierungsplan
12. Auflösung der Ganztags Hauptschule Welper als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan;
Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztags Hauptschule Welper
13. Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion
Erhalt der Grundschule Borgeln
14. Auflösung der Grundschule Borgeln als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 7 zum Haushaltskonsolidierungsplan;
Fusion der Grundschule Welper und Borgeln
15. Haushalt 2012 – Haushaltssatzung
16. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wiemer', written in a cursive style.

- Wiemer -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/26.01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.05.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 18/05/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 16/5.12	Fachbereichsleiter	17/05.12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	30.05.12	<i>einstimmig</i>			
HFA	1	oef	20.06.12				
Rat							

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“, Zentralort Welver
hier: Antrag des Büros Ludwig und Schwefer vom 09.05.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

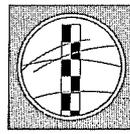
Siehe beigefügten Antrag vom 09.05.2012!

Es handelt sich um die geringfügige Überarbeitung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die im Zuge der Erschließungsstraße als Zugangstrapez und Wendemöglichkeit geplant ist. Das Verfahren kann als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „1. vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“, Zentralort Welver, gem. § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

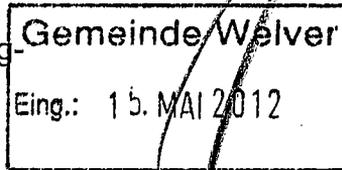
Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB auf der Grundlage der vom Büro Ludwig und Schwefer vorgelegten Planung durchzuführen. Evtl. entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.



Ludwig und Schwefer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Ludwig und Schwefer, Feldmühlenweg 18, 59494 Soest

Gemeinde Welver
FB 3 -Gemeindeentwicklung-
z. H. Herrn Hückelheim
Am Markt 4
59514 Welver



59494 Soest
Feldmühlenweg 18

Tel. 02921 / 3660- 0
Fax 02921 / 3660- 33

www.ls-soest.de
post@ls-soest.de

Dipl.-Ing. Robert Ludwig
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Meinolf Schwefer
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Johannes Ludwig
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

GB-Nr.: 090333-001 / rl
09.05.2012
Meinolf Schwefer

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ im OT Meyerich

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hückelheim,

durch den Austausch von Plänen im Vorfeld des endgültigen Bebauungsplanes ist die Aufteilung der Baugrundstücke bzw. des Straßenflurstücks nicht vollständig konform mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Grenzen der Flurstücke Gem. Meyerich Flur 6, 552 und 554 wurden auf Wunsch der Eigentümer um 3 m östlicher gebildet. Ebenso wurde das Zugangstrapez auf die Straße „Auf dem Bült“ im Bereich des Flurstücks 552 von 3 auf 4 m verbreitert.

Diese ist im Bebauungsplan nicht nachvollzogen worden. Um jetzt den Bebauungsplan zu berichtigen, ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB erforderlich. In beiliegendem Plan haben wir die Änderung kenntlich gemacht. Wir bitten Sie, das notwendige Verfahren hierzu einzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

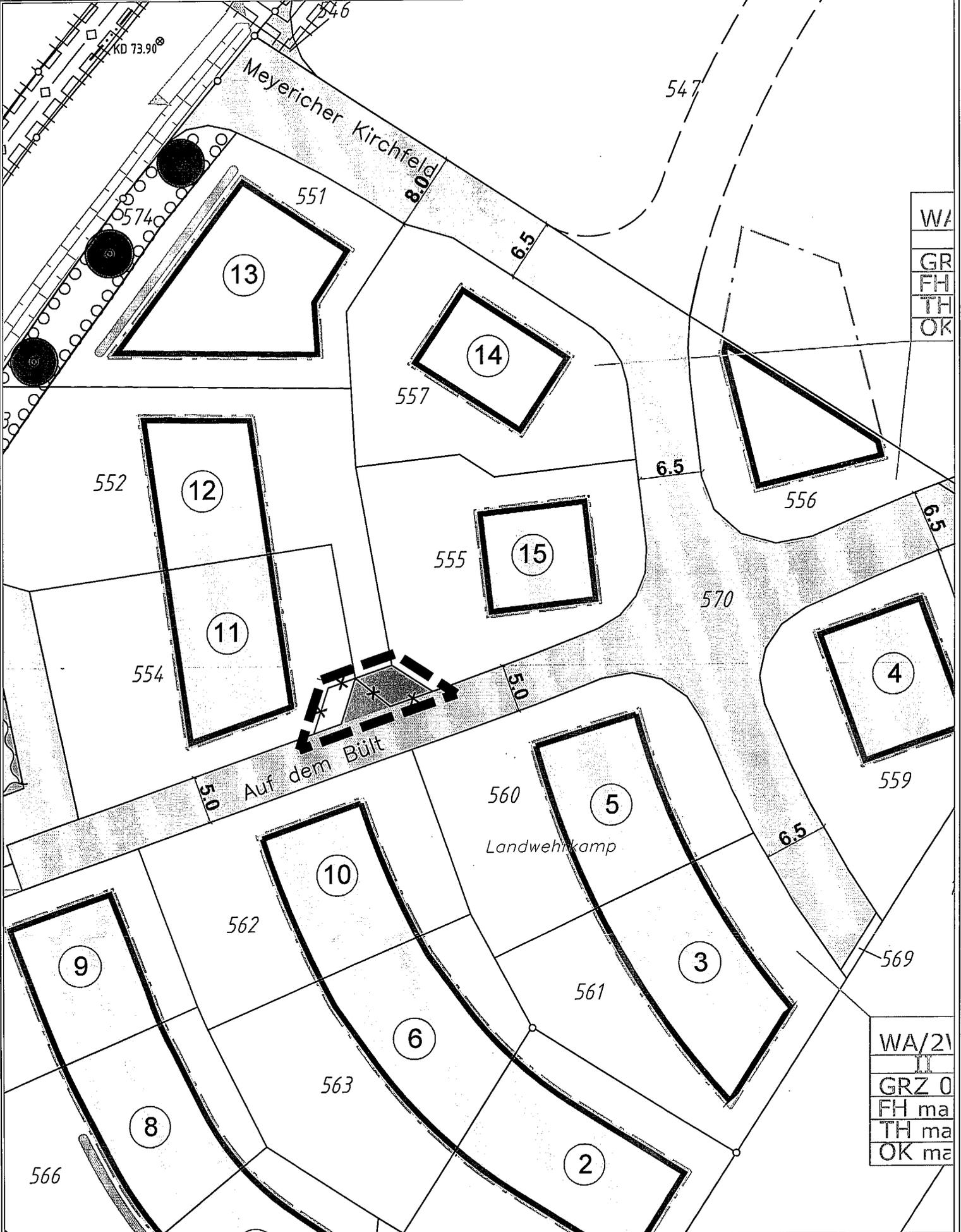
Anlage: Änderungsbereich des Bebauungsplanes

St.-Nr.
343/5722/0785

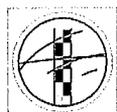
Sparkasse
Soest
BLZ 414 500 75
Kto.6973

Volksb. Hellweg
Soest
BLZ 414 601 16
Kto.3222 222 200

Deutsche Bank
Soest
BLZ 416 700 29
Kto.6550 578 00



GEMEINDE WELVER Ortsteil Meyerich
1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.26 "Landwehrkamp"
M 1: 500



Ludwig und Schwefer
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
 59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

Haverkamp

Meyerich
Flur 6

Werler Straße
795

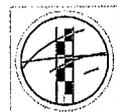
Meyericher Kirchfeld

weiteres
Entwicklungskonzept

WA/2Wo	ED
GRZ 0,3	GFZ 0,8
FH max. 9,5 m	
TH max. 6,5 m	
OK max. 0,5 m	

WA/2Wo	ED
GRZ 0,3	GFZ 0,8
FH max. 9,5 m	
TH max. 6,5 m	
OK max. 0,5 m	

GEMEINDE WELVER Ortsteil Meyerich
1. Änderung des
Bebauungsplan Nr.26 "Landwehrkamp"
M 1: 1000



Ludwig und Schwefer
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.lis-soest.de
 59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@lis-soest.de



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.05.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.5.12	Fachbereichsleiter	15/05.12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	30.05.12	genehmigt m. Mehrheit	9	6	-
HFA	2	oef	20.06.12				
Rat							

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Lindacker –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.12.2011 wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf in o.g. Angelegenheit erarbeitet und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Bedenken wurden nicht vorgetragen. Lediglich zu dem Hinweis aus landschaftsfachlicher Sicht des Kreises Soest ist ein Beschluss zu fassen.

Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
 Siehe beigefügten Einzelbeschluss T 1 !

2.
 Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die beigefügte „Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen“ i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



KREIS SOEST
Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 09. MAI 2012

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest
Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **07. Mai 2012**
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
61.26.12



Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Lindacker

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 30.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine Bedenken; folgende Hinweise werden gegeben:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Welver befindet sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren. Nach Erlass dieser Satzung wird die Fläche aus seinem Geltungsbereich herausgenommen.

- Eingriffsregelung / Bewertung

Die in der Begründung unter 5b getroffene Bewertung der Gartenfläche mit 2 unterschiedlichen Wertstufen ist nicht nachvollziehbar. Eine höhere Bewertung sollte sich aus entsprechenden Festsetzungen ergeben. Die Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ist daher zu überarbeiten.

Eine Ersatzgeldzahlung würde in die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes

Zu T 1 – Kreis Soest –

zum „Landschaftsplan“:

Der Ergänzungsbereich liegt schon jetzt soweit innerhalb der Ortslage Scheidungen, so dass hier im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes IV von vornherein keine Überlegungen bestanden, die Freifläche als Schutzgebiet auszuweisen.

zur „Eingriffsregelung/ Bewertung“:

Die Bewertung des Ausgleichs erfolgt nach einem standardisierten Verfahren. Nach der Biotoptypenwertliste werden die im Zusammenhang mit der Wohnnutzung zu sehenden Grünflächen (Zier- und Nutzgarten) mit einer Punktezahl zwischen 2 bis 4 pro m² eingestuft. Hierbei ist dann zwischen strukturalten und strukturreichen Gärten zu unterscheiden. Grundsätzlich werden die Freiflächen von wohngenutzten Grundstücken als strukturalt (2 Wertepunkte/ m²) eingestuft. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere durch die Anlegung eines Zierrasens und der damit einhergehenden Pflege (regelmäßiger Schnitt) keine Artenvielfalt entstehen kann.

Da jedoch bei der persönlichen Gartengestaltung auch im privaten Bereich der ökologische Gedanke immer mehr Bedeutung erlangt und insbesondere im Zuge der Einfriedung von Grundstücken auch unterschiedliche Bepflanzungen zum Einsatz kommen (Hecken) sollte dies bei der Bewertung berücksichtigt werden. Es sollte zwar nicht die volle Punktezahl von 4/ m² (= strukturreich) zugrunde gelegt werden, aber der Mittelwert von 3 Punkten/ m² ist gerechtfertigt. Zwei Drittel der Gartenfläche werden daher von vornherein als strukturalt erachtet und entsprechend berechnet, ein Drittel erhält die etwas höhere Punktezahl.

Diese Art der Berechnung wurde bereits bei der Ergänzungssatzung nördlich der Straße Lindacker (östlich des Friedhofes) und bei der Ergänzungssatzung „Zwischen den Hölzern“ im Zentralort Welver angewendet. Bisher wurde diese Praxis durch die Untere Landschaftsbehörde nicht beanstandet. Der Hinweis in diesem Verfahren wird insofern ohne erneute Überarbeitung der Eingriffsbewertung zur Kenntnis genommen.

zum „Artenschutz“:

Eine entsprechende Aussage ist bereits in der Begründung unter Punkt 6 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

BPU: **genehmigt mit Mehrheit (9 Ja- und 6 Nein-Stimmen)**

HFA:

RAT:



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Weilner fließen.

- Artenschutz:

Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

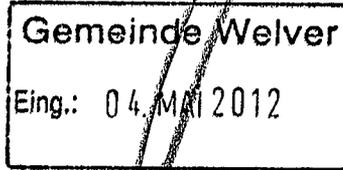

Paul Gerling



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welper
Postfach 47

59511 Welper



Datum: 30. April 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.2-3.4-SO-3/12
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Seibertzstr.2
59821 Arnsberg

Satzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB der Gemeinde Welper, Ortsteil Scheidingen

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus städtebaufachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Scheidingen, Bereich Lindacker keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Grossert)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

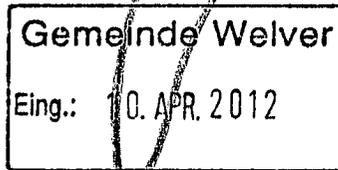
Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung-
Postfach 47

59511 Welver



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben
vom
Lindacker04.04..doc
Bad Sassendorf

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung)
- Bereich Lindacker -

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung.

Durch den vorliegenden Satzungserlass kommt es zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass dieser Flächenentzug einvernehmlich mit dem Pächter geregelt wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Im Auftrag

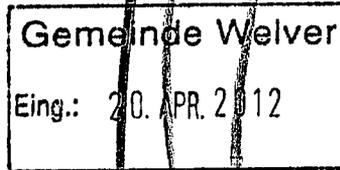
(Franke)

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 WelverIhr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 30.03.2012Unser Zeichen: but-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: Norbert.Krampe@gelsenwasser.de

Datum: 13.04.2012

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung()) – Bereich Lindacker –

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

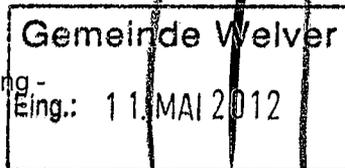
Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AGBetriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.deSitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFFAufsichtsrat:
Dr. Ottilie Scholz
VorsitzendeVorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Hellefelder Str./8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver



Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 30.03.12
Unsere Zeichen WSW-V-AP-N-Re/lö
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@rwe.com

Arnsberg, 9. Mai 2012

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Lindacker - - Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Betreiberin von Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen. Betroffen sind die Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom.

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen. Diese Anlagen verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des für Gas-Transportnetzanlagen zuständige Unternehmen Thyssengas weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilstromnetzanlagen der RWE sowie der Amprion (Transportnetz Strom) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

**RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH**

Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg

T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61 348

Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:1500) und im Festsetzungsplan (M 1:750) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Festsetzungen

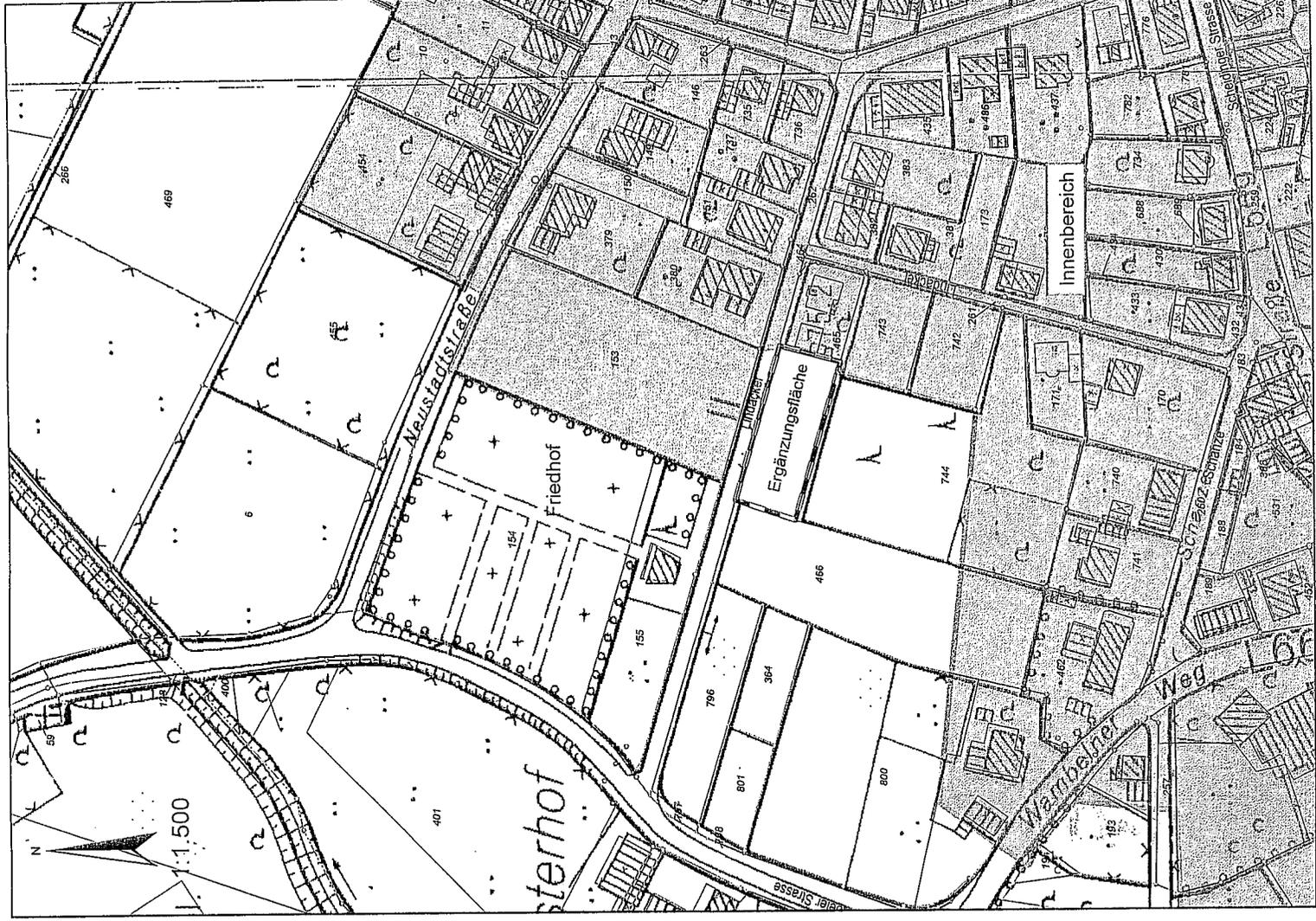
Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:

- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
- Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
- Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Welver - Ortsteil Scheidingen

Festsetzungsplan zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Ergänzungssatzung - für den Bereich Lindacker

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

2 Wo

höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

8,50 m

Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe). Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Nachrichtliche Darstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen

466 Flurstücksnummer

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen und wurde mit der Satzung am

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung
von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Scheidungen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das unbebaute Grundstück der Gemarkung Scheidungen, Flur 2, Flurstück 466 tlw.. Das Grundstück hat eine Größe von insgesamt 4576 m², davon soll eine Teilfläche von rd. 1086 m² unmittelbar angrenzend an die Straße „Lindacker“ durch eine Ergänzungssatzung überplant werden.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen sind im Jahre 1984 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die seitdem bis heute realisierte Bebauung sind einzelne Randbereiche neu zu bewerten. Hier eröffnet die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Die unter Nr. 1 dargelegte Fläche liegt südlich und westlich der vorhandenen Innenbereichssatzung des Ortsteiles Scheidungen im planungsrechtlichen Außenbereich. Durch die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll diese Parzelle einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

Die nun einbezogene Fläche bietet sich für eine Wohnbauliche Auffüllung an. Durch die zukünftige Bebauung auf der Grundlage der Ergänzungssatzung entsteht eine beidseitige Bebauung entlang der vorhandenen Erschließungsstraße „Lindacker“, so dass die Bebauung unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der planungsrechtlichen Umgebungssituation und der vorhandenen Verkehrswege (Erschließung) mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung einhergeht. Die vorhandene Siedlungsstruktur ist geprägt durch Wohngebäude. Eine weitere Wohnbauliche Entwicklung der Ergänzungsfläche würde sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen.

3. Erschließung

Das Erschließungsgebiet liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Scheidungen im Einzugsgebiet des Schattergrabens, der nördlich der Ortslage Scheidungen in den Salzbach mündet. Die verkehrliche Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Lindacker“. Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation.

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:

Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Zulässige Nutzungen

In der Satzung werden Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB zur Art und zum Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke getroffen.

Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, wobei durch die Festsetzung der max. 2 zulässigen Wohnungen je Wohngebäude der Bau von Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich ausgeschlossen werden soll. Der Mehrfamilien- und Mietwohnungsbau wurde bereits in anderen Bereichen befriedigt und soll auch aus städtebaulicher Sicht im sensiblen Randbereich der Ortslage nicht weiter gefördert werden. Die teilweise vorzufindenden Leerstände an anderer Stelle belegen, dass ein solcher Bedarf nicht besteht. Im Hinblick auf die Ortsgestaltung wird eine max. zulässige Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt. Diese max. Höhe wurde bereits für die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Lindacker“ angewendet. So soll in diesem Siedlungsbereich ein homogenes Erscheinungsbild der baulichen Anlagen im Hinblick auf deren Höhe gewährleistet und bauliche Auswüchse verhindert werden.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein ganzzahliger Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen für den Ortsteil Scheidungen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

b) Bilanzierung:

Gegenüberstellung:

Bestand:

Bei dem Flurstück 466 handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das durch unregelmäßiges Mähen zur Erzeugung von Heu genutzt wird.

Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
Heuwiese	3	= 3.258
1.086 m ²		=====

Planung:

Baugrundstück (inkl. Nebengebäude)	280 m ²	0	=	0
Gartenfläche (strukturarml)	550 m ²	2	=	1.100
Gartenfläche (strukturreich)	256 m ²	3	=	768
				=====
gesamt:	= 1.086 m ²			=====

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Eingriff im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden kann. Letztendlich liegt eine Unterdeckung von 1.390 Wertpunkten vor. Gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW wird für den nicht ausgeglichene Eingriff vom Verursacher ein Ersatzgeld erhoben. Die Höhe des Ersatzgeldes liegt im Kreis Soest bei 7,50 € pro m², wobei max. 4 Wertpunkte auf einem m² aufwertungsfähig sind. Danach ergibt sich hier eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.606,25 €. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Bereich der Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsgebietes als Kulturgrünland ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzungsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).

- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bau-schuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
- Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Teil: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage gebracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodentunde wie Mauern, Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Diese Entdeckung ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.05.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>18/05.12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>18/5.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/05.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	30.05.12	einstimmig			
HFA	3	oef	20.06.12				
Rat							

**Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteiles Dinker im Bereich Sängershof
hier: Antrag vom 24.04.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 24.04.2012!

1. bestehendes Planungsrecht:

Das in Rede stehende Flurstück 478 liegt am nordöstlichen Ortsrand von Dinker südlich der Straße „Sängershof“ und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Rahmen der 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker erfolgte im Jahre 1989 eine Erweiterung am nordöstlichen Ortsrand, die sich an der vorhandenen Bebauung orientierte und die bestehenden Wirtschafts- und Nebengebäude einschließlich der Schützenhalle dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuordnete. Des Weiteren wurde für das unbebaute Grundstück südlich der Schützenhalle zur Realisierung einer Reithalle eine überbaubare Fläche gem. § 9 Abs. 1 BauGB durch Baugrenzen festgesetzt. Diese Halle wurde jedoch bis heute nicht errichtet. Eine weitere überbaubare Fläche wurde im Jahre 2008 im Zuge einer Änderungssatzung für eine Lagerhalle geschaffen. Auch diese Lagerhalle wurde bis heute nicht realisiert. Die restlichen Freiflächen des Flurstückes 478 wurden als „nicht überbaubare Grundstücksflächen“ festgesetzt. Da die ursprünglich geplante Reithalle nicht mehr realisiert werden soll, wird die Änderung der Satzung mit dem Ziel beantragt, hier nun eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen.

2. Immissionssituation:

Das Flurstück 478 liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der örtlichen Schützenhalle und einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die umfangreiche Viehhaltung betreibt. Im Zuge der Erweiterung des Innenbereiches im Jahre 1989 wurde dokumentiert, dass eine immissionsempfindliche Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes und einer Einrichtung für den Gemeinbedarf (Festhalle) nicht genehmigungsfähig ist. So wurde eine überbaubare Fläche mit der Nutzungsbeschränkung „Reithalle“ festgesetzt. Eine Reithalle ist mit der benachbarten vorhandenen Nutzung vereinbar und löst aus immis-

sionsschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte aus. Zur eindeutigen Darstellung der Entwicklungsziele wurden die verbleibenden Freiflächen zur Vermeidung weiterer Bebauung als „nichtüberbaubare Grundstücksflächen“ festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der nun beantragten Satzungsänderung führt der Antragsteller aus, dass eine Wohnnutzung hier unschädlich sei, da weder durch den landwirtschaftlichen Betrieb, noch durch die Schützenhalle nennenswerte Belästigungen erfolgen würden.

3. Landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb

Im Zuge einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung muss jedoch eine objektive Betrachtung im Hinblick auf einen vorbeugenden Immissionsschutz erfolgen. Dabei ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zugrunde zu legen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Gerüche des landwirtschaftlichen Betriebes) sind zwischen den Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung ausreichend dimensionierte Schutzabstände einzuplanen.

Zu den notwendigen Abständen zur landwirtschaftlichen Hofstelle hat im Jahre 2005 das damalige Staatliche Umweltamt Lippstadt Stellung genommen. Anlass war die Planung, nördlich entlang der Straße „Oitrup“ eine Wohnbebauung zu realisieren. Danach wäre ein Abstand von ca. 175 m zu einem WA-Gebiet erforderlich. Bei einer nicht ganz so schutzwürdigen MD-Gebietsausweisung kann der Abstand auf ca. 90 m reduziert werden.

Siehe hierzu den als Anlage 2 beigelegten Plan!

Abstandsreduzierungen können nur dann zugestimmt werden, wenn durch eine Gutachten nachgewiesen wird, dass erhebliche Geruchsbelästigungen tatsächlich auszuschließen sind.

Durch die Planung einer immissionsempfindlichen wohnbaulichen Nutzung in unmittelbarer Nähe des vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde grundsätzlich eine Konfliktsituation geschaffen. Hier ist fraglich, ob die Lösung einer solchen Konfliktsituation noch durch eine Satzung nach § 34 BauGB erfolgen kann. Insbesondere wenn gutachterlich festgestellte Belästigungen für die geplante Wohnnutzung durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden könnten, wären Festsetzungen erforderlich, die nur durch einen Bebauungsplan geregelt werden können.

Grundsätzlich wäre ein kostenverursachendes Gutachten nur zu empfehlen, wenn die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes nicht von vornherein auf der Hand liegt. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der Stellungnahmen aus dem Jahre 2005 sowohl der Landwirtschaftskammer wie auch des damaligen Staatlichen Umweltamtes von einer Beeinträchtigung für eine heranrückende Wohnbebauung ausgegangen werden. Dies würde sich erst ändern, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemittierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt.

4. Schützenhalle

Die Nutzung einer Festhalle ist erfahrungsgemäß und üblicherweise mit Geräuschen verbunden, die mit einer unmittelbaren Wohnnutzung nicht zu vereinbaren sind. Die Schützenhalle wurde daher an den nordöstlichen Ortsrand gebaut, um so einen ausreichenden Abstand zu der Wohnbebauung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker zu erreichen. Bei der Genehmigung der Schützenhalle wurden zudem Auflagen im Hinblick auf einzuhaltenen Immissionswerte bezogen auf die nächstbenachbarten Wohnhäuser gemacht.

Sofern nun die Wohnbebauung näher an die Halle heranrückt, besteht die Gefahr, dass die vorhandene Nutzung dadurch eingeschränkt wird. Somit würde durch das Heranrücken der immissionsempfindlichen Wohnbebauung eine Konfliktsituation entstehen, die letztendlich eine gegenseitige Beeinträchtigung zur Folge hätte.

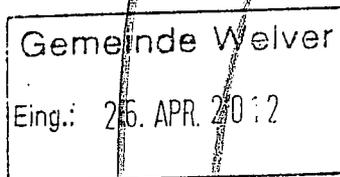
5. Fazit:

Da eine Entwicklung des Ortsteiles Dinker aus städtebaulicher Sicht nicht zwingend in diesem Bereich erfolgen muss und die Realisierung einer Wohnbebauung von vornherein im Nahbereich emittierender Nutzungen als konfliktträchtig einzustufen ist, ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Gemeinde Welper
Gemeindeplanung, Bauwesen
Am Markt 4
59514 Welper



24. April 2012

**Antrag auf Wohnbebauung für Flurstück Nr. 478
Sängerhof 6, Welper-Dinker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

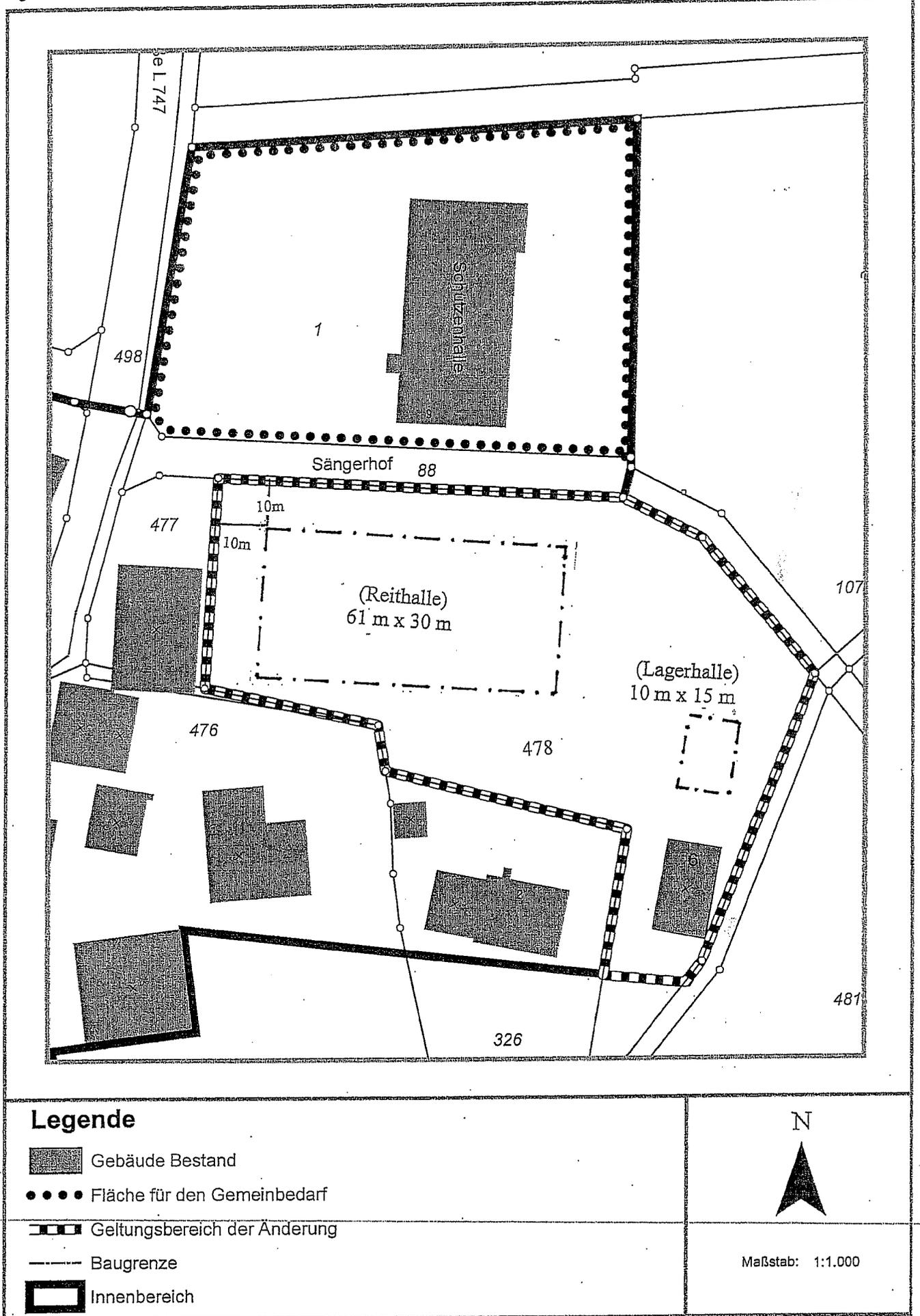
gemeinsam mit [REDACTED] bin ich Eigentümerin des Flurgrundstückes Nr. 478 in Welper-Dinker. Dieses Flurgrundstück ist bereits mit einer zum Wohnhaus ausgebauten Scheune bebaut, in der wir seit fast 9 Jahren wohnen und leben. Außerdem existiert für dieses Flurgrundstück eine Satzung, die besagt, dass dort sowohl eine Reithalle mit integriertem Wohnbereich als auch eine Halle für gewerbliche Zwecke (Elektroinstallation) errichtet werden dürften. Diese Pläne haben sich allerdings zerschlagen, so dass eine Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Gebäudeerrichtungen nicht erforderlich ist. Wir möchten weder Reithalle noch Gewerbehalle bauen.

Nun denken wir über eine Nutzungsänderung des ca. 7.000 m² großen Grundstückes nach. Ein erheblich großer Teil dieses Flurgrundstückes würde sich zur Bebauung mit Einfamilienhäusern anbieten. Aus der beigefügten Flurkarte können Sie entnehmen, dass über das Flurgrundstück 478 bereits ein dicker Strich gezogen wurde. Wir beabsichtigen, nur den großen (unteren) Teil als eigenes Flurgrundstück zur Bebauung zu nutzen. Dieser Teil grenzt zur westlichen Seite an einen noch aktiven Milchviehbetrieb. An der nördlichen Seite befindet sich – durch die Straße Sängerhof getrennt – die Dinkeraner Schützenhalle. Das gesamte Flurgrundstück gehört zum Innenbereich.

Unsere Erfahrung in fast 9 Jahren Leben und Wohnen auf diesem Flurgrundstück hat gezeigt, dass weder durch den Milchviehbetrieb noch durch die Schützenhalle nennenswerte Belästigungen oder Beeinträchtigungen erfolgen.

Wir bitten Sie, die Satzung in unserem Sinne zu ändern und statt der gewerblichen Gebäude eine Wohnbebauung in die Satzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 2

Saatkamp

Bollenkamp

einzuhaltender Abstand zu einem WA-Gebiet

einzuhaltender Abstand zu einem MD-Gebiet

Schützenhalle

69,2 ||

Weilvert

N.D. Buchen

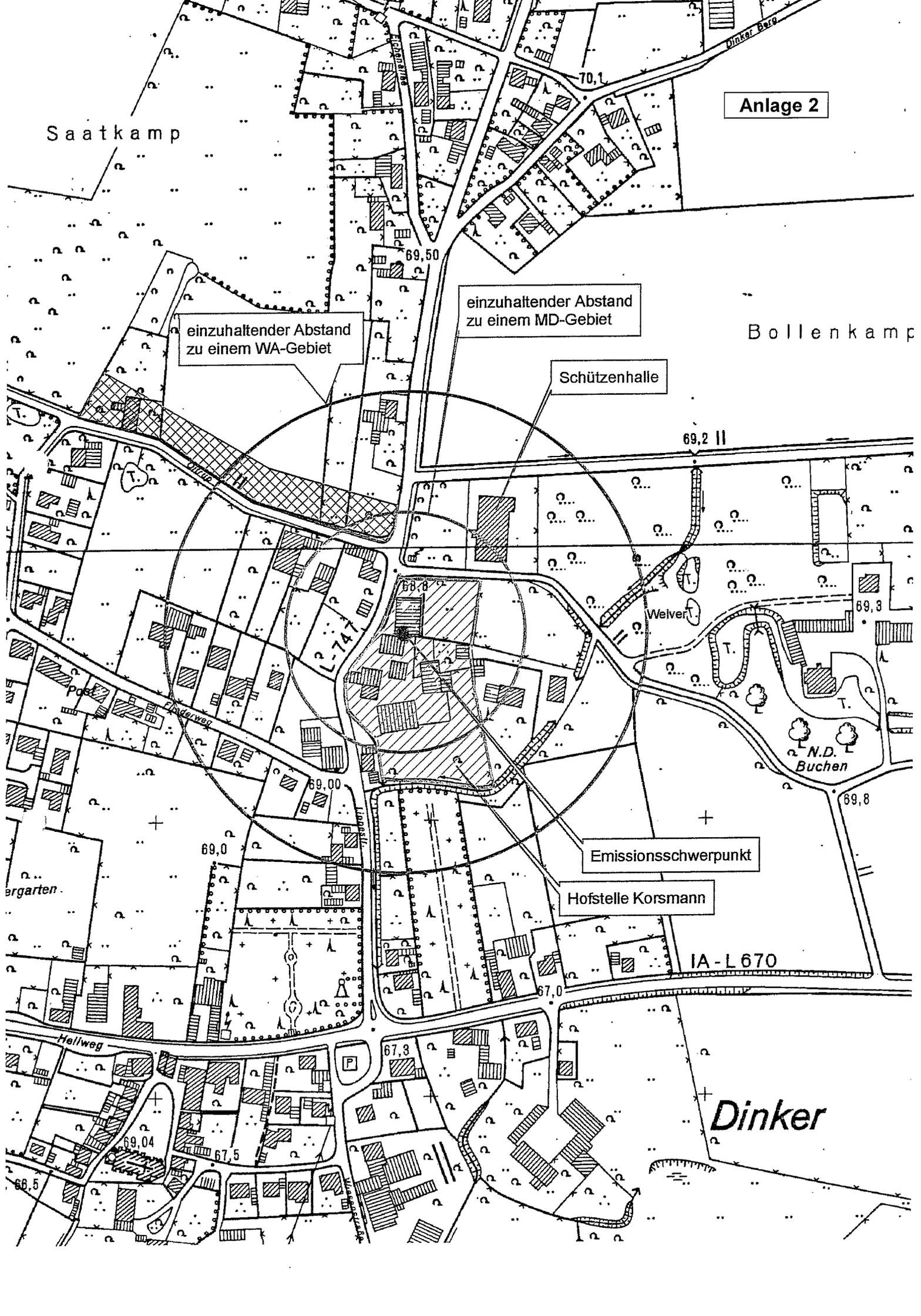
69,8

Emissionsschwerpunkt

Hofstelle Korsmann

IA-L 670

Dinker



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/07	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 11.05.2012	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>18/05/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Opf. 18.5.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>11/05.12 Opf.</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	30.05.2012	mit Mehrheit	10	5	—
HFA	4	oef	20.06.2012				
RAT							

Betr.: Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl

hier: Anerkennung des erarbeiteten Konzeptes

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Nach voran gegangenen Beschlussfassungen durch die Räte der Stadt Werl und der Gemeinde Welver wurde durch das beauftragte Büro Dorf- und Regionalentwicklung Dr. Wetzlar, Altenberge, in enger Abstimmung mit der eingerichteten Lenkungsgruppe sowie den beiden Verwaltungen ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Welver - Werl (mit Ausnahme des Zentralortes Welver und des Stadtgebietes Werl) entwickelt.

Gemäß der Landesförderrichtlinie zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Richtlinie NRW) bedarf die Entwicklung eines ILEK als Fördervoraussetzung u.a. einer umfassenden Bürgerbeteiligung. Somit erfolgte die Bearbeitung des ILEK nach der öffentlichen Auftaktveranstaltung am 20.09.2011 unter Beteiligung von 3 Arbeitskreisen, die sich jeweils aus interessierten Bürgern und Interessenvertretern zusammensetzten. Die Arbeitskreise haben jeweils Zielvorstellungen und Projektansätze für definierte Handlungsfelder entwickelt:

- Arbeitskreis 1: Handlungsfelder Demografie, Vereinsleben, Schulen, Kindergärten und medizinische Versorgung,
- Arbeitskreis 2: Handlungsfelder Energie, Infrastruktur, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Entwicklung,
- Arbeitskreis 3: Handlungsfelder Ortsbild, Natur, Landschaft und Landwirtschaft.

Auf diesen Grundlagen wurden durch das beauftragte Büro eine Stärken- und Schwächenanalyse, eine Entwicklungsstrategie und ein individuelles Leitbild für die Region sowie eine Klassifizierung der Projektansätze in Leitprojekte, einfache Projekte und Projektideen erarbeitet und in einem Konzeptpapier zusammengetragen.

Die Präsentation des ILEK-Prozesses für Welver und Werl und ein Ausblick erfolgten in der öffentlichen Abschlussveranstaltung am 29.03.2012. Mit dieser Veranstaltung gilt die Erarbeitung des ILEK als abgeschlossen. Eine umfassende Dokumentation des gesamten Prozesses sowie das vollständige Konzeptpapier aus März 2012 sind im Internet auf der Seite

<http://www.ilek-werl-welver.de/pages/downloads.php>

abrufbar.

Zwecks formaler Anerkennung als Fördervoraussetzung wurde das Konzeptpapier zwischenzeitlich auch der Bezirksregierung Arnsberg zur Prüfung vorgelegt, die auch den Erarbeitungsprozess mit begleitet hat. Nach bislang mündlicher Aussage der Bezirksregierung stünde der Anerkennung nichts im Wege.

Darüber hinaus bedarf es auch einer formalen Anerkennung durch die beteiligten Kommunen. Es ergeht daher der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) der Gemeinde Welver und der Stadt Werl, niedergeschrieben im Konzeptpapier aus März 2012, anzuerkennen.

Beschluss des BPU vom 30.05.2012:

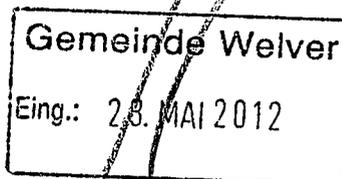
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat auf Antrag des AV Wiemer mit

10 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) der Gemeinde Welver und der Stadt Werl, niedergeschrieben im Konzeptpapier aus März 2012, formal anzuerkennen. Für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen sind Beschlüsse des Rates erforderlich.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt 4



59514 Welver

Datum: 14. Mai 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
450 Welver
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Hanno Scheele
hanno.scheele@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5147
Fax: 02931/82-

Stiftstraße 53
59494 Soest

Förderung der Dorfentwicklung

Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept - ILEK der Gemeinde
Welver und der Stadt Werl

Ihr Schreiben vom 20.03.2012

Anlagen: -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Teimann,

die Prüfung des von Ihnen hier eingereichten „Integrierten Ländlichen
Entwicklungskonzeptes (ILEK) „ hat folgendes ergeben:

Die unter Ziffer 10.4 der „Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung
(ILE)“ genannten Anforderungen, an den Inhalt eines „Integrierten
Ländlichen Entwicklungskonzeptes“, sind erfüllt.

Ab sofort gelten für die Gemeinde Welver die erweiterten, verbesserten
Förderkonditionen im Rahmen der ILE – Förderrichtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ferdinand Aßhoff

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/18.04	Sachbearbeiter: Große/Hückelheim Datum: 06.06.2012	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>08/06/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>06/06.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	30.05.12				
HFA	5	oef	20.06.12				

**Errichtung einer Werbeanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“, Zentralort Welver, Werler Straße 16
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Der geplante Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“ und ist dort als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. In dem Gebäudekomplex „Werler Straße 16“ befinden sich mehrere - in einem WA-Gebiet zulässige - gewerbliche Nutzungen mit den entsprechenden vorgelagerten Besucherstellplätzen. Werbeanlagen ab einer Größe von 1 m² sind genehmigungspflichtig. Da die geplante Werbetafel diese Größe überschreitet, wurde ein Bauantrag gestellt.

Im Verfahren ist nun über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden. Verwaltungsseitig werden keine planungsrechtlichen Bedenken gesehen, daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben.

Beschluss des BPU am 30.05.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig,

1. den Bebauungsplan Nr. 18 „Smiths Aue“ mit dem Ziel zu ändern, die Zulässigkeit von Nebenanlagen neu zu regeln,
2. eine Veränderungssperre zur Sicherung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung zu erlassen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 20.06.2012:

Gemäß § 14 (1) BauGB dient die Veränderungssperre der Sicherung einer beabsichtigten Planung für einen definierten Planbereich. Eine Veränderungssperre kann jedoch rechtswirksam nur dann beschlossen werden, wenn zuvor ein Beschluss über die Aufstellung bzw. die Änderung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. Somit ist die Reihenfolge der Beschlussfassung von entsprechender formalrechtlicher Bedeutung.

Aus verwaltungsseitiger Sicht sollte sich der Geltungsbereich der beabsichtigten Bebauungsplanänderung auf die derzeit tatsächlich für den Einzelhandel genutzte Fläche und die Sondergebietsfläche (ohne Freilandverkaufsfläche und Fläche für die Landwirtschaft) begrenzt werden, da die Beratungen im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt wohl nur in diesem Bereich einen Bedarf zur Neuordnung der Zulässigkeit von Nebenanlagen aufgezeigt haben. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 559, 723 und 373 (teilweise) in der Gemarkung Meyerich, Flur 2. Die Begrenzung des Geltungsbereiches sollte auch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass bei Erlass einer Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches dem Grunde nach kein Vorhaben durchgeführt werden darf, also auch ein normalerweise genehmigungsfreies Vorhaben nicht, oder im Einzelfall nur mit einer gebührenpflichtigen Befreiung zulässig wäre.

Verwaltungsseitig wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Neuordnung der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Wege der planerischen Grundzüge dieses Bebauungsplanes nicht berühren und somit ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB zulässig ist. Im Zuge des Verfahrens wäre jedoch auch die Richtigkeit der Festsetzung als WA-Fläche (allgemeines Wohngebiet) bei der derzeit tatsächlich für den Einzelhandel genutzten Fläche zu hinterfragen. Dabei ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich daraus ggf. die Verpflichtung zu einer qualifizierten Bebauungsplanänderung mit Umweltbericht ergeben könnte.

Gemäß § 16 (1) BauGB ist eine Veränderungssperre als ortsrechtliche Satzung zu beschließen. Dazu eignet sich aus Sicht der Verwaltung der beigefügte Satzungstext mit dem Übersichtsplan zum Geltungsbereich. Die Bauordnungsbehörde des Kreises Soest hat bereits mitgeteilt, dass sie die Entscheidung über den vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage in diesem Gebiet bis mindestens Anfang Juli zurückstellen wird. Somit können bei der weiteren Beurteilung des Antrages die Beschlussfassung des Rates in seiner Sitzung am 27.06.2012 sowie eine unverzügliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die „4. vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“, Zentralort Welver, gem. § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Änderungsbereich:

Betroffen sind die Flurstücke 559 und 723 der Gemarkung Meyerich, Flur 2, sowie der südöstliche Teil des Flurstücks 373 der Gemarkung Meyerich, Flur 2, mit seiner Teilungsgrenze als gradlinige Verbindung zwischen dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 686, Gemarkung Meyerich, Flur 2 (Spielplatzfläche Smiths Aue), und dem westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 721, Gemarkung Meyerich, Flur 2 (Wohngrundstück Zur Lehmkuhle 14)

Inhalt der Änderung:

- Die Zulässigkeit von Nebenanlagen soll innerhalb des Änderungsbereiches neu geregelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Gemeinde Welver über die Veränderungssperre zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“ zu beschließen.

S a t z u n g
der Gemeinde Welver
über die Veränderungssperre
zur Vierten vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am
für den unter § 1 beschriebenen Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“ Verhängung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der Vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Smiths Aue“. Betroffen sind die Flurstücke 373 tlw., 559, und 723 der Gemarkung Meyerich, Flur 2, nordwestlich der Werler Straße/ südlich der Straße „Zur Lehmkuhle“.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung festgelegt, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Vierte vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Smiths Aue“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wolver,

Bürgermeister

Fläche für die
Landwirtschaft

SO-GARTENCENTER-
Freilandverkaufsfläche
(55 x 25m)

WA 10
GRZ 0,4
GFZ 0,6
30° - 45°

WA 10
GRZ 0,4
GFZ 0,6
30° - 45°

**SO -
GARTEN
CENTER**
GRZ 0,8
GFZ 1,2
max. 1400m²
verkaufsfläche

Flur 2

Zone 1

L 795

Werler Strasse

Flur 3

23

21

19

17

15

13

11

9

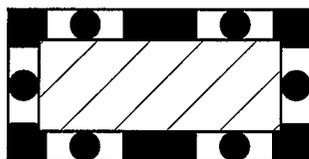
Harkendrei



Satzung
der Gemeinde Welver
über die Veränderungssperre
zur Vierten vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 18 "Smiths Aue"

Geltungsbereich
gemäß § 1 dieser Satzung

Abgrenzung des
Geltungsbereiches



Maßstab
1 : 1.000



Stadtverwaltung Welper
Bauordnungsamt
Postfach

59514 Welper

Bünde, 25.04.2012

***Bauantrag-Nr. 33/2012
zur Errichtung von einer City-Star-Werbeanlage auf nachstehendem Grundstück:
Welper, Werler Str. 16***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Baugenehmigung zur Errichtung einer beleuchteten City-Star-Werbeanlage für den wechselnden Plakatanschlag auf dem im Betreff genannten Grundstück.

Wir bitten um Übersendung einer Eingangsbestätigung, in der uns die Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen bestätigt bzw. uns mitgeteilt wird, welche Unterlagen zur Prüfung noch benötigt werden.

Allgemeine Beschreibung der Werbeanlage:

Bodenabstand bis zur Unterkante der Werbetafel:	255 cm
Größe:	380 cm breit/280 cm hoch

FOTOUNTERLAGE

Anlage zum Bauantrag 33/12 vom 25.04.2012

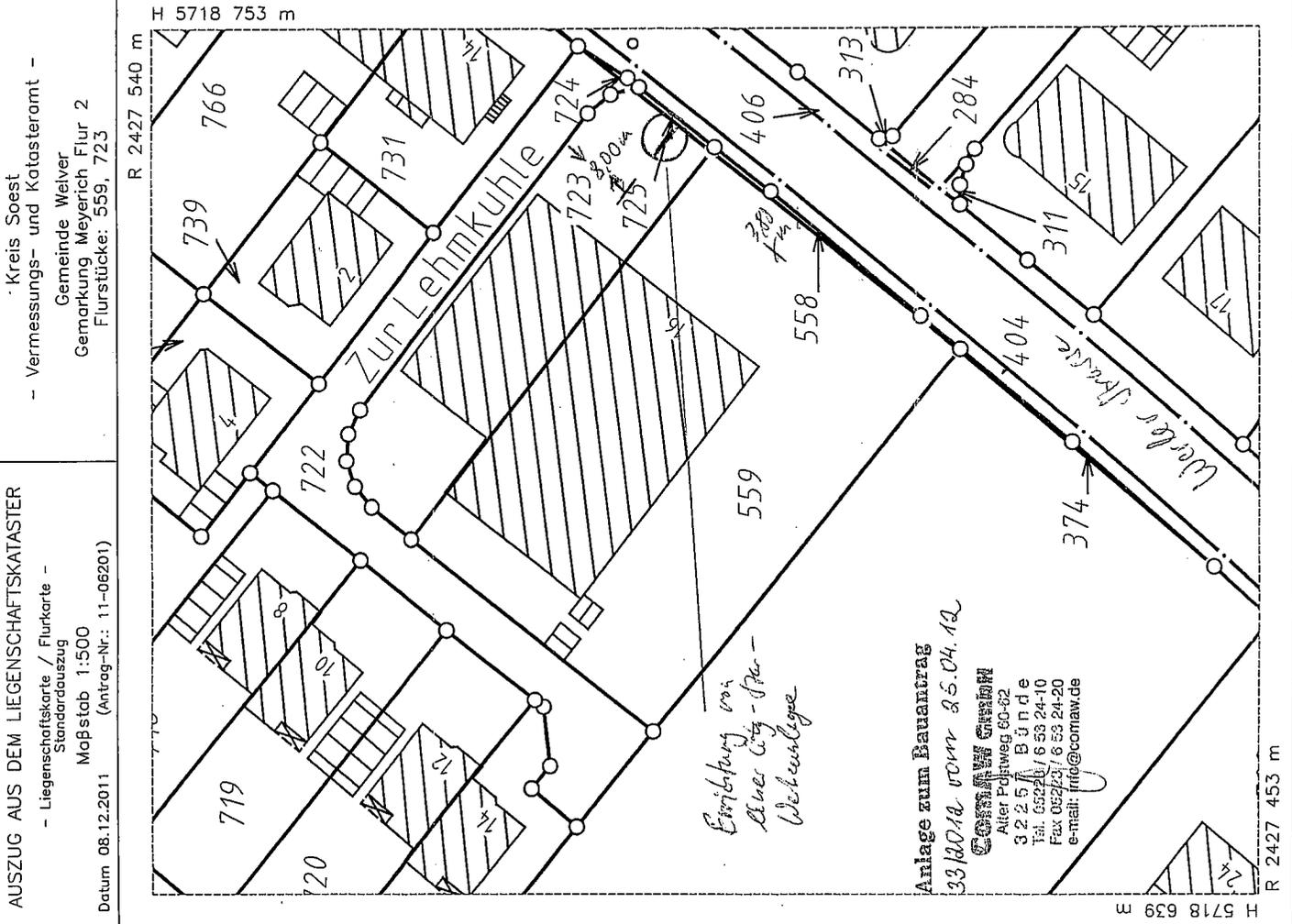
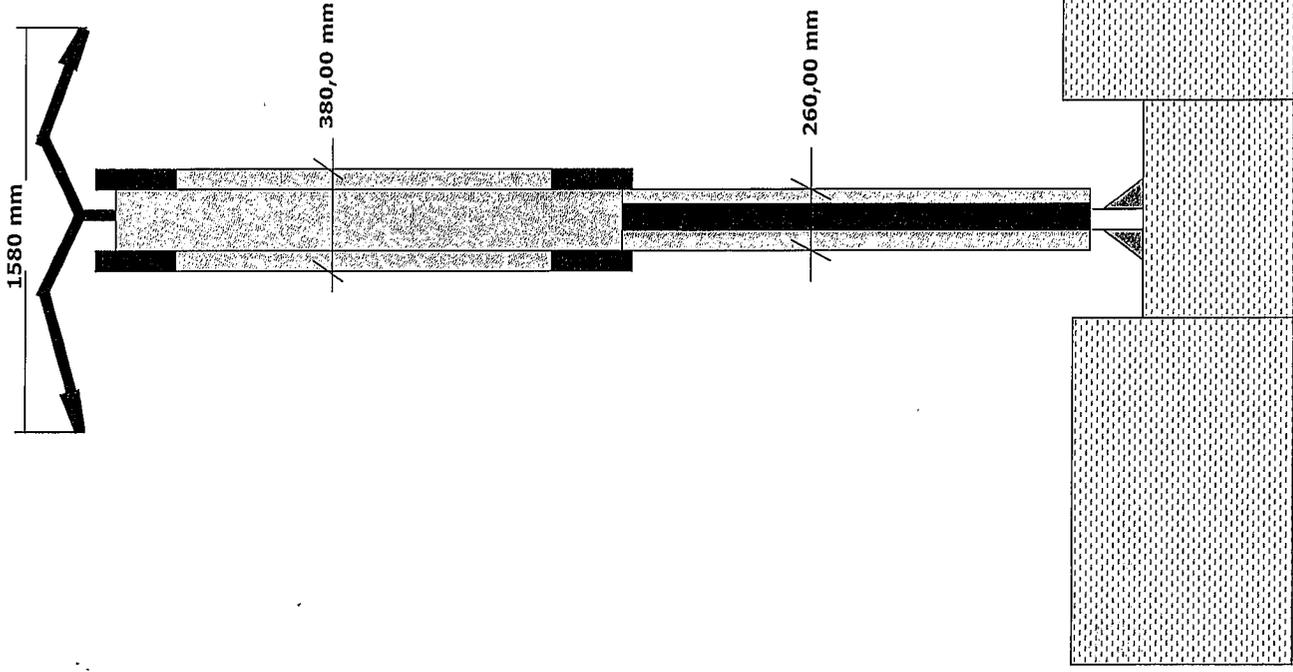


Welver, Werler Str. 16

- Errichtung von einer beleuchteten City-Star-Werbeanlage

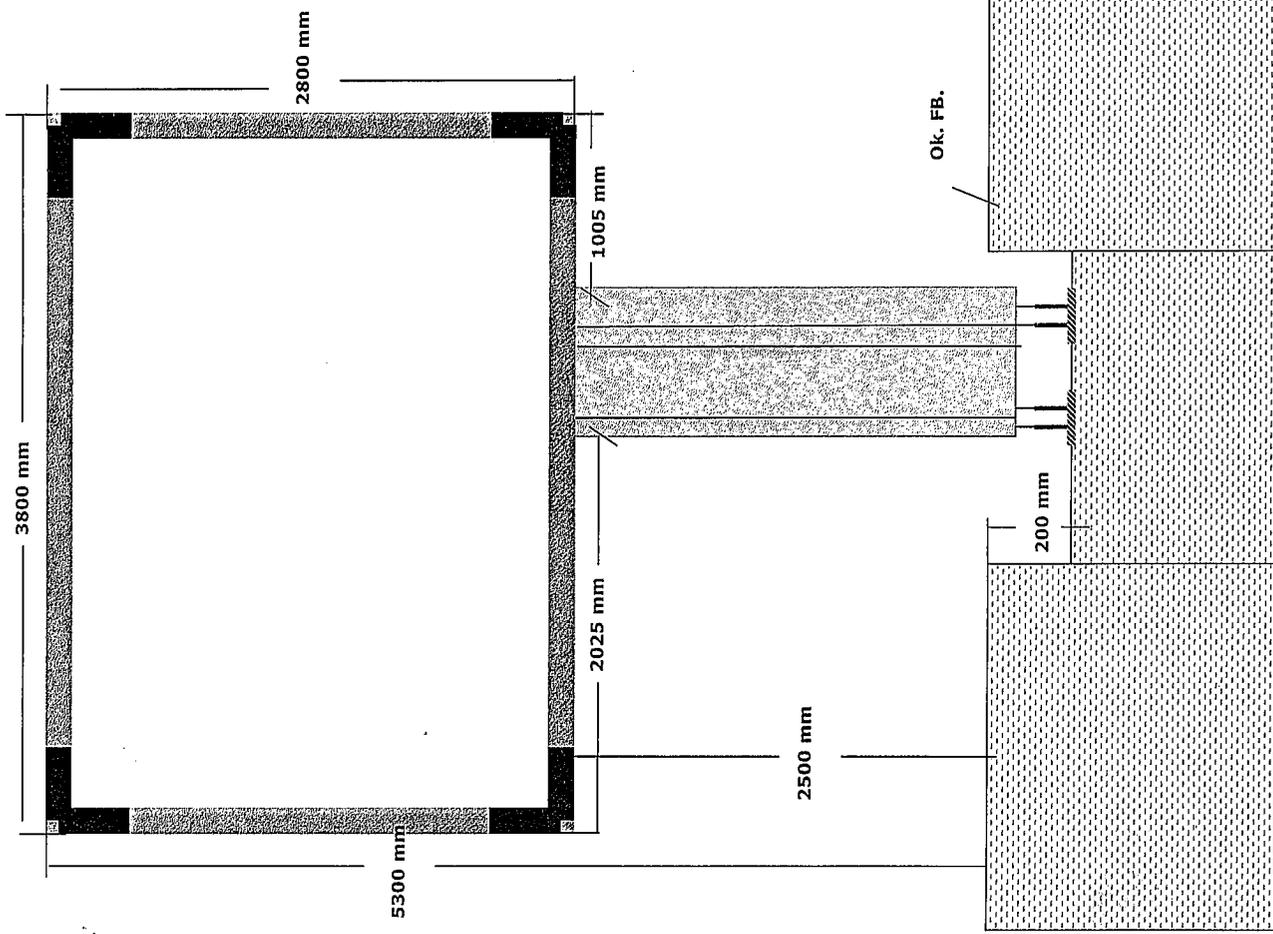
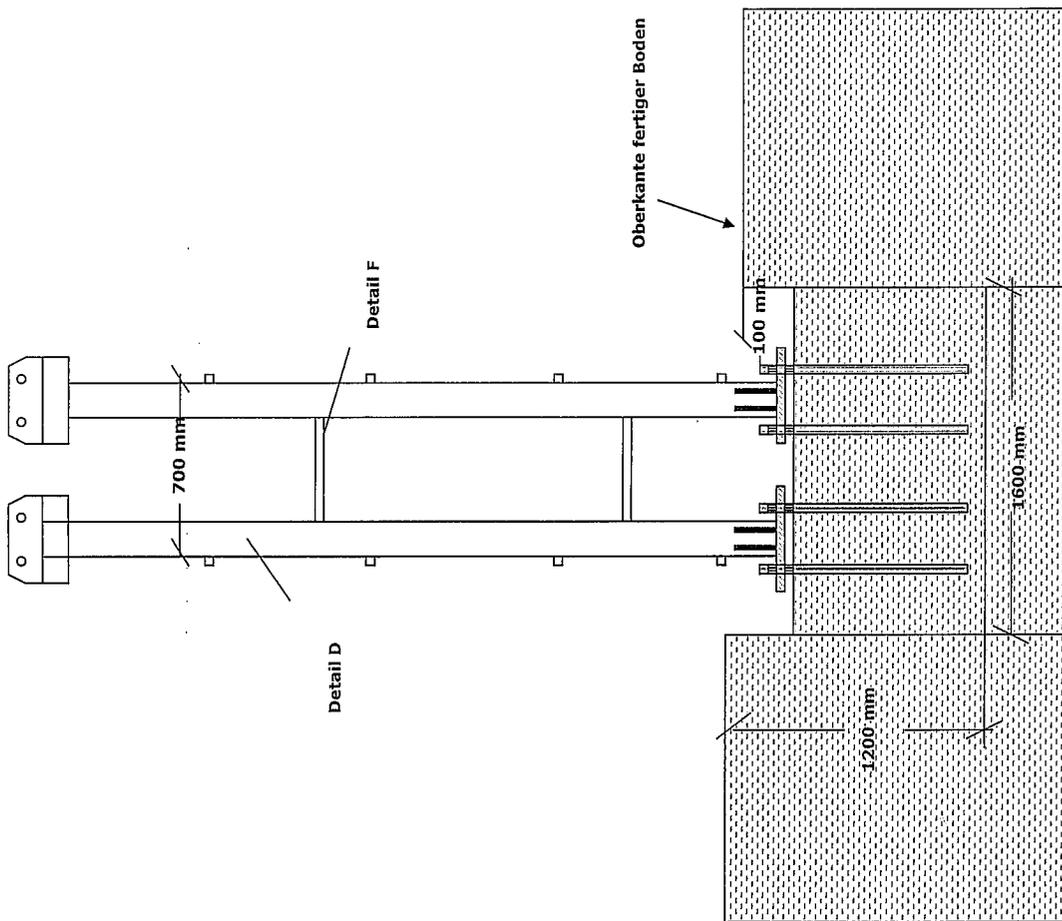
COMAW GmbH
Aster Postweg 60-62
32257 Bünde
Tel. 05223 / 6 53 24-10
Fax 05223 / 6 53 24-20
E-mail: info@comaw.de

Anlage zum Bauantrag 33/2012 vom 25.04.2012
 Maßstab: 1 : 28



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 Verordn. NW), Vermittlungen, Mängelrügen, Ergänzungen, Verstärkungen oder die Weitergabe an Dritte ist mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vertriebsleistungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Veränderung der Inhalte oder zur eigenen Nachnutzung im Rahmen des Betriebsverwehrs.

Zeichnung zu
Punkt 8



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 67 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 06.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>08/06/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>06/06.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	21.03.2012				
HFA	3	oef	25.04.2012				
Rat	4	oef	09.05.2012				
BPU	9	oef	30.05.2012	mit Mehrheit	7	6	2
HFA	6	Oef	20.06.2012				
Rat							

Betr.: Niederschlagswasser und Entwässerung

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012! -

Seitens der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Punkt 3 des Antrages:

In der verwaltungsseitigen Darstellung zur Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen wurde zunächst bewusst darauf verzichtet, auch Gewässer mit aufzunehmen, da hierbei eine weitergehende dezidierte Bewertung erforderlich ist. Gemäß einer gefestigten Rechtsprechung ist es jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, ein Gewässer in die Ortskanalisation einzubeziehen (Zwei-Naturen-Theorie).

Zu Punkt 4 und 5 des Antrages:

Seitens der Verwaltung bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit.

Zu Punkt 6 des Antrages:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Regelung in gebührenrechtlicher Hinsicht fraglich. Es entsteht der Eindruck, dass man dem Anschlussberechtigten die Anschlussverpflichtung unter bestimmten Umständen nicht „zumuten“ wolle, obwohl die Anschlussbedingungen an die öffentliche Abwasseranlage meist nicht schlechter als im Allgemeinen sind. Dies würde jedoch im Umkehrschluss stets zu einer unnötigen Mehrbelastung der „verbleibenden“ Gebührenzahler führen, welches dem Solidarprinzip widerspricht. Darüber hinaus bliebe zu berücksichtigen, dass die schadlose Einleitung ins Grundwasser über eine ausreichend bemessene Versickerungsanlage oder über einen Teich mit adäquater Größe der Einleitung ins Gewässer immer gleichzusetzen wäre.

Zu Punkt 7 des Antrages:

Im Zuge der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang würde für Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer nur dann ein ökologischer Vorteil bestehen,

wenn die Einleitung ansonsten in eine Mischwasserkanalisation erfolgen würde. Bei der Trennkanalisation oder bei Bürgermeisterkanälen überwiegt der ökologische Vorteil stets durch die gebündelte Einleitung ins Gewässer, die ebenfalls immer „ortsnah“ erfolgt.

Zu Punkt 8 des Antrages:

Grundsätzlich lassen sich ehrenamtliche Tätigkeiten nicht mit Gebühren verrechnen. Daneben wären die Fragen zur Haftung im Schadensfall (Erfordernis einer Haftpflichtversicherung) sowie zum Erfordernis der Sach- und Fachkunde bei Arbeiten an öffentlichen Einrichtungen abzuklären.

Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 21.03.2012:

1.)

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

13 Ja-Stimmen und
2 Nein-Stimmen

den Punkt 1 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit folgendem Wortlaut zu beschließen:

„Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet.“

2.)

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, die Punkte 2 bis 9 des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu vertagen und in der nächsten Sitzung weiter zu beraten.

Beschlüsse des HFA vom 25.04.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag des BG-Fraktionsvorsitzenden DAHLHOFF auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit

2 Ja-Stimmen und
12 Nein-Stimmen

ab.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

12 Ja-Stimmen und
2 Nein-Stimmen

den Punkt 1 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit folgendem Wortlaut zu beschließen:

„Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet.“

Beschluss des Rates vom 09.05.2012:

Der Rat beschließt mit

22 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

den Punkt 1 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit folgendem Wortlaut:

„Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet.“

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 30.05.2012:

Gemäß des 2. Beschlussteils des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 21.03.2012 soll nunmehr die Beratung zu den Punkten 2 bis 9 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.03.2012 fortgesetzt werden.

Beschluss des BPU vom 30.05.2012:

Mit

7 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen

empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat,

1. das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die zusätzlich erfassten geschlossenen (Rohrleitungen, Bürgermeisterkanäle) bzw. offenen Abwasseranlagen (Gräben) im Eigentum der Gemeinde Welver sowie die Festlegung aller zusätzlichen Abwasseranlagen zu billigen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage (Tabelle der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Gemeindegebiet Welver) aufgeführten Abwasseranlagen, die sich vollständig entweder im Eigentum der Gemeinde befinden (Kategorie 1), oder

die sich im Eigentum eines Baulastträgers der Verkehrswege befinden und bei denen ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Welper besteht (Kategorie 2) als „öffentliche Abwasseranlagen“ zu widmen (Ifd. Nrn. 4,7-9, 11, 13, 14, 16-21 ,27, 33, 34, 38, 43 ,45, 47, 49, 51, 52, 55-57, 59-62, 64-69, 71-75), die Verwaltung zu beauftragen, Teilabschnitte der Kategorien 1 und 2, die von Abwasseranlagen anderer Kategorien ununterbrochen in eine Einleitungsstelle münden, ebenfalls als „öffentliche Abwasseranlagen“ zu widmen (Ifd. Nrn. 6, 15, 25, 28, 39, 44, 70), für alle anderen aufgeführten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern ebenfalls eine Widmung anzustreben. Er empfiehlt dem Rat deshalb, die Verwaltung zu beauftragen, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Gespräche zu führen, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen und über die Gesprächsergebnisse in den kommenden Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bzw. des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 20.06.2012:

Mit Eingang vom 06.06.2012 erreichte die Verwaltung einen weiteren Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 04.06.2012. Demnach scheinen in diesem neuen Antrag die Unterpunkte des Antrages der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 06.03.2012 konkretisiert worden zu sein.

Seitens der Verwaltung werden zu dem neuen Antrag folgende Anmerkungen gegeben:

Zu Punkt 1 des Antrages vom 04.06.2012:

In der verwaltungsseitigen Darstellung zur Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen wurde zunächst bewusst darauf verzichtet, auch Gewässer mit aufzunehmen, da hierbei eine weitergehende dezidierte Bewertung erforderlich ist. Gemäß einer gefestigten Rechtsprechung ist es jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, ein Gewässer in die Ortskanalisation einzubeziehen (Zwei-Naturen-Theorie). Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Möglichkeit zumindest für jeden Einzelfall solange offenstehen, bis eine entsprechende Einzelfallprüfung durchgeführt wurde.

Zu Punkt 2 des Antrages vom 04.06.2012:

Durch die beantragte Abgrenzung würde im Gemeindegebiet eine Vielzahl von öffentlichen Abwasseranlagen als eigenständige öffentliche Einrichtungen entstehen. Daraus ergibt sich die rechtliche Verpflichtung, diese Anlagen auch wirtschaftlich völlig eigenständig zu betreiben. Es kann also nicht nur bei der Beitragserhebung eine Unterscheidung getroffen werden sondern es müssten auch die Benutzungsgebühren für jede eigenständige Einrichtung gesondert kalkuliert und erhoben werden. Das würde sicherlich zu einer großen Gebührenvarianz sowie einem enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Darüber hinaus wäre das Kriterium des „Zusammenhängens“ rechtlich als zu unbestimmt anzusehen und müsste weiter konkretisiert werden. Letztendlich torpediert dieser Gedanke massiv das Solidaritätsprinzip und es steht aus Sicht der Verwaltung im Widerspruch zum Beschluss des Rates vom 09.05.2012, dass es „hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung gibt und Sonderzonen mit eigenen Satzungen nicht eingerichtet werden“, oder wird zumindest unterlaufen.

Zu Punkt 3 des Antrages vom 04.06.2012:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Kann-Bestimmung ist es aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung zulässig wäre und wann nicht.

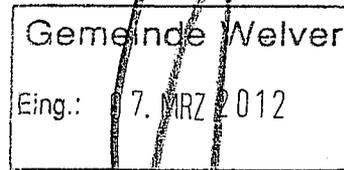
Da im Verwaltungshandeln grundsätzlich ein sachgerechtes Gleichbehandlungsgebot besteht, wären diese Voraussetzungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Des Weiteren erscheint die Regelung aus Sicht der Verwaltung in gebührenrechtlicher Hinsicht weiterhin fraglich. Es entsteht der Eindruck, dass man dem Anschlussberechtigten die Anschlussverpflichtung unter bestimmten Umständen nicht „zumuten“ wolle, obwohl die Anschlussbedingungen an die öffentliche Abwasseranlage meist nicht schlechter als im Allgemeinen sind. Dies würde jedoch im Umkehrschluss stets zu einer unnötigen Mehrbelastung der „verbleibenden“ Gebührenzahler führen, welches dem Solidarprinzip widerspricht.

Grundsätzlich besteht zwar die Pflicht, unbillige Härten beim Anschlusszwang zu vermeiden. Dieses darf jedoch nicht mit einer „gefühlten Schikane“ verwechselt werden, die im tatsächlichen Sinne keinerlei besondere Härte darstellt, wenn die Voraussetzungen für den Anschlussnehmer ungeachtet der Lage zu einem Gewässer nicht schlechter als üblich sind.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver



Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12 - hier: Antrag zum TOP „Niederschlagswasser und Entwässerung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sache:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Einzelbeschlüsse zu fassen:

1. Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet.
2. Der inoffizielle Begriff ‚Bürgermeisterkanal‘ soll zukünftig nicht mehr gebraucht werden. Öffentliche Abwasseranlagen, die auch Überlaufwasser von Kleinkläranlagen aufnehmen können, werden als Teilortsabwasseranlagen bezeichnet.
3. Die systematische Unterscheidung von Abwasseranlagen und Gewässern wird beibehalten. Gewässer, selbst wenn sie verrohrt sind, werden nicht als öffentliche Abwasseranlage gewidmet.
4. Sofern und solange die Gemeinde Welver für Abwasseranlagen keine Investitionen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung tätigen musste, werden für die entsprechenden angeschlossenen Grundstücke keine Anschlussbeiträge erhoben.
5. Der Satz für den Kanalanschlussbeitrag wird gedeckelt. Der bisher am höchsten gezahlte Anschlussbeitrag wird zur Obergrenze erklärt.
6. Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer, deren abflusswirksame Fläche im Wesentlichen näher am Gewässer als an der öffentlichen Abwasseranlage liegt, können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
7. Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer können aus technischen oder ökologischen Gründen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
8. Die Gemeinde Welver kann örtliche Vereine oder andere juristische Personen gegen eine Aufwandsentschädigung mit der Pflege von Teilortsabwasseranlagen betrauen. Die Vereinbarungen sollen befristet erfolgen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Einzelpunkte sowie einen Vorschlag für die Bewertung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in den Entwurf einer neuen Entwässerungssatzung einzuarbeiten und diesen Entwurf in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vorzustellen.“

Welver, 06.03.12

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung: mündlich

**Weiterer Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
zum TOP 9 der BPU-Sitzung am 30.05.2012**

„Niederschlagswasser und Entwässerung

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 06.03.2012“

per E-Mail vom 23.05.2012 an den Ausschussvorsitzenden und die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Wiemer, sehr geehrter Herr Rotering,

die Sitzungsunterlagen zum Punkt Niederschlagswasser und Entwässerung betrachten wir als unvollständig.

Unser Antrag vom 15.2.12 zur Widmung von zusätzlichen Abwasseranlagen (damals Tischvorlage im HFA) steht weiter im Raum.

Wir haben ihn nicht zurück gezogen, sondern nur zurück gestellt.

Schon in der letzten Sitzungsrunde ist uns das Fehlen aufgefallen.

Da wir den Punkt noch nicht zur Abstimmung bringen wollten, haben wir das nicht bemängelt.

Jetzt ist die Zeit aber reif und drängt sogar.

Wir möchten Sie deshalb bitten, den Ausschussmitgliedern unseren Antrag (siehe Anhang) nebst der dazugehörigen Sachdarstellung (Vermögensbewertung, Karten und Tabelle) zeitnah, d.h. rechtzeitig vor der BPU-Sitzung, zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Anlage: 1 Blatt Beschlussvorschlag als Tischvorlage

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

**Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 30.05.12,
TOP 9: Niederschlagswasser und Entwässerung**

Beschlussvorschlag als Tischvorlage:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die zusätzlich erfassten geschlossenen (Rohrleitungen, Bürgermeisterkanäle) bzw. offenen Abwasseranlagen (Gräben) im Eigentum der Gemeinde Welver sowie die Festlegung aller zusätzlichen Abwasseranlagen zu billigen.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage (Tabelle „Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Gemeindegebiet Welver“) aufgeführten Abwasseranlagen, die sich vollständig entweder im Eigentum der Gemeinde Welver befinden (Kategorie 1) oder die sich im Eigentum eines Baulastträgers der Verkehrswege befinden, und bei denen ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Welver besteht (Kategorie 2), als „öffentliche Abwasseranlagen“ zu widmen (Ifd. Nrn. 4, 7-9, 11, 13, 14, 16-21, 27, 33, 34, 38, 43, 45, 47, 49, 51, 52, 55-57, 59-62, 64-69, 71-75).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat weiterhin, die Verwaltung zu beauftragen, Teilabschnitte der Kategorien 1 und 2, die von Abwasseranlagen anderer Kategorien ununterbrochen in eine Einleitungsstelle münden, ebenfalls als „öffentliche Abwasseranlagen“ zu widmen (Ifd. Nrn. 6, 15, 25, 28, 39, 44, 70).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, für alle anderen aufgeführten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern ebenfalls eine Widmung anzustreben. Er empfiehlt dem Rat deshalb, die Verwaltung zu beauftragen, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Gespräche zu führen, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen, und über die Gesprächsergebnisse in den kommenden Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bzw. des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten.

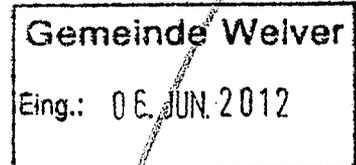
Welver, 15.02.12

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

c/o Bernhard Weber, Berwicker Str. 24, 59514 Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver



Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.12 - hier: Antrag zum TOP „Niederschlagswasser und Entwässerung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sache:
„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Einzelbeschlüsse zu fassen:

1. Die systematische Unterscheidung von Abwasseranlagen und Gewässern wird beibehalten. Gewässer, selbst wenn sie verrohrt sind, werden nicht als öffentliche Abwasseranlage gewidmet.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver erhält folgende Neufassung: „Diejenigen öffentlichen Abwasseranlagen, die zusammenhängen, bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.“
In den Absätzen 1 und 2 des § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver wird das Wort „Abwasseranlage“ durch das Wort „Abwasseranlagen“ ersetzt.
Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2 „Sofern und solange die Gemeinde Welver für Abwasseranlagen keine Investitionen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung tätigen musste, werden für die entsprechenden angeschlossenen Grundstücke keine Anschlussbeiträge erhoben.“
3. Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer, deren abflusswirksame Fläche im Wesentlichen näher am Gewässer als an der öffentlichen Abwasseranlage liegt, können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver bezogenen beschlossenen Einzelpunkte in den Entwurf derselben einzuarbeiten und diesen Entwurf in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vorzustellen.“

Welver, 04.06.12

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung:

- Zu 1. Wir halten eine Unterscheidung für systematisch klarer. Bäche sollten als Vorfluter betrachtet werden. Über Gewässernutzungsgebühren könnte später nachgedacht werden.
- Zu 2. Aus unserer Sicht sollten die Kanäle und Gräben, die wirklich zusammenhängen, als eine Abwasseranlage betrachtet werden. Sofern und solange die Gemeinde für eine solche Abwasseranlage keine Investitionen tätigen brauchte, sollte sie auch keine Kanalanschlussbeiträge erheben können. Würden Investitionen getätigt, würden die vollen Beiträge entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. In sofern würden alle Grundstücke der Gemeinde Welver gleich behandelt, was wir gerecht fänden.
- Zu 3. Wir schlagen eine Kann-Leistung vor, um gefühlte Schikanen vermeiden zu können.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-23-01/32	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 05.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>08/06/12</i> <i>05/06.12</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	13	oef	30.05.12	abgelehnt	-	14	1
HFA	<u>7</u>	oef	20.06.12				
RAT							

Erweiterung der öffentlichen SW-Kanalisation im Bereich der Straßen „Zur Grünen Aue / Luisenstraße / Liethe“

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

In unmittelbarer Nähe zum Kreuzungsbereich „Zur Grünen Aue / Luisenstraße / Liethe“ befinden sich die Grundstücke 1249 und 1250, die seinerzeit im Rahmen der Innenbereichsausstattung des Zentralortes als Bauland ausgewiesen wurden. (Lageplan Anlage 1)

Bei dem Grundstück 1249 handelt es sich um ein unbebautes Baugrundstück.

Das Grundstück 1250 ist mit einem Wohnhaus bebaut, Lagebezeichnung Liethe 1a, Baujahr 1951. Die abwassertechnische Erschließung erfolgt zurzeit über eine Kleinkläranlage.

Die unmittelbar angrenzende Besetzung „Luisenstraße 43“ ist über das Grundstück Hermann - Löns - Straße 84 mittels einer Privatleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Das Regenwasser ist an die Regenwasserkanalisation in der Luisenstraße angeschlossen.

Für das mit Wohnbebauung versehene Grundstück 1250, Liethe 1a, besteht von Seiten der Gemeinde Welver die Verpflichtung zur Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

Die Gelsenwasser AG plant in 2012 im Bereich der Straßen „Luisenstraße“ und „Zur grünen Aue“ umfangreiche Erneuerungsarbeiten an ihren Versorgungsleitungen. In diesem Zusammenhang wurde bei der Gelsenwasser AG die Möglichkeit einer Mitverlegung angefragt.

Die Gelsenwasser AG erklärte sich bereit, für die Gemeinde Welver im Rahmen der Neuverlegung der Wasserleitungen zusätzlich eine Abwasserdruckrohrleitung herzustellen.

Durch dieses Angebot der „Mitverlegung“ besteht die Möglichkeit der Leitungsverlegung in einem gemeinsamen Leitungsgraben (Abwasser / Wasser). Dadurch werden sich die Kosten für die erforderlichen Tiefbauarbeiten für die gemeindliche Abwasserdruckrohrleitung sowie für die Wasserleitung der Gelsenwasser AG um jeweils 50 % reduzieren. Die Rohrverlegung der Abwasserleitung wird durch die Gelsenwasser AG selbst durchgeführt, wobei aufgrund der parallel Verlegung beider Systeme auch hier mit einer kostengünstigen Leitungsverlegung gerechnet werden kann (Siehe Lageplan Anlage 2).

Die Gesamtkosten für die geplante Abwasserdruckrohrleitung belaufen sich laut aktueller Kostenschätzung auf rd. 15.000,0 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- Planung- und Umwelt empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation als Abwasserdruckrohrleitung im Bereich der Straßen „Zur grünen Aue / Luisenstraße / Liethe“ im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gelsenwasser AG. Dafür werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 € zur Verfügung gestellt.“

Beschluss des BPU vom 30.05.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat

mit

14 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

den Beschlussvorschlag der Verwaltung,

„Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation als Abwasserdruckrohrleitung im Bereich der Straßen „Zur grünen Aue / Luisenstraße / Liethe“ im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gelsenwasser AG. Dafür werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 € zur Verfügung gestellt“,

abzulehnen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 20.06.2012:

Die Gemeinde Welper ist verpflichtet, innerhalb ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für alle bebauten Grundstücke im Gemeindegebiet darzustellen, ob sie innerhalb eines Entwässerungsgebietes liegen (und damit abwassertechnisch als erschlossen durch gemeindliche Abwasseranlagen gelten), ob sie außerhalb eines Entwässerungsgebietes als Einzelgrundstück an eine gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder ob sie außerhalb eines Entwässerungsgebietes als Einzelgrundstück (befristet oder dauerhaft) durch Kleinkläranlagen entsorgt werden.

Das bebaute Grundstück 1250 mit der Lagebezeichnung Liethe 1a ist im derzeitigen ABK fälschlicherweise innerhalb des Entwässerungsgebietes Zentralort Welper dargestellt, obwohl es durch die vorhandenen Abwasseranlagen in diesem Entwässerungsgebiet nicht erschlossen ist und durch eine Kleinkläranlage entsorgt wird. Sofern diesbezüglich keine kurzfristige Änderung erreicht wird, wäre die Darstellung in der anstehenden Fortschreibung zwingend zu korrigieren. Die richtige Darstellung löst jedoch gemäß § 53 (1) LWG NRW die Verpflichtung zur abwassertechnischen Maßnahme in der vorgeschlagenen oder einer gleichartigen Form aus, die dann voraussichtlich mit mindestens 25.000 Euro abzuschätzen wäre, da dann nicht mehr von einer Zusammenarbeit mit der Gelsenwasser AG ausgegangen werden kann.

Legende

- Innenbereich
- Bebauungsplan
- Außenbereichssatzung

Anlage 1

Anschlusspunkt
Zur Grünen Aue

Anschlusspunkt
Luisenstraße

Luisenstraße

Zur Grünen Aue

Luisenstraße

Liethe

1:1.000



Gemeinde Welver Der Bürgermeister - Fachbereich 3 -

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Tel.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters

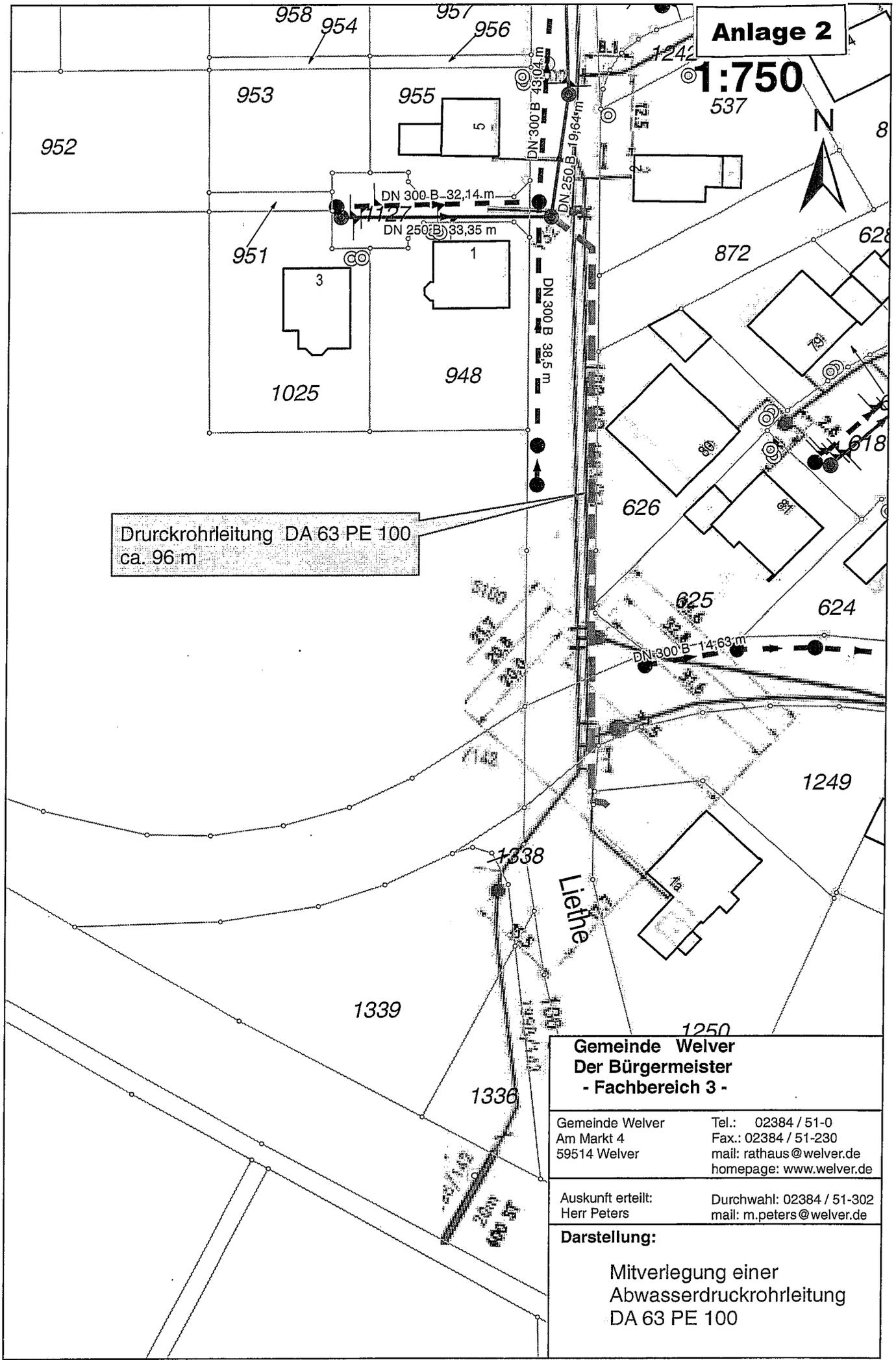
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:

Erweiterung der öffentlichen
SW-Kanalisation
im Bereich der Straßen
Zur Grünen Aue / Luisenstr / Liethe

Anlage 2

1:750



Drurckrohrleitung DA 63 PE 100
ca. 96 m

Gemeinde Welver Der Bürgermeister - Fachbereich 3 -	
Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver	Tel.: 02384 / 51-0 Fax.: 02384 / 51-230 mail: rathaus@welver.de homepage: www.welver.de
Auskunft erteilt: Herr Peters	Durchwahl: 02384 / 51-302 mail: m.peters@welver.de
Darstellung:	
Mitverlegung einer Abwasserdruckrohrleitung DA 63 PE 100	

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-23-01/31	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 16.05.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>16. / 5. 12</i>	Fachbereichsleiter	<i>16/05.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	<i>14</i>	oef	30.05.12	<i>genehmigt einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>20.06.12</i>				

Sofortsanierung der Schmutzwasserkanalisation in der Gartenstraße

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Im Bereich der Gartenstraße sind zwei Kanalhaltungen mit einer Gesamtlänge von insgesamt 45 m direkt vor der Pumpstation so stark beschädigt, das sie in offener Bauweise ausgetauscht werden müssen (siehe Lageplan Anlage 1). Aufgrund starker Absackungen der Rohrleitung ist eine Reparatur mittels Roboter in geschlossener Bauweise nicht möglich. Für die Baumaßnahme sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2012 Baukosten in Höhe 50.000,00 € vorgesehen.

Die Maßnahme wird von Seiten der Verwaltung als äußerst dringend eingestuft.

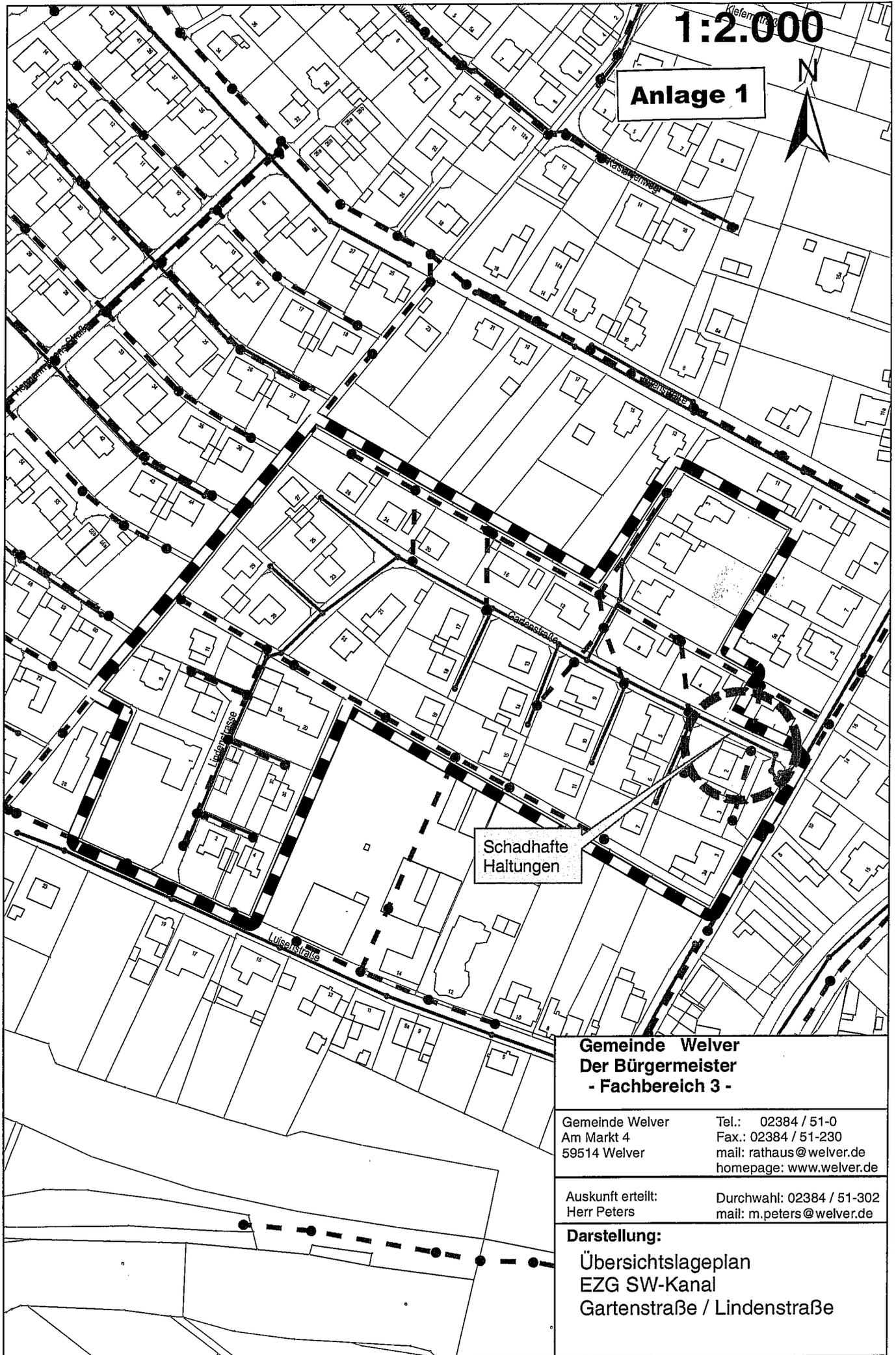
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung- und Umwelt empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Durchführung der Sanierung der schadhafte Schmutzwasserkanalisation in der Gartenstraße. Die Verwaltung wird beauftragt nach Verabschiedung des Haushaltes 2012 die erforderlichen Arbeiten schnellst möglich auszu-schreiben.“

1:2.000

Anlage 1



Schadhafte
Haltungen

**Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -**

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Tel.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters

Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:
Übersichtslageplan
EZG SW-Kanal
Gartenstraße / Lindenstraße

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Zentrale Dienste Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 05.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>06/06/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	20.06.2012				

**Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion
„Bauhof als wirtschaftlicher Eigenbetrieb“**

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.06.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion vom 29.05.2012

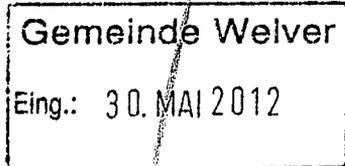
Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten ist.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“

Welver, 29.05.12

im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwickter Str. 24, 59514 Welper



An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -
Am Markt 4, 59514 Welper

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Bauhof als wirtschaftlicher Eigenbetrieb“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion schlägt vor, den Punkt „Bauhof als wirtschaftlicher Eigenbetrieb“ als gesonderten Punkt auf die Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.6.12 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bernhard Weber".

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper

Welper, 29.05.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen Ausschussmitglieder,

zum TOP „**Bauhof als wirtschaftlicher Eigenbetrieb**“ der HFA-Sitzung am 20.06.12 möchten wir folgenden **Antrag zur Sache** stellen:

„ Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses darzulegen, welche Vor- und Nachteile aus ihrer Sicht mit der Umwandlung des Bauhofes in einen wirtschaftlichen Eigenbetrieb verbunden wären.“

Begründung:

In Zeiten von Haushaltsdesastern und kommunalen Steuererhöhungen sollte alles auf den Prüfstand gestellt werden, was zu Transparenz und Effizienz beitragen könnte. Der Bauhof sollte dabei nicht ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bernhard Weber".

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1 Zentrale Dienste Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 05.06.2012	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 06/06/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	20.06.2012				

Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion

„Umgang mit den Strom-und Gasnetzen in Welver ab dem 01.05.13“

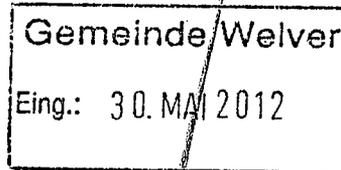
Sachdarstellung zur Sitzung am 20.06.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion vom 29.05.2012

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten ist.

im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwickler Str. 24, 59514 Welper



An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -
Am Markt 4, 59514 Welper

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Umgang mit den Strom- und Gasnetzen in Welper ab dem 01.05.13“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion schlägt vor, den Punkt „Umgang mit den Strom- und Gasnetzen in Welper ab dem 01.05.13“ als gesonderten Punkt auf die Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.06.12 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads "Bernhard Weber".

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper

Welper, 29.05.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen Ausschussmitglieder,

zum TOP „Umgang mit den Strom- und Gasnetzen in Welper ab dem 01.05.13“ der HFA-Sitzung am 20.06.12 möchten wir folgenden **Antrag zur Sache** stellen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu erörtern, welche grundsätzlichen Möglichkeiten bestehen, ab dem 01.05.13 mit den Strom- und Gasnetzen in Welper weiter zu verfahren. Es soll dabei auch darauf eingegangen werden, was die aktuellen Endchaftsklauseln im Wesentlichen besagen und in welcher Beziehung Veränderungen angestrebt werden könnten.“

Begründung:

Die Konzessionsverträge für die Strom- und Gasnetze laufen nach 20 Jahren am 30. April 2013 aus. Es wird dringend Zeit, sich als Rat damit auseinander zu setzen, wie es danach weiter gehen soll. Dabei sollte auch geprüft werden, ob sich die Gemeinde selbst am Strom- und/oder Gasvertrieb beteiligen könnte oder sollte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Bernhard Weber".

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1 Zentrale Dienste Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 05.06.2012	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>5/23/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	20.06.2012				

**Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion
 „Demokratisches Verfahren zum Haushaltssanierungsplan“**

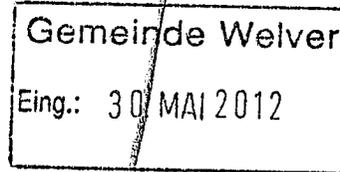
Sachdarstellung zur Sitzung am 20.06.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion vom: 29.05.2012

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten ist.

im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper



An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -
Am Markt 4, 59514 Welper

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Demokratisches Verfahren zum Haushaltssanierungskonzept“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

es scheint unserer Fraktion kaum noch möglich zu sein, dass der anstehende Haushaltssanierungsplan auf demokratisch akzeptable Weise verabschiedet werden kann. Wir wollen dennoch zum Verfahren einen Vorschlag machen und schlagen deshalb vor, den Punkt „Demokratisches Verfahren zum Haushaltssanierungsplan“ als gesonderten Punkt auf die Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.6.12 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper

Welper, 29.05.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Haupt- und Finanzausschuss -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen Ausschussmitglieder,

zum TOP „**Demokratisches Verfahren zum Haushaltssanierungsplan**“ der HFA-Sitzung am 20.06.12 möchten wir folgenden **Antrag zur Sache** stellen:

„Alle zur Verabschiedung des anstehenden Haushaltssanierungsplanes strittigen Punkte werden in der Ratssitzung am 27.06.2012 einzeln zur Abstimmung gestellt. Es erfolgt anschließend eine Sitzungsunterbrechung, in der die Verwaltung das Gesamtpaket zusammenstellt und dabei die für die verschiedenen Jahre vorgesehene Reduzierung der mutmaßlichen Haushaltsdefizite durch Erhöhung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im Verhältnis 14 : 81 : 5 vorsieht. Nach der Sitzungsunterbrechung wird dann abschließend über das Gesamtpaket des Haushaltssanierungsplanes abgestimmt.“

Begründung:

Diese vielleicht seit Jahrzehnten gravierendste Entscheidung des Gemeinderates, nämlich die Einzelentscheidungen zur Schnürung des Gesamtpaketes sowie der Beschluss des Gesamtpaketes zum Haushaltssanierungsplan selbst können weder von der Lenkungsgruppe, noch vom HFA getroffen werden, sondern müssen den Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben. Dies ist aber am 27.06.12 nur möglich, wenn nach den erfolgten Einzelbeschlüssen Zeit besteht, das Gesamtpaket einschließlich der noch zu berechnenden Steuererhöhungen zu schnüren. Dafür die Sitzungsunterbrechung. Der Verwaltung muss vorgegeben werden, in welchem Verhältnis die drei Steuerarten zur Aufbringung der Mittel beitragen sollen. Hierzu machen wir hier einen Vorschlag. Andere können alternative Vorschläge machen. Im Vorfeld sollen Lenkungsgruppe und HFA dazu beitragen, eine abschließende Abstimmungstabelle zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 06.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08/06/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 06/06/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	20.06.2012				

Betr.: Auflösung der Ganztagshauptschule Welver als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan; Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztagshauptschule Welver

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2012:

Für das Schuljahr 2012/2013 haben sich an der Ganztagshauptschule Welver 25 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Bei 8 Kindern handelt es sich um Rückläufer, die an einer anderen Schule nicht aufgenommen werden konnten.

Damit geht die Hauptschule Welver im dritten Jahr in die Einzügigkeit. Im August 2015 also mit Ende des Schuljahres 2014/2015 ist dann der letzte zweizügige Jahrgang rausgewachsen.

Die beigefügten Schulentwicklungszahlen (siehe Anlagen 1 u. 2) lassen den Schluss zu, dass es auch künftig keine Zweizügigkeit an der Hauptschule Welver mehr geben wird.

Die in der Vergangenheit unternommenen schulorganisatorischen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Schule „Erweiterung der Hauptschule zu einer Verbundschule zum Schuljahr 2010/2011“ und „die Errichtung einer Gemeinschafts- bzw. Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013, ließen sich aufgrund zu geringer Anmeldezahlen bzw. Umfragewerte leider nicht realisieren.

Gemäß § 82 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (SchulG) müssen Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kultu-

relle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen Schule nicht übernommen werden kann.

Wie bereits ausgeführt ist aufgrund der Schulentwicklungszahlen bestenfalls eine dauerhafte Einzigkeit zu erwarten. Auch vor dem Hintergrund der in den Nachbarkommunen durch schulorganisatorischen Maßnahmen entstandenen schulischen Angebote (Gemeinde Lippetal = Gemeinschaftsschule, Stadt Werl = Sekundarschule, Stadt Soest = Gesamtschule, Stadt Hamm = Gesamtschulen) ist von weiterhin sinkenden Schülerzahlen auszugehen.

Daher soll die Ganztagshauptschule zum Schuljahr 2015/2016 aufgelöst werden. Hierbei ist auch der haushaltsrechtliche Aspekt der Einsparung nicht zu vernachlässigen.

Mit der Auflösung ist zwangsläufig ein Aufnahmestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 verbunden. Konkret bedeutet dies, dass es im Februar 2013 kein Anmeldeverfahren mehr für das Schuljahr 2013/2014 geben würde.

§ 81 SchulG regelt die Auflösung von Schulen. Danach beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule.

Dieser Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Gemäß § 76 SchulG ist die Schule durch den Schulträger bei der Auflösung der Schule zu beteiligen. Dies schließt nach § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG die Mitwirkung der Schulkonferenz ein. Die Beteiligung erfolgt durch die Anhörung der Schule, über die inhaltlich die Schulkonferenz entscheidet.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung mit der Einleitung des Auflösungsverfahrens beauftragt, wird die Schulkonferenz der Ganztagshauptschule entsprechend beteiligt werden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welper mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufzulösen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztagshauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten.

Voraussichtliche Anmeldungen an der Ganztags Hauptschule Welver (GHS) für die Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018

Stand: 05.06.2012

Zum Schuljahr 2012/2013 wurden von den 121 Schulabgängern der gemeindlichen Grundschulen 22 an der Ganztags Hauptschule Welver angemeldet. Dies entspricht einer Übergangsquote von 18,18%. Hinzu kommen noch 3 Schüler von auswärtigen Grundschulen. Für die nachfolgende Prognose wird die Übergangsquote der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Sie liegt bei 16,40%.

voraussichtliche Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen	davon zur Ganztags Hauptschule Welver (16,40%)
Schuljahr 13/14 (zurzeit 3. Klasse):	113
Schuljahr 14/15 (zurzeit 2. Klasse):	141
Schuljahr 15/16 (zurzeit 1. Klasse):	100
Schuljahr 16/17 (Einschulung 12/13):	97
Schuljahr 17/18 (Einschulung 13/14 = Geb.-zeitraum 01.10.06 - 30.09.07):	110

In der v.g. Tabelle sind keine Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen enthalten. Der Klassenfrequenzmindestwert für Hauptschulen liegt bei 18 Schülerinnen und Schülern.

Derzeitige Schülerzahlen der Ganztags Hauptschule Welver

- Anlage 2 -

Stand: 20.02.2012

Schuljahr 2011/2012

Gesamtschülerzahl = 208

5 = 21 Schüler

6 = 23 Schüler

7a = 19 Schüler

8a = 20 Schüler

7b = 19 Schüler

8b = 19 Schüler

9a = 20 Schüler

10A = 23 Schüler

9b = 21 Schüler

10B = 23 Schüler

Die obigen 205 Schüler kommen aus folgenden Ortsteilen bzw. Städten:

Berksen	1
Berwicke	4
Blumroth	1
Borgeln	12
Dinker	6
Dorfwelver	8
Ehningsen	2
Vellinghausen-Eilmsen	6
Einecke	4
Eineckerholsen	3
Flerke	10
Illingen	4
Kirchwelver	
Klotingen	3
Meyerich	2
Nateln	3
Recklingsen	7
Scheidungen	14
Schwefe	10
Welver	93
Werl	11
Hamm	1
Soest	2
Süddinker	1
GESAMT	208

Übersicht der Zügigkeiten:

Einschulungsjahr	12/13	11/12	10/11	09/10	08/09	07/08
Züge	1	1	1	2	2	2
Ende der Haupt- schulzeit	Aug. 18	Aug. 17	Aug. 16	Aug. 15	Aug. 14	Aug. 13



Beschlussvorlage

Bereich: 1 Zentrale Dienste
Az.: 10 24 06

Sachbearbeiter: Frau Carlone
Datum: 06.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 06/06/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	20.06.2012				

**Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion
Erhalt der Grundschule Borgeln**

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.06.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen – Fraktion vom: 05.06.2012

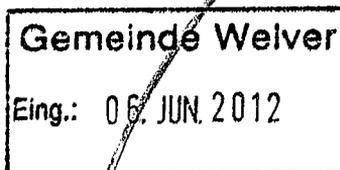
Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten ist.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Wolver, 05.06.12

An den Rat der Gemeinde Welver
- Haupt- und Finanzausschuss -
Am Markt 4
59514 Welver



**Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.12,
Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Erhalt der Grundschule Borgeln“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da die morgige Sitzung des Schul- und Sozialausschusses abgesagt wurde, wollen wir das Thema „**Erhalt der Grundschule Borgeln**“ als gesonderten Punkt auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.6.2012 setzen, um das Thema hier erstmals erörtern zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

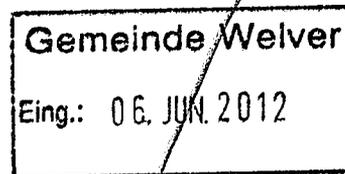
A handwritten signature in cursive script that reads "Bernhard Weber".

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Welver, 05.06.12

An den Rat der Gemeinde Welver
- Haupt- und Finanzausschuss -
Markt 4, 59514 Welver



Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen Ausschussmitglieder,
zum TOP „**Erhalt der Grundschule Borgeln**“ der HFA-Sitzung am 20.06.12 möchten wir
folgenden **Antrag zur Sache** stellen :

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Grundschule Borgeln bleibt erhalten und kann ihre Arbeit fortsetzen, solange sie ihre Zweizügigkeit halten kann. Verliert sie ihre Zweizügigkeit, wird ihr weiterer Erhalt auf den Prüfstand gestellt und ein Zusammenschluss der beider Welveraner Grundschulen beraten.“

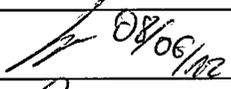
Begründung:

Die Grundschule Borgeln leistet gute Arbeit und ist entsprechend beliebt, wie die jüngsten Anmeldezahlen unterstreichen. Von Seiten der Schule und der Eltern wurde immer wieder ein gutes Einvernehmen und ein gutes Schulklima herausgestellt. Eindrucksvoll haben die Borgeler Vereine unterstrichen, wie wichtig sie die Grundschule nicht nur für die Kinder, sondern auch für das Dorf finden. Die Schule ist ein wichtiges Element des Dorflebens. Wir halten es aus pädagogischen Gründen für richtig, die Grundschule Borgeln zu erhalten, damit die gute Bildungsarbeit in einem guten Lernklima fortgesetzt werden kann. Wir halten es aus pädagogischen Gründen für richtig, die Grundschule Borgeln zu erhalten, damit in beiden Welveraner Grundschulen weiterhin ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um heutigen und künftigen Anforderungen gemeinschaftlicher und individueller Förderung der Kinder einschließlich der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Inklusion genügen zu können. Dies wäre im Falle einer Zusammenlegung innerhalb der Bernhard-Honkamp-Schule nicht gewährleistet, weil das jetzige Lernstudio und der jetzige Werkraum nicht als Klassenräume geeignet sind und bei einer zu erwartenden Vierzügigkeit somit mindestens zwei Klassenräume fehlen würden. Erweiterungsbauten wären zwar möglich, aber teuer. Es ist davon auszugehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Kinder verändern werden, was einen erhöhten Raumbedarf nach sich ziehen könnte. Falls die Grundschule Borgeln in die Einzügigkeit rutschte, hätte das Auswirkungen auf die Größe des Lehrkörpers und den erteilten Unterricht, der bei einem Krankheitsfall erheblichen Schaden nähme. In dem Fall müsste sich der Rat die Frage stellen, ob pädagogisch gute Arbeit noch gewährleistet werden könne. Finanzielle Aspekte gewinnen an Gewicht. Dann sollte eine mögliche Zusammenlegung der beiden Welveraner Grundschulen erwogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 06.06.2012	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	20.06.2012				

Betr.: Auflösung der Grundschule Borgeln als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 7 zum Haushaltskonsolidierungsplan;
Fusion der Grundschule Welver und Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2012:

Auf die beigefügten Schülerentwicklungszahlen (siehe Anlage 1) wird verwiesen. Die ab dem Schuljahr 2014/2015 dann benötigten 16 Klassenräume stehen in der Bernhard-Honkamp-Schule zur Verfügung.

Durch die Verschmelzung der beiden Grundschulen soll haushaltsrechtlich ab Januar 2015 auf den Standort Borgeln verzichtet werden.

Das bedeutet, dass bereits mit Beginn des Schuljahres 2014/2015, also ab August 2014, die noch im Gebäude der Grundschule Borgeln verbleibenden Jahrgänge nach Welver wechseln. Hierbei handelt es sich um den dann 3. und 4. Jahrgang, der jeweils im August 2012 (2 Klassen) und im August 2011 (1 Klasse) in Borgeln eingeschult wurde.

Die im August 2013 beginnenden Lernanfänger sollten dann, um einen Umzug nach einem Jahr zu vermeiden, bereits im August 2013 in der Bernhard-Honkamp-Schule eingeschult werden.

Dies wiederum bedeutet, dass bereits das im Herbst durchzuführende Anmeldeverfahren der Lernanfänger des Schuljahres 2013/2014 ausschließlich in der Bernhard-Honkamp-Schule stattfindet. Einhergehend ist dann für die Grundschule Borgeln ein Aufnahmestopp für das Schuljahr 2013/2014 zu beschließen.

Gem. § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG hat der Schulträger dann einen Beschluss nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu fassen, der gem. Abs. 3 durch die obere Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Die aktuellen Schülerentwicklungszahlen sind als Anlage beigefügt. Danach wird deutlich, dass nach den vorliegenden Prognosen ab dem Schuljahr 2014/2015 nie mehr über 100 Lernanfänger zu erwarten sind. Danach sind Klassenbildungen von 4 Zügen mit weniger als 25 Schülern zu erwarten. Einzig der Jahrgang 2013/2014 lässt 110 Schüler erwarten. Hier sind dann bei 4 Zügen Klassengrößen von ca. 27 bis 28 Schülern zu erwarten. Diese Größenordnungen sind jedoch nach den im Schulgesetz vorgesehenen Klassenfrequenzwerten möglich.

Auch die gemäß des „Konzeptes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes“ v. 13.12.11 zum Schuljahr 2015/2016 angestrebte schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes auf 22,5 Schüler wäre entsprechend der Schulentwicklungsplanung ab dem Schuljahr 2015/2016 darstellbar.

Die Bernhard-Honkamp-Schule war ursprünglich auch für 4 Züge ausgelegt. Bau-rechtlich sind alle 16 Klassenräume im Gebäude der Bernhard-Honkamp-Schule vorhanden und nutzbar zu machen. Weitere Räumlichkeiten wie z. B. der OGS-Neubau sind noch im Nachhinein dazugekommen.

Von daher könnten alle ortsansässigen Kinder ab dem Schuljahr 2014/2015 an der Bernhard-Honkamp-Schule beschult werden.

Hierbei blieben die Räumlichkeiten der 3. Gruppe der OGS, die Aula sowie das Hausmeisterhaus unangetastet. 2 Küchen im OGS Bereich wären ebenfalls vorhanden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Grundschule Borgeln mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 aufzulösen.
2. die im August 2014 dann noch in der Grundschule Borgeln verbleibenden 3. und 4. Jahrgänge zur Bernhard-Honkamp-Schule umzuleiten und dort ab dem Schuljahr 2014/2015 weiter beschulen zu lassen.
3. das Anmeldeverfahren im Herbst 2012 für die künftigen Lernanfänger des Schuljahres 2013/2014 bereits einheitlich in der Bernhard-Honkamp-Schule durchführen zu lassen, mit der Maßgabe, dass auch die Einschulung dieser Lernanfänger im August 2013 bereits einheitlich in der Bernhard-Honkamp-Schule stattfindet.
4. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
5. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten.

Stand: 05.06.2012

Schuljahr 2012/2013

47 Lernanfänger

12 Klassen

- 1. Schuljahr 2 Klassen
- 2. Schuljahr 3 Klassen
- 3. Schuljahr 4 Klassen
- 4. Schuljahr 3 Klassen

Schuljahr 2016/2017

95 Lernanfänger

16 Klassen

- 1. Schuljahr 4 Klassen
- 2. Schuljahr 4 Klassen
- 3. Schuljahr 4 Klassen
- 4. Schuljahr 4 Klassen

Schuljahr 2013/2014

(Bei Aufnahmestopp GSB!)

110 Lernanfänger

13 Klassen

- 1. Schuljahr 4 Klassen
- 2. Schuljahr 2 Klassen
- 3. Schuljahr 3 Klassen
- 4. Schuljahr 4 Klassen

Schuljahr 2017/2018

91 Lernanfänger

16 Klassen

- 1. Schuljahr 4 Klassen
- 2. Schuljahr 4 Klassen
- 3. Schuljahr 4 Klassen
- 4. Schuljahr 4 Klassen

Schuljahr 2014/2015

(Bei Fusion GSB + BHS!)

97 Lernanfänger

16 Klassen

- 1. Schuljahr 4 Klassen
- 2. Schuljahr 4 Klassen
- 3. Schuljahr 2 + 2 Klassen GSB
- 4. Schuljahr 3 + 1 Klasse GSB

Anzahl der Klassen- u. Fachräume:

- 13 Klassenräume
- 1 Küche (Klassenraum)
- 1 Werkraum (Klassenraum)
- 1 Lernstudio (Klassenraum)
- 2 Räume für die 3. Gruppe OGGS
- 1 Aula
- 1 Turnhalle
- 1 Lehrschwimmbecken
- Neubau OGGS

Schuljahr 2015/2016

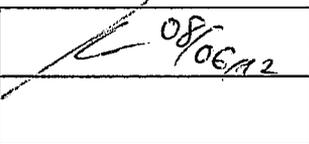
82 Lernanfänger

16 Klassen

- 1. Schuljahr 4 Klassen
- 2. Schuljahr 4 Klassen
- 3. Schuljahr 4 Klassen
- 4. Schuljahr 2 + 2 Klassen GSB

* Die Klassenbildung ab Schuljahr 2013/2014 erfolgte im Rahmen der beabsichtigten neuen Bandbreite von 15 bis 29 Schülern. unter Berücksichtigung der Kommunalen Klassenrichtzahl. (Grundschulkonzept v. 13.12.11)

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 08.06.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	20.06.2012				
Rat		oef	27.06.2012				

Haushalt 2012 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.06.2012:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Hierzu haben die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Die Höhe der Konsolidierungshilfe, die auf die Gemeinde Welper entfällt, beträgt 406.277,57 €. Auszahlungsvoraussetzung für die Konsolidierungshilfe ist ein genehmigungsfähiger Haushaltssanierungsplan.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung nach § 80 GO NRW wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2012 am 14.12.2011 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 14.12.2011 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte in der Zeit vom 19.12.2011 bis 13.01.2012. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen, die bis zum 13.01.2012 erhoben werden konnten, liegen nicht vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 enthielt noch das Haushaltssicherungskonzept 2012, das nunmehr durch den Haushaltssanierungsplan 2012 zu ersetzen ist.

Die Gemeindeverwaltung legt hiermit einen Haushaltssanierungsplan vor, der den gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entspricht. Die zu ergreifenden Maßnahmen, die für das Erreichen der Ziele bzw. des Haushaltsausgleichs erforderlich sind, stellen in vielen Bereichen erhebliche und schmerzhaft, finanzielle Einschnitte dar. Diese Einschnitte sind jedoch alternativlos, da die kommunale Selbstverwaltung auf dem Spiel steht.

Nach dem vorgelegten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 erreicht. Weiterhin kann die Gemeinde Welper den Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2021 darstellen.

Insbesondere durch den Haushaltssanierungsplan sowie durch sonstige Änderungen, die sich bis dato ergeben haben, sind die Inhalte des Haushaltsplans 2012 entsprechend zu modifizieren:

Vorbericht/ Haushaltsgrafiken und -übersichten

Der Vorbericht sowie die Haushaltsgrafiken und -übersichten werden entsprechend der Beschlüsse des Rates zur Haushaltssatzung 2012 angepasst (Seiten V-5 bis V-22)!

Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Der Teil des Haushaltssicherungskonzeptes (Seiten HSK-1 bis HSK-26) wird durch den Haushaltssanierungsplan (HSP) ersetzt! Der Haushaltssanierungsplan ist dieser Beschlussvorlage beigelegt!

Ergebnisplan

Der Haushaltssanierungsplan führt zu deutlichen Veränderungen der Gesamt- und Teilergebnispläne. Dieser Beschlussvorlage ist der neue Gesamtergebnisplan (Seite H - 2) einschließlich der mittelfristigen Ergebnisplanung angelegt.

Finanzplan

Der Haushaltssanierungsplan führt zu deutlichen Veränderungen der Gesamt- und Teilfinanzpläne. Dieser Beschlussvorlage ist der neue Gesamtfinanzplan (Seite H - 3) einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung angelegt. Die Teilfinanzpläne B zu den

Investitionen werden entsprechend der Beschlüsse des Rates zum Maßnahmenprogramm 2012-2015 angepasst!

Maßnahmenprogramm 2012-2015

Durch die Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes ist es erforderlich, das Maßnahmenprogramm 2012-2015 zu überarbeiten. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Investitionsvolumen zu legen. Durch Investitionen ergeben sich grundsätzlich aufwandswirksame Abschreibungen, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisplanes und zu einer Belastung der Liquidität führen, wenn ihnen nicht Erträge aus Sonderposten oder entsprechende Liquiditätszuflüsse gegenüberstehen.

Deshalb ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (neuer Gesamtfinanzplan; Seite H 3 – Zeile 31) nach Möglichkeit ausgeglichen zu gestalten.

Kreditermächtigungen sollten, falls erforderlich, ausschließlich nur für rentierliche Maßnahmen (Abwassermaßnahmen) möglich sein. Investitionen sind zeitlich zu strecken. Dieser Beschlussvorlage ist ebenfalls ein überarbeitetes Maßnahmenprogramm 2012-2015 (Stand: 08.06.2012; Seiten M-1 bis M-12) beigelegt. Die jeweiligen jährlichen Gesamtsummen sind mit dem Gesamtfinanzplan deckungsgleich.

Die sich ergebende Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von -130.500 € soll aus den angesparten, erhaltenen Anzahlungen der Investitionspauschalen gedeckt werden.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten wird entsprechend der Beschlüsse des Rates zur Haushaltssatzung 2012 angepasst (Seite A-4)!

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals wird entsprechend der Beschlüsse des Rates zur Haushaltssatzung 2012 angepasst (Seite A-5)!

Stellenplan 2012 – Teil B: Tariflich Beschäftigte

Die Vergütung von vier Stelleninhaberinnen der Entgeltgruppe S03 entspricht nicht dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst, so dass eine Anpassung erforderlich ist. Insofern ist die Stellenanzahl der Entgeltgruppe S03 von 5 auf 1 Stelle zu reduzieren, während die Anzahl der Stellen der Entgeltgruppe S06 von 5 auf 9 zu erhöhen ist. Siehe beigelegte Seiten A-7 bis A-11.

Haushaltssatzung der Gemeinde Welver

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012 ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen zum Haushaltsplan dieser Vorlage angelegt!

Anlagen:

- Haushaltssanierungsplan 2012
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Maßnahmenprogramm 2012-2015
- Stellenplan 2012
- Haushaltssatzung 2012

Am 05.06.2012 ist ein Antrag der BG-Fraktion eingegangen, der den Ratsmitgliedern zur weiteren Beratung zugeleitet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper, wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2012.
2. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 beschlossen.

Gemeinde Welper

Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012

A) Vorbericht

I. Rechtsgrundlagen

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch das Land gemäß § 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Stärkungspaktgesetz:

§ 6 Haushaltssanierungsplan

(1) Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.

(2) Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei pflichtig teil-

nehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018, erreicht. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist zulässig, sofern die Bezirksregierung zustimmt. Die zum Erreichen der jährlichen Schritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan als Meilensteine dargestellt.

2. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die jährlichen Konsolidierungsschritte müssen nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.
3. Sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form werden geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen.

(3) Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Stellung des Haushaltssanierungsplanes

Nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW der Haushaltssanierungsplan. Für diesen Haushaltssanierungsplan gelten die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept sinngemäß, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Der Haushaltssanierungsplan unterliegt deshalb als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

II. Ausgangslage und Ursachen für die Fehlentwicklung der Haushaltssituation

Die Gemeinde Welper war in den Jahren 2005 bis 2007 und wieder ab 2010 bis dato in der ganzjährigen, vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW und unterlag somit den Vorgaben der Haushaltssicherung. Die Haushaltssicherungskonzepte waren allesamt nicht genehmigungsfähig.

Auf Grund des verhältnismäßig geringen Steueraufkommens ist die Gemeinde Welper im Wesentlichen von den Ertragsarten abhängig, die sie selbst nicht unmittelbar beeinflussen kann. Hierzu gehören insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich sowie die Schlüsselzuweisungen, die ihr nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zugebilligt werden.

In dem Zeitraum der Jahre 2009 bis 2012 sind die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Welper auf Grund von Umverteilungen im Rahmen des GFG (z. B. Veränderung des Soziallastenanteils) von rd. 4,8 Mio. € im Jahr 2009 auf rd. 3,0 Mio. € in 2012 um insgesamt 1,8 Mio. € jährlich abgeschmolzen. Diese Summe entspricht fast 10% der ordentlichen Erträge.

Auf der Aufwandsseite stellen mittlerweile die Belastungen durch die Kreis- einschl. Jugendamtsumlage, worüber unter anderem die kontinuierlich, steigenden Sozial- und Aufwendungen im Jugendbereich an die Gemeinden weitergegeben werden, einen Anteil von über 33% an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Diese strukturellen Probleme sind auf der Ebene der Gemeinden grundsätzlich nicht lösbar.

Losgelöst von den strukturellen Problemen besteht seitens der Gemeinde Welper die Verpflichtung, ihr Handeln danach auszurichten, die Haushaltssituation so zu verändern, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des § 75 GO Abs. 2 NRW genügt, nach dem der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss.

Um dieses Ziel zu erreichen sind alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen.

Haushaltsanalyse der Gemeindeprüfungsanstalt

Um einen umfassenden und vertieften Einblick in die strukturellen Probleme des gemeindlichen Haushalts zu erlangen, wurde im Rahmen des Stärkungspaktes „Stadtfinanzen“ das Angebot des Landes angenommen, auf die Fachkompetenz der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zurückzugreifen.

Mit der dortigen Task-Force wurden zahlreiche Gespräche zur Analyse geführt. So wurden zahlreiche Analysen und Benchmarks ermittelt, um Einsparpotentiale festzustellen.

III. Ziele

Das Stärkungspaktgesetz verfolgt das Ziel, den Gemeinden in besonders schwierigen Haushaltssituationen einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, der letztendlich somit zum Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung beiträgt.

Der Haushaltsausgleich bezieht sich in § 75 Abs. 2 GO NRW in erster Linie auf die Erträge und Aufwendungen und ist somit primär auf einen ausgeglichenen Ergebnisplan fokussiert.

Damit einhergehend bestimmt die Ergebnisrechnung die Entwicklung des Eigenkapitals, was wiederum Rückschlüsse auf die Verschuldung der Gemeinde zulässt. Zielsetzung der Gemeinde Welper ist es, ein positives Eigenkapital zu erhalten.

Allerdings darf bei der Gesamtbetrachtung nicht der Finanzplan außer Acht gelassen werden, denn ein erhebliches, kommunales Problem in

NRW stellt die Liquidität und somit die Entwicklung der Kassenkredite dar. Der Bestand der Kassenkredite der Gemeinde Welper beträgt aktuell 1,5 Mio. € mit steigender Tendenz. Hier ist ein besonderes Maß geboten, diese Tendenz zu unterbinden.

Ebenfalls große Auswirkungen auf die Liquidität haben das Investitionsverhalten und die damit verbundenen Investitionsauszahlungen. Nachhaltig muss das Ziel verfolgt werden, nur in Höhe der investiven Einzahlungen zu investieren. Dies trägt nachhaltig zur Sicherung der Liquidität bei.

Deshalb wird die Gemeinde Welper auch zukünftig grundsätzlich auf die Aufnahme neuer Investitionskredite verzichten. Abweichungen hiervon sind im rentierlichen Bereich vorstellbar.

B) Eckpunkte des Haushaltssanierungsplanes

Nach § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben. Dies hat zur Folge, dass die Haushaltssanierung ein stetiger, dynamischer Prozess sein wird, in dem sich die Rahmenbedingungen immer wieder verändern können und werden. So können sich Konsolidierungsbedarf und Konsolidierungsmaßnahmen verändern. Sofern solche Veränderungen eintreten, ist im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes „nachzujustieren“. Nachstehend wird auf folgende Eckpunkte eingegangen:

I. Konsolidierungsbedarf

Durch die Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012 in der Ratssitzung am 14.12.2011 sollte den Ratsfraktionen im Hinblick auf das anstehende Stärkungspaktgesetz die Gelegenheit gegeben werden, sich einen ersten Gesamtüberblick über die haushaltswirtschaftliche Situation der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2012 und der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2015 zu verschaffen.

Für das Jahr 2012 stand ein Planergebnis von -3.526.526 € zu Buche.

Auf der Basis des Haushaltsplanentwurfes 2012 fand am 09.02.2012 das Projektionsgespräch mit dem RP Arnsberg statt, um die Parameter für die Fortschreibung der Ergebnisplanung 2012 bis 2021 festzulegen. Ergebnis dieses Gespräches war die Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes im Rahmen der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes - ohne Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen - .

Unter Berücksichtigung von Aktualisierungen zum Haushalt sowie der Ergebnisse dieses Gespräches ergaben sich folgende Änderungen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 2012:

Kontenbezeichnung	Entwurf HH 2012	Projektion RP Arnsberg	Ab- weichung
Gemeindeanteil an der ESt	- 3.875.000 €	- 4.311.000 €	- 436.000 €
Gemeindeanteil an der USt	- 102.000 €	- 102.000 €	- €
Gewerbsteuer	- 1.100.000 €	- 1.300.000 €	- 200.000 €
Grundsteuer A	- 168.000 €	- 168.000 €	- €
Grundsteuer B	- 1.194.000 €	- 1.194.000 €	- €
Leistungen n. d. Fam.leist.ausgl.	- 464.000 €	- 464.000 €	- €
Schlüsselzuweisungen vom Land	- 3.017.000 €	- 3.017.000 €	- €
Gewerbsteuerumlage	164.000 €	193.000 €	29.000 €
Gewerbsteuerumlage Erhöhung	13.000 €	15.000 €	2.000 €
Jugendamtsumlage	2.124.000 €	2.106.700 €	- 17.300 €
Kreisumlage	4.584.000 €	4.527.100 €	- 56.900 €
Summe	-3.035.000 €	- 3.714.200 €	- 679.200 €

Die Fortschreibung der Planungsgrößen erfolgt auf der Basis der Orientierungsdaten 2012–2015. Die Fortschreibung der Plandaten ab 2016 (Wachstumsraten) erfolgen gem. Runderlass des MIK zu § 76 GO NRW v. 09.08.2011 und wurden mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der geänderten Planungsgrößen ergibt sich für 2012 noch ein Haushaltsdefizit von 2.847.326 €.

Veränderungen der Ergebnisrechnung	Planergebnis 2012
Planergebnis laut Entwurf der HH-Satzung 2012	3.526.526 €
Veränderungen nach Projektion mit RP Arnsberg	- 679.200 €
neues Planergebnis 2012	= 2.847.326 €

Die Fortschreibung der Plandaten für die Erträge und Aufwendungen für den Zeitraum 2013 bis 2021 stellt sich wie folgt dar:

Erträge

- a) Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer jeweils +2% jährlich bis zum Jahr 2021 (Orientierungsdaten)
- b) Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich entsprechend der Orientierungsdaten bis zum Jahr 2015; danach jährlich +2,5% (Einkommensteuer), +2% (Umsatzsteuer) und +2% (Familienleistungsausgleich)
- c) Schlüsselzuweisungen entsprechend der Orientierungsdaten bis zum Jahr 2015; danach jährlich +2%

Aufwendungen

- a) Kreis- und Jugendamtsumlage nach der mittelfristigen Ergebnisplanung des Kreises Soest bis zum Jahr 2015; danach mit Wachstumsrate von +2,57% jährlich
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen +1% jährlich
- c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen +1% jährlich ab dem Jahr 2016
- d) Zinsaufwendungen nach Fortschreibung der jeweiligen Zins- und Tilgungspläne

Die sich ergebenden Konsolidierungsbedarfe der einzelnen Haushaltsjahre sind in **Anlage 1 – HSP** dargestellt.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Nachstehend werden die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltssanierungsplan nummerisch aufgeführt. Je Maßnahme wurde

eine laufende Nummer vergeben. Untergliederungen wurden buchstabenweise vorgenommen:

Nr. 1 – Konsolidierungsbeitrag Personalaufwendungen

Die Anzahl der Ist-Stellen beträgt im Jahr 2012 insgesamt 69,5. Die Personalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung der Ist-Stellen	
Bezeichnung	Ist-Stellen
Kernverwaltung	33,1
Bauhof	17,0
Kindertagesstätten	11,7
Sozialarbeiter	2,0
Hausmeister - Schulen	3,0
Schulsekretärinnen	1,7
Schwimmmeistergehilfin	1,0
Summe	69,5

Im Rahmen der Konsolidierungsvorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz, ist der Personalbereich auf mögliche Einsparpotenziale hin zu untersuchen. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit zum Stellenabbau im Rahmen der altersbedingten Fluktuation.

Nach den Haushaltsplanungen steigt der Personalaufwand bis zum Jahr 2021 von 3.645.000 Euro auf 3.983.600 Euro (9,2 Prozent). Dieser Anstieg begründet sich dadurch, dass aufbauend auf den Planwerten 2012 zukünftige Tarif- und Besoldungserhöhungen von jährlich ein Prozent in die Projektion eingeflossen sind. Diese prognostizierte Steigerung basiert auf den Orientierungsdaten des Landes NRW.

Bis zum Jahr 2021 werden sieben Mitarbeiter mit 6,1 Stellen altersbedingt ausscheiden. Hiervon sollen zwei Stellen wiederbesetzt werden. Dies entspricht einer Wiederbesetzungsquote von 32,78%. Die erste Wiederbesetzung steht für das Jahr 2016 an.

Bei der Wiederbesetzung von Stellen ist ein besonders enger Maßstab anzulegen, ob Stellen nicht anderweitig kompensiert werden können!

Neben der planmäßigen Fluktuation ergeben sich möglicherweise noch weitere personelle Einsparmöglichkeiten durch nicht planbare Fluktuationen.

Mögliche Entwicklung der Personalaufwendungen unter Berücksichtigung der altersbedingten Fluktuation

Planungsgrundlage: Personalaufwand lt. Haushaltsplan 2012, jährliche Steigerungsrate ein Prozent (gemäß Erlass zu § 76 GO)

Entwicklung Personalaufwendungen ohne Konsolidierung					
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Aufwand	3.645.000	3.680.800	3.716.700	3.692.900	3.730.400

Entwicklung Personalaufwendungen ohne Konsolidierung					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand	3.768.300	3.759.600	3.798.200	3.803.200	3.799.600

Es ergeben sich folgende Konsolidierungseffekte durch Nutzung der geplanten, altersbedingten Fluktuation.

Entwicklung Personalaufwendungen				
Jahr	2013	2014	2015	2016
Stellen	---	---	0,5	0,6
Stellen kumuliert	---	---	0,5	1,1
Zukünftige jährliche Ersparnis	---	---	60.000	82.000

Entwicklung Personalaufwendungen					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Stellen	---	1,0	---	1	1
Stellen kumuliert	1,1	2,1	2,1	3,1	4,1
Zukünftige jährliche Ersparnis	82.000	129.000	129.000	163.000	206.000

Einsparung ab 2021: 206.000 Euro jährlich

Konsolidierungspotentiale, die sich aus anderen Maßnahmen ergeben, sind hier nicht berücksichtigt.

Die Tarifrunde 2012 im öffentlichen Dienst sieht eine Erhöhung der Tabellenentgelte der tariflich Beschäftigten zum 01.03.2012 um 3,5%, ab 01.01.2013 um weitere 1,4% und ab 01.08.2013 nochmals um weitere 1,4% vor. Die Verwaltung hat aufgrund dessen eine neue Personalkostenprognose erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planansätze nicht nach oben angepasst werden sollen. Es werden alle Anstrengungen unternommen, die bisherigen Planansätze einzuhalten.

Die Personalaufwendungen sind stetig auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen!

Grundsätzlich sollen keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgen!

Primär ist die altersbedingte Fluktuation zu nutzen, um Einsparungspotentiale zu erzielen.

Nr. 2 – Rats- und Ausschussarbeit

Die jährlichen Aufwendungen für Rats- und Ausschussarbeit betragen jährlich rund 126.000 €. Zur Konsolidierung des Gemeindehaushalts werden folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt:

A) Reduktion der Anzahl der Ratsmitglieder auf 26 Mandate

Die Anzahl der Ratsmitglieder wird ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) von 28 auf 26 gesenkt (jährliche Einsparung ab 2015: 3.000 €).

B) Reduktion der Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen

Die Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen wird ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) auf 30% je Ausschuss begrenzt (jährliche Einsparung ab 2015: 3.000 €).

C) Reduktion der Anzahl der Ausschüsse

Ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) wird die Anzahl der Ausschüsse auf Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlausschuss, Haupt- und Finanzausschuss sowie 2 weitere Ausschüsse begrenzt. Hierdurch reduziert sich die Summe der Aufwandsentschädigungen (siehe andere Buchstaben)

D) Wegfall der Ortsvorsteher

Ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) wird auf das Ehrenamt der Ortsvorsteher verzichtet (jährliche Einsparung ab 2015: 18.000 €).

E) Veränderung der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder nach § 1 Abs. 2 b Entschädigungsverordnung (EntschVO) ermittelt (jährliche Einsparung ab 2013: 17.000 €).

F) Verringerung der Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen

Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden die Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen halbiert (jährliche Einsparung ab 2013: 3.000 €).

Insgesamt ergibt sich ab 2015 ein kumulatives, jährliches Gesamteinsparungspotential von 44.000 €.

Nr. 3 – Einstellung des Wirtschaftswegebbaus

Das Volumen des Wegebauprogramms von zuletzt 70.000 Euro pro Jahr reicht bei weitem nicht aus, um den Unterhaltungsbedarf der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze für einen neuwertigen Zustand der zu meist asphaltierten Verkehrsflächen zu decken. Für einen sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln ist es daher notwendig, zunächst ein ganzheitliches Wegekonzept zu entwickeln. Hierbei sollte auch überprüft werden, wie zukünftige Refinanzierungsmöglichkeiten aussehen können, z.B. durch eine verträgliche „Verschlankung“ des Wegenetzes i.V.m.

Veräußerungserlösen oder durch Satzungsregelungen im Hinblick auf erweiterte Beitragserhebungen. Bis zur Fertigstellung des Konzeptes sollten Arbeiten an den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht aus der laufenden Unterhaltung durchgeführt werden.

Vorerst ergibt sich ein jährliches Einsparpotential ab 2012 von 70.000 €.

Nr. 4 – Ausstieg aus der Musikschule

Die Musikschule wird derzeit von den vier Kommunen Welver, Lippetal, Anröchte und Bad Sassendorf getragen. Grundlage ist die Satzung des Vereins der Musik- und Kunstschule der vier Kommunen vom 13.06.2001. § 3 dieser Satzung regelt einen Austritt aus diesem Verein zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem viertel Jahr.

Die Gemeinde Welver trägt einen Anteil von jährlich 24.000 € der Verwaltungskosten.

Im Jahr werden ca. 85 Kinder aus Welver gegen Zahlung einer Unterrichtsgebühr unterrichtet.

Bei einem Austritt der Gemeinde Welver aus der Musikschule zum 31.12.2013 ergäbe sich eine Einsparung von jährlich 24.000 € ab dem Haushaltsjahr 2014.

Die Gemeinde Welver verfolgt das Ziel, sich langfristig aus der Finanzierung der Musikschule Welver zurückzuziehen. Aus diesem Grund werden die bislang jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 24.000 € wie folgt jährlich reduziert:

Haushaltsjahr 2014 und 2015 um	12.000 €
Jahr 2016 um	15.000 €
Jahr 2017 um	18.000 €
Jahr 2018 um	21.000 €
Jahr 2019 bis 2021 um	24.000 €

Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2019 keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgt.

Nr. 5 – Verzicht auf den Sekundarschulbereich – Hauptschule Welper

Für das Schuljahr 2012/2013 haben sich nach Abschluss des Anmeldeverfahrens 21 Schüler gemeldet. Damit geht die Hauptschule Welper im dritten Jahr in die Einzügigkeit. Im August 2015 also mit Ende des Schuljahres 2014/2015 ist dann der letzte zweizügige Jahrgang rausgewachsen. Die Schulentwicklungszahlen lassen den Schluss zu, dass es auch künftig keine Zweizügigkeit an der Hauptschule Welper mehr geben wird. Die soeben abgeschlossenen Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/ 2013 haben auch vor dem Hintergrund der sich in den Nachbarkommunen Werl, Soest und Lippetal ändernden Schulorganisation deutlich gemacht, dass der Schultyp Hauptschule nicht mehr in ausreichendem Maße nachgefragt wird.

Mit einer Schließung der Schule im August 2015 (Ende Schuljahr 2014/2015) muss unabdingbar ein Aufnahmestopp ab dem Schuljahr 2013/ 2014 verbunden sein. Konkret bedeutet dies, dass es im Februar 2013 kein Anmeldeverfahren mehr für das Schuljahr 2013/ 2014 geben wird.

Der jährliche Konsolidierungsbeitrag beträgt ab dem Haushaltsjahr 2016 rund 352.000 €.

Berechnung des Einsparpotentials

Ohne Berücksichtigung der Maßnahme betragen die Planansätze im Teilergebnisplan 0320 – Hauptschule Welper für das Jahr 2016 im Ertrag 83.500 € und im Aufwand 414.100 €. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung von 330.600 €.

Mit der Umsetzung der Maßnahme in 2016 ergeben sich im Ertrag 83.500 € und im Aufwand 169.100 €. Der Jahresfehlbetrag würde sich auf 85.600 € belaufen. Im Vergleich ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 245.000 € (Berechnungen hierzu liegen vor).

Unter Hinzurechnung der wegfallenden Schülerbeförderungsaufwendungen für die Hauptschule Welper aus dem Teilergebnisplan 0340 - Schü-

lerbeförderung in Höhe von 107.000 € ergibt sich ein Gesamtbetrag von 352.000 €.

Konjunkturpaket II

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Bildung	Mittel
G97404800002	Fenstererneuerung an der HS Welper	84.886,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2015 beträgt einschließlich Zinsen rund 68.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

Gebäudeabschreibungen

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2015 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 79 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2015 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2014 jeweils	93.000 €
Jahresergebnis 2015	42.000 €

Nach 2015 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2016 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 30.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 382.000 € erhöht.

Nr. 6 – Schließung der Turnhalle an der Hauptschule Welper

Mit der Schließung der GHS wird die Turnhalle für den Schulsport nicht mehr benötigt. Vereine müssen auf verbleibende Hallen zurückgreifen.

Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt 25.000 €.

Konjunkturpaket II

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Bildung	Mittel
G97404800019	Energetische Teilsanierung der Turnhalle an der HS Welper	95.072,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2015 beträgt einschließlich Zinsen rund 75.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

Gebäudeabschreibungen

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2015 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 79 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2015 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2014 jeweils	13.000 €
Jahresergebnis 2015	4.000 €

Nach 2015 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2016 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 8.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 33.000 € erhöht.

Nr. 7 – Fusion der Grundschulen Welper und Borgeln

Die Bernhard-Honkamp-Grundschule ist für 4 Züge pro Jahrgang ausgelegt. Die Schülerentwicklungszahlen zeigen, dass ab dem Schuljahr 2014/2015 sich die Lernanfängerzahl stets unter 100 bewegt. Dies bedeutet, dass wir in Welper künftig nie mehr als 4 Klassen je Jahrgang haben werden. Bei einer Schülerzahl von unter 100 Schülern können 4 Klassen pro Jahrgang mit teilweise weniger als 25 Schülern gebildet werden, die allesamt von der Kapazität der Klassenräume her in der Bernhard-Honkamp-Grundschule beschult werden können.

Ab 2015 wird durch die Verschmelzung der Grundschulen auf den Standort Borgeln verzichtet. Daraus ergibt sich ein jährliches Einsparpotential von 120.000 €.

Berechnung des Einsparpotentials

Ohne Berücksichtigung der Maßnahme betragen die Planansätze im Teilergebnisplan 0310 – Grundschule Borgeln für das Jahr 2015 im Ertrag 44.110 € und im Aufwand 280.869 €. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung von 236.759 €.

Mit der Umsetzung der Maßnahme in 2015 ergeben sich im Ertrag 34.610 € und im Aufwand 111.869 €. Der Jahresfehlbetrag würde sich auf 77.259 € belaufen. Im Vergleich ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 159.500 € (Berechnungen hierzu liegen vor).

Auf Grund der Zusammenlegung der Schulstandorte wird im Teilergebnisplan 0312 – Grundschule Welper von einer Aufwandserhöhung von 39.500 € ausgegangen (Berechnungen hierzu liegen vor). Die Saldierung der Größen ergibt eine Ergebnisverbesserung von 120.000 €.

Konjunkturpaket II

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Bildung	Mittel
G97404800003	Energetische Teilsanierung der GS Borgeln	32.781,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbeitrag bezogen auf den 31.07.2014 beträgt einschließlich Zinsen rund 26.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

Gebäudeabschreibungen

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2014 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 67 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2014 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2013 jeweils 58.000 €

Jahresergebnis 2014 28.000 €

Nach 2014 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2015 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 11.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 131.000 € erhöht.

Nr. 8 – Schließung der Turnhalle an der Grundschule in Borgeln

Mit der Verlegung der GS Borgeln in den Zentralort wird die Turnhalle für den Schulsport nicht mehr benötigt. Vereine müssen auf verbleibende Hallen zurückgreifen.

Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt 18.000 €.

Konjunkturpaket II

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Infrastruktur	Mittel
G97404800010	Energetische Teilsanierung der Turnhalle an der GS Borgeln	124.300,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2014 würde einschließlich Zinsen rund 98.000 € betragen.

Ergebniswirksam wäre dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen.

In Anbetracht der Höhe des Förderbetrages und unter Berücksichtigung der geringen, bilanziellen Restnutzungsdauer (bis 31.12.2018) bei diesem Gebäude im Verhältnis zum Einsparpotential von 18.000 € p.a., wird die Schließung zunächst auf das Ende der Nutzungsdauer des Gebäudes bis zum 31.12.2018 zurückzustellen.

Mit dem Wegfall der Netto-Abschreibungen in 2019 in Höhe von rund 2.000 € würde sich ein neues Potential in Höhe von 20.000 € ab dem Wirtschaftsjahr 2019 ergeben.

Der Rückzahlungsbetrag bezogen auf den 31.12.2018 beträgt dann noch rd. 67.000 €, der als Rückstellung ergebniswirksam in die Jahresrechnungen 2010-2011 einzubuchen ist.

Nr. 9 – Einstellung des JEKI-Projektes

Hierbei handelt es sich um die freiwillige Unterstützung der Grundschule Borgeln zur Profilschärfung und Schulentwicklung des Musikzweiges in Anlehnung an das JEKI-Projekt.

Grundlage ist ein Beschluss des Rates vom 17.12.2008.

Danach werden die erforderlichen Haushaltsmittel von jährlich bis zu 6.000 € für die Verwaltungskosten der Musik- und Kunstschule in den Haushalt eingestellt.

Die teilnehmenden Kinder zahlen zusätzlich an die Musik- und Kunstschule eine monatliche Unterrichtsgebühr.

Beim Wegfall dieses Projektes müsste der Musikunterricht an der Schule durch die Musiklehrer der Schule durchgeführt werden. Allerdings dann in einem dem Lehrplan entsprechenden abgespeckten Rahmen.

Die jährliche Einsparung der Haushaltsmittel beträgt 6.000 €.

Nr. 10 – Abwasserbeseitigung – Widmung der Bürgermeisterkanäle

Die sogenannten Bürgermeisterkanäle sind immer noch nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Kosten in Höhe von 80.000 € werden nicht über Gebühren refinanziert, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

Bei entsprechender Widmung in 2012 können ab 2013 entsprechende Abwassergebühren erhoben werden, so dass der Haushalt um jährlich 80.000 € entlastet wird.

Nr. 11 – Vereinsförderung - Zuschüsse an Vereine – Jugendförderung

Im Rahmen der freiwilligen Leistungen stehen Haushaltsmittel für Zuschüsse an Sportvereine in Höhe von insgesamt 30.000 € zur Verfügung. Nach Abzug der gemeindlichen, vertraglichen Verpflichtungen stehen für direkte, monetäre Zahlungen an die Vereine noch ein Betrag von rund 13.000 € zur Verfügung, der im Rahmen der Sportförderrichtlinien ausgeschüttet wird.

Der Verzicht auf die direkten, monetären Zuschüsse an die Vereine entlastet den Haushalt der Gemeinde Welper um jährlich 13.000 €.

Nr. 12 – Reduktion der laufenden Geschäftsaufwendungen

Die Gemeindeverwaltung überprüft in Form eines laufenden Prozesses den Gesamthaushalt auf mögliche Reduktionen ihrer Geschäftsaufwendungen bzw. ihrer laufenden Betriebskosten.

Konkrete Maßnahmen werden hierzu ermittelt und ausgearbeitet. Folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. werden bis dato vorgeschlagen:

A) Einsparung von Repräsentationsaufwand bei Gratulationen

Derzeit werden für Geburtstagsjubiläen (80, 85, 90 und ab 95 Lebensjahren jährlich) Haushaltsmittel in Höhe von 10 € je Jubiläum aufgewandt. Es wird vorgeschlagen, dem demografischen Wandel folgend, den Jubilaren Geburtstagspräsente erst ab 95 und ab 100 Lebensjahren dann jährlich, zukommen zu lassen. Ehejubiläen bleiben unverändert.

Die jährliche Einsparung beträgt 1.000 €.

B) Kündigung bzw. Umwandlung von Abonnements, Bücher, Zeitschriften etc.

Die Verwaltung hat ihren gesamten Bestand an Abonnements für Gesetzestexte, Bücher, Zeitschriften etc. überprüft und größtenteils auf ein elektronisches Wissensmanagement umgestellt. Dadurch werden ab 2012 Einsparungen in Höhe von rund 6.000 € jährlich erreicht.

C) EDV-Austausch (Investition statt Leasing)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 beschlossen, den EDV-Austausch als Investition über die Investitionspauschale zu finanzieren. Dadurch entfällt die aufwandswirksame Leasingrate im Ergebnishaushalt. Die neuen Abschreibungen werden durch Sonderposten in gleicher Höhe in der Ergebnisrechnung neutralisiert.

Dadurch verbessert sich das Jahresergebnis ab 2013 um jährlich 13.000 €.

D) Schülerbeförderungsaufwendungen

Mit den Beschlüssen des Rates zur Umsetzung der Sekundarschule wurden im Haushaltsplan von 2013 bis 2015 Kostensteigerungen von jährlich 13.000 € eingestellt. Da die Sekundarschule nunmehr nicht umgesetzt wird, können diese Kosten wieder aus dem Haushalt entnommen werden.

Dadurch verbessert sich das Jahresergebnis ab 2013 bis 2015 um jährlich 13.000 € auf insgesamt 39.000 € ab 2015. Es handelt sich hierbei grundsätzlich nicht um Einsparungen, sondern um vermiedene Aufwendungen.

E) Standardreduzierung im Bereich des öffentlichen Grüns

Durch eine Reduktion des Standards im Bereich des öffentlichen Grüns werden Einsparungen von rund 2.000 € jährlich erwartet.

F) Standardreduzierung im Bereich des Winterdienstes

Durch eine Reduktion des Standards im Bereich des Winterdienstes werden Einsparungen von rund 2.000 € jährlich erwartet.

G) Reduktion des Haushaltsansatzes Straßenentwässerungsanteil

Die aktuellen Entwicklungen der gemeindlichen Flächenanteile zur Abwasserbeseitigung lassen derzeit eine Verminderung von jährlich 15.000 € zu.

H) Synergieeffekte bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen

Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer ergeben sich Synergieeffekte bei der Erarbeitung der Jahresrechnungen in Höhe von 5.000 € jährlich.

Nr. 13 – Erhöhung der Hundesteuer

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 neue Steuersätze im Rahmen der Hundesteuersatzung ab 2012 beschlossen.

Aus diesem Grunde erhöht sich das Hundesteueraufkommen ab 2012 um jährlich 6.000 €.

Nr. 14 – Veränderung des Maßnahmenprogrammes

Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung u. a. auch über das jeweilig vorgesehene Maßnahmenprogramm, das Einzelmaßnahmen abbildet. Änderungen von Aufwandsgrößen beeinflussen unmittelbar die Ergebnisrechnung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die nachstehenden Maßnahmen nicht umzusetzen:

A) Sonnenschutz Südfassade GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die in den Jahren 2012 und 2013 vorgesehenen 19.000 € nicht mehr bereitgestellt.

B) Nutzungskonzept Ortsmitte Welver

Mit dem geplanten Nutzungskonzept für die Ortsmitte Welver sollte unabhängig und objektiv untersucht werden, welche wirtschaftlich zukunftsfähigen Nutzungen für das brachliegende Raiffeisengelände und den Leerstand in der Einkaufsstraße „Am Markt“ möglich sind, um das Zentrum darauf ausgerichtet städtebaulich weiter zu entwickeln. Alternativ dazu kann versucht werden, mögliche Investoren zu finden, die auch über den Lebensmittelsektor hinaus bereit sind, selbst ausgearbeitete Nutzungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Verzicht auf das Nutzungskonzept entlastet das Haushaltsergebnis 2012 um 35.000 €.

C) Sanierung der Klinkerfassade GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 65.000 € (2 x 32.500 €) nicht mehr bereitgestellt.

D) Fenstererneuerung Westfassade an der HS Welver

Durch die Schließung der HS Welver in 2015 werden die vorgesehenen 27.000 € nicht mehr bereitgestellt.

E) Unterhaltungsmaßnahmen Deckenverkleidungen an der HS Welver

Durch die Schließung der HS Welver in 2015 werden die insgesamt vorgesehenen Mittel in Höhe von 24.000 € nicht mehr bereitgestellt.

F) Geländersanierung im Treppenhaus an der HS Welver

Durch die Schließung der HS Welver in 2015 werden die vorgesehenen Mittel in Höhe von 13.000 € nicht mehr bereitgestellt.

G) Sanierung der Fluchttreppen an der GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 24.000 € (2 x 12.000 €) nicht mehr bereitgestellt.

H) Sanierung der Fensterfassade Nord an der GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 15.000 € nicht mehr bereitgestellt.

I) Sanierung der Toiletten an der GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 8.000 € nicht mehr bereitgestellt.

J) Sanierung des Bodenbelages in der Aula an der GS Borgeln

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 7.600 € nicht mehr bereitgestellt.

Nr. 15 – Erhöhung der Grundsteuern

Eine Haushaltskonsolidierung allein auf Basis von Einsparungen wird nicht ausreichen, das Ziel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des

Stärkungspaktgesetzes (Haushaltsausgleich 2016 und 2021) zu erreichen.

Aus diesem Grunde ist es leider unerlässlich, auch eine Erhöhung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2013 vorzunehmen:

A) Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird auf 490% (bisher 245%) angehoben.

Durch die vorgeschlagene Anhebung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 166.000 € jährlich.

B) Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird auf 595% (bisher 405%) angehoben.

Durch die vorgeschlagene Anhebung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 561.000 € jährlich.

Die angefügte Übersicht (**Anlage 2 - HSP**) beinhaltet eine Zusammenfassung der Haushaltssanierungsmaßnahmen. Die jährlichen Konsolidierungspotentiale werden summarisch dargestellt.

III. Konsolidierungshilfe und Ergebnisprojektion

Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch das Land gemäß § 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Stärkungspaktgesetz. Dazu ist der Bezirksregierung bis zum 30.06.2012 ein genehmigungsfähiger Haushaltssanierungsplan vorzulegen.

Die Höhe der Konsolidierungshilfe der Gemeinde Welper beträgt 406.277,57 €.

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus

eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz müssen die jährlichen Konsolidierungsschritte nach Erreichen des erstmaligen Haushaltsausgleichs (in Welper im Jahr 2016) einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

Die Gemeinde Welper legt hierzu eine 10%ige Degression zu Grunde. Demnach beträgt die geplante Konsolidierungshilfe im

Haushaltsjahr 2017	365.400 €
Haushaltsjahr 2018	328.900 €
Haushaltsjahr 2019	296.000 €
Haushaltsjahr 2020	266.400 €
Haushaltsjahr 2021	0 €

Die **Anlage 3 – HSP** enthält die auf der Basis des vorliegenden Haushaltssanierungsplanes erstellte Ergebnisplanprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der Konsolidierungshilfe. Danach wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 erreicht. Ohne Konsolidierungshilfe wird der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 erzielt.

C) Fazit – Chancen und Risiken

Der vorliegende Haushaltssanierungsplan bietet sowohl Chancen als auch Risiken. Als Chance ist die Konsolidierungshilfe zu sehen, die den Haushalt der Gemeinde Welper nachhaltig entlastet und somit dazu beiträgt, den Haushaltsausgleich dauerhaft zu erreichen, zusätzliche Kassenkreditaufnahmen abzumildern und die bislang drohende Überschuldung zu vermeiden. Zudem trägt sie dazu bei, die weitere Handlungsfähigkeit der Gemeinde Welper zu unterstützen.

Die strikte Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes dient als Grundlage für eine dauerhafte, auskömmliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde Welper.

Allerdings ist auch auf die Risiken deutlich hinzuweisen. Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist stark von externen Rahmenbedingungen abhängig:

Wie entwickeln sich Gewerbesteueraufkommen, der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, das Gemeindefinanzierungsgesetz (Schlüsselzuweisungen)? In den Planungen wird von einer sehr positiven Entwicklung ausgegangen.

Wie entwickelt sich die Kreis- und Jugendamtsumlage oder die Personalkosten?

Hier besteht die Gefahr, dass die durch die Gemeinde Welper gemachten erheblichen Bemühungen, die immerhin bis zum Jahr 2021 ein Volumen von 1.825.000 € ausmachen sollen, auf Grund der Veränderung externer Rahmenbedingungen zunichte gemacht werden.

Wie bereits unter dem Punkt „Ausgangslage und Ursachen für die Fehlentwicklung der Haushaltssituation“ hingewiesen, wird das Gelingen der Haushaltssanierung der Gemeinde Welper unter anderem davon abhängig sein, wie das Land und der Bund die strukturellen Probleme lösen kann.

Anlage 1 - HSP - Konsolidierungsbedarf/Projektion mit dem RP Arnsberg - ohne Haushaltssanierungsmaßnahmen -

Gesamtergebnishaushalt - Jahre 2011-2021 (Beträge in €)

	Ergebnisplanung										
	Haushaltsansatz										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ERGEBNISPLAN											
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	-6.700.800	-7.615.800	-8.004.800	-8.307.300	-8.618.400	-8.814.800	-9.015.600	-9.221.300	-9.431.700	-9.647.100	-9.867.400
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.954.400	-4.845.776	-4.907.476	-5.048.476	-5.169.476	-5.237.400	-5.306.700	-5.377.400	-5.449.500	-5.523.000	-5.598.000
3 Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-4.046.300	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	-249.900	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-228.500	-199.900	-175.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.328.700	-1.341.802	-1.346.802	-1.351.802	-1.356.802	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800
8 Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Ordentliche Erträge	-17.508.600	-18.358.193	-18.789.893	-19.228.393	-19.665.493	-19.929.900	-20.200.000	-20.476.400	-20.758.900	-21.047.800	-21.343.100
11 Personalaufwendungen	3.713.300	3.645.000	3.680.800	3.716.700	3.752.900	3.790.400	3.828.300	3.866.600	3.905.200	3.944.200	3.983.600
12 Versorgungsaufwendungen	486.000	480.800	485.600	490.500	495.400	500.400	505.400	510.400	515.500	520.600	525.800
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.487.500	4.423.250	4.456.350	4.516.950	4.575.350	4.621.400	4.667.800	4.714.600	4.761.700	4.809.300	4.857.400
14 Bilanzielle Abschreibungen	3.451.900	3.415.029	3.409.729	3.409.729	3.409.729	3.409.800	3.409.800	3.409.800	3.409.800	3.409.800	3.409.800
15 Transferaufwendungen	7.378.400	7.502.800	7.618.800	7.583.400	7.653.000	7.831.300	8.014.200	8.201.700	8.394.000	8.573.600	8.775.500
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.009.200	1.046.140	1.013.212	1.024.284	1.034.534	1.044.900	1.055.200	1.065.900	1.076.800	1.087.700	1.098.600
17 Ordentliche Aufwendungen	20.526.300	20.513.019	20.664.491	20.741.563	20.920.913	21.198.200	21.480.700	21.769.000	22.063.000	22.345.200	22.650.700
18 ERGEBNIS, D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	3.017.700	2.154.826	1.874.598	1.513.170	1.255.420	1.268.300	1.280.700	1.292.600	1.304.100	1.297.400	1.307.600
19 Finanzerträge	-3.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	710.000	695.000	695.000	690.000	695.000	663.400	633.500	605.300	573.800	543.800	512.000
21 FINANZERGEBNIS	706.500	692.500	692.500	687.500	692.500	660.900	631.000	602.800	571.300	541.300	509.500
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	3.724.200	2.847.326	2.567.098	2.200.670	1.947.920	1.929.200	1.911.700	1.895.400	1.875.400	1.838.700	1.817.100
23 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26 JAHRESERGEBNIS	3.724.200	2.847.326	2.567.098	2.200.670	1.947.920	1.929.200	1.911.700	1.895.400	1.875.400	1.838.700	1.817.100
Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz		-406.000	-406.000	-406.000	-406.000	-406.000	-324.800	-227.400	-136.400	-68.200	0
JAHRESERGEBNIS unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe		2.441.326	2.161.098	1.794.670	1.541.920	1.523.200	1.586.900	1.668.000	1.739.000	1.770.500	1.817.100

Anlage 2 - HSP - Zusammenfassung der Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltssanierungsplan

lfd. Nr.	Maßnahme	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018	HH 2019	HH 2020	HH 2021
1	Konsolidierungsbeitrag Personalaufwendungen				60.000 €	82.000 €	82.000 €	129.000 €	129.000 €	163.000 €	206.000 €
2	Rats- und Ausschussarbeit		20.000 €		44.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €
3	Einstellung des Wirtschaftswegebau	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
4	Ausstieg aus der Musikschule			12.000 €	12.000 €	15.000 €	18.000 €	21.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
5	Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Hauptschule Welver	- 93.000 €	- 93.000 €	-	42.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €
6	Schließung der Turnhalle HS Welver	- 13.000 €	- 13.000 €	- 13.000 €	4.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €
7	Fusion der Grundschulen Welver und Borgeln	- 58.000 €	- 58.000 €	- 28.000 €	131.000 €	131.000 €	131.000 €	131.000 €	131.000 €	131.000 €	131.000 €
8	Schließung der Turnhalle GS Borgeln										
9	Einstellung des JEKI-Projektes			6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
10	Abwasserbeseitigung - Widmung der Bürgermeisterkanäle		80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €
11	Vereinsförderung - Zuschüsse an Vereine - Jugendförderung		13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
12	Reduktion der laufenden Geschäftsaufwendungen	30.000 €	57.000 €	70.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €
	A) Einsparung von Repräsentationsaufwand bei Gratulationen		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
	B) Kündigung bzw. Umwandlung von Abonnements, Bücher, Zeitschriften etc.	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
	C) EDV-Austausch (Investition statt Leasing)		13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
	D) Schülerbeförderungsaufwendungen (Nichtumsatz der Sekundarschule)		13.000 €	26.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €
	E) Standardreduzierung im Bereich des öffentlichen Grüns	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
	F) Standardreduzierung im Bereich des Winterdienstes	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
	G) Reduktion des Haushaltsansatzes Straßentwässerungsanteil	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
	H) Synergieeffekte bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
13	Erhöhung der Hundsteuer	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
14	Veränderung des Maßnahmenprogrammes										
	A) Verzicht auf Sonnenschutz Südfassade GS Borgeln	19.000 €	19.000 €								
	B) Verzicht Nutzungskonzept Ortsmitte Welver	35.000 €									
	C) Sanierung der Klinkerrassade GS Borgeln		32.500 €								
	D) Fenstererneuerung Westfassade an der HS Welver		27.000 €								
	E) Geländersanierung im Treppenhaus an der HS Welver		24.000 €								
	F) Sanierung der Fensterfassade Nord an der HS Welver		13.000 €								
	G) Sanierung der Fluchttreppen an der GS Borgeln			12.000 €							
	H) Sanierung der Fensterfassade Nord an der GS Borgeln			15.000 €							
	I) Sanierung der Toiletten an der GS Borgeln			8.000 €							
	J) Sanierung des Bodenbelages in der Aula an der GS Borgeln			7.600 €							
15	Erhöhung der Grundsteuern		727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €	727.000 €
	A) Anhebung der Grundsteuer A		166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €
	B) Anhebung der Grundsteuer B		561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €	561.000 €
	Summe Konsolidierungspotential	- 4.000 €	924.500 €	945.100 €	1.198.000 €	1.672.000 €	1.675.000 €	1.725.000 €	1.748.000 €	1.782.000 €	1.825.000 €
	Konsolidierungsbedarf (Jahresfehlbeträge)	2.847.326 €	2.567.098 €	2.200.670 €	1.947.920 €	1.929.200 €	1.911.700 €	1.895.400 €	1.875.400 €	1.838.700 €	1.817.100 €
	noch offene Deckungslücke	2.851.326 €	1.642.598 €	1.255.570 €	749.920 €	257.200 €	236.700 €	170.400 €	127.400 €	56.700 €	7.900 €

Anlage 3 - HSP - Ergebnisprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen und unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe

	Ergebnisplanung											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
ERGEBNISPLAN												
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	-6.700.800	-7.621.800	-8.737.800	-9.040.300	-9.351.400	-9.547.800	-9.748.600	-9.954.300	-10.164.700	-10.380.100	-10.600.400	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.954.400	-5.322.776	-5.384.476	-5.456.476	-5.304.476	-5.127.400	-5.196.700	-5.267.400	-5.312.500	-5.386.000	-5.461.000	
3 Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-4.046.300	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.215	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	-4.108.300	
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	-249.900	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	-246.700	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-228.500	-199.900	-175.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	-165.900	
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.328.700	-1.341.802	-1.346.802	-1.351.802	-1.356.802	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	-1.356.800	
8 Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9 Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10 Ordentliche Erträge	-17.508.600	-18.841.193	-19.999.893	-20.369.393	-20.533.493	-20.552.900	-20.823.000	-21.099.400	-21.354.900	-21.643.800	-21.939.100	
11 Personalaufwendungen	3.713.300	3.645.000	3.680.800	3.716.700	3.692.900	3.686.400	3.724.300	3.715.600	3.754.200	3.759.200	3.755.600	
12 Versorgungsaufwendungen	486.000	480.800	485.600	490.500	495.400	500.400	505.400	510.400	515.500	520.600	525.800	
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.487.500	4.315.250	4.158.850	4.246.850	4.242.350	3.991.400	4.037.800	4.084.600	4.117.700	4.165.300	4.213.400	
14 Bilanzielle Abschreibungen	3.451.900	4.056.029	4.050.729	3.951.729	3.579.729	3.250.800	3.250.800	3.250.800	3.221.800	3.221.800	3.221.800	
15 Transferaufwendungen	7.378.400	7.502.800	7.605.800	7.552.400	7.612.500	7.787.800	7.967.700	8.152.200	8.341.500	8.521.100	8.723.000	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.009.200	1.000.140	968.212	979.284	968.034	932.400	942.700	953.400	960.300	971.200	982.100	
17 Ordentliche Aufwendungen	20.526.500	21.000.019	20.949.991	20.937.463	20.590.913	20.149.200	20.428.700	20.667.000	20.911.000	21.159.200	21.421.700	
18 ERGEBNIS, D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	3.017.700	2.158.826	950.098	568.070	57.420	-403.700	-394.300	-432.400	-443.900	-484.600	-517.400	
19 Finanzerträge	-3.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	710.000	695.000	695.000	690.000	695.000	663.400	633.500	605.300	573.800	543.800	512.000	
21 FINANZERGEBNIS	706.500	692.500	692.500	687.500	692.500	660.900	631.000	602.800	571.300	541.300	509.500	
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	3.724.200	2.851.326	1.642.598	1.255.570	749.920	257.200	236.700	170.400	127.400	56.700	-7.900	
23 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
24 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0											
26 JAHRESERGEBNIS vor Konsolidierungshilfe	3.724.200	2.851.326	1.642.598	1.255.570	749.920	257.200	236.700	170.400	127.400	56.700	-7.900	
Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz		-406.000	-406.000	-406.000	-406.000	-406.000	-365.400	-328.900	-296.000	-266.400	0	
JAHRESERGEBNIS unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe		2.445.326	1.236.598	849.570	343.920	-148.800	-128.700	-158.500	-168.600	-209.700	-7.900	



Gesamtergebnisplan Gemeinde Welver

ERGEBNISPLAN - Haushaltsjahr 2012

Gemeinde Welver - Gesamtverwaltung -

	Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	7.428.312,47	6.700.800	7.621.800	8.737.800	9.040.300	9.351.400
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.890.466,68	4.954.400	5.728.776	5.790.476	5.862.476	5.710.476
3 Sonstige Transfererträge	940,24	0	0	0	0	0
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.380.327,45	4.046.300	4.108.215	4.108.215	4.108.215	4.108.215
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	237.887,20	249.900	246.700	246.700	246.700	246.700
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183.977,26	228.500	199.900	175.900	165.900	165.900
7 Sonstige ordentliche Erträge	1.482.595,85	1.328.700	1.341.802	1.346.802	1.351.802	1.356.802
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 Ordentliche Erträge	19.604.507,15	17.508.600	19.247.193	20.405.893	20.775.393	20.939.493
11 Personalaufwendungen	-3.514.244,33	-3.713.300	-3.645.000	-3.680.800	-3.716.700	-3.692.900
12 Versorgungsaufwendungen	-418.779,01	-486.000	-480.800	-485.600	-490.500	-495.400
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-4.030.425,27	-4.487.500	-4.315.250	-4.158.850	-4.246.850	-4.242.350
14 Bilanzielle Abschreibungen	-3.378.927,16	-3.451.900	-4.056.029	-4.050.729	-3.951.729	-3.579.729
15 Transferaufwendungen	-7.694.850,86	-7.378.400	-7.502.800	-7.605.800	-7.552.400	-7.612.500
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-980.386,70	-1.009.200	-1.000.140	-968.212	-979.284	-968.034
17 Ordentliche Aufwendungen	-20.017.613,33	-20.526.300	-21.000.019	-20.949.991	-20.937.463	-20.590.913
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK	-413.106,18	-3.017.700	-1.752.826	-544.098	-162.070	348.580
19 Finanzerträge	5.581,83	3.500	2.500	2.500	2.500	2.500
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-695.550,65	-710.000	-695.000	-695.000	-690.000	-695.000
21 FINANZERGEBNIS	-689.968,82	-706.500	-692.500	-692.500	-687.500	-692.500
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.103.075,00	-3.724.200	-2.445.326	-1.236.598	-849.570	-343.920
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
26 JAHRESERGEBNIS	-1.103.075,00	-3.724.200	-2.445.326	-1.236.598	-849.570	-343.920

Gesamtfinanzplan Gemeinde Welver



FINANZPLAN - Haushaltsjahr 2012 Gemeinde Welver - Gesamtverwaltung -

	Ergebnis	Haushaltsansatz		Verpflichtungs-ermäch-tigungen	Mittelfristige Finanzplanung		
	Jahresabschluss	2011	2012		2013	2014	2015
	2010						
1 Steuern und ähnliche Abgaben	7.380.740,12	6.700.800	7.621.800	0	8.737.800	9.040.300	9.351.400
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.708.450,23	3.952.900	4.213.900	0	4.331.900	4.472.900	4.593.900
3 Sonstige Transfereinzahlungen	64.296,16	0	0	0	0	0	0
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	2.747.176,63	3.397.900	3.456.700	0	3.456.700	3.456.700	3.456.700
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	237.829,52	253.900	246.700	0	246.700	246.700	246.700
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	198.620,44	334.400	199.900	0	175.900	165.900	165.900
7 Sonstige Einzahlungen	588.994,02	509.100	518.300	0	523.300	528.300	533.300
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	5.581,83	3.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.931.688,95	15.152.500	16.259.800	0	17.474.800	17.913.300	18.350.400
10 Personalauszahlungen	-3.512.264,97	-3.608.300	-3.645.000	0	-3.680.800	-3.716.700	-3.692.900
11 Versorgungsauszahlungen	-450.092,67	-486.000	-480.800	0	-485.600	-490.500	-495.400
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-4.017.376,22	-4.487.500	-4.315.250	0	-4.158.850	-4.246.850	-4.242.350
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-695.550,65	-710.000	-695.000	0	-695.000	-690.000	-695.000
14 Transferauszahlungen	-7.832.439,50	-7.378.400	-7.502.800	0	-7.605.800	-7.552.400	-7.612.500
15 Sonstige Auszahlungen	-873.610,56	-1.009.200	-1.000.140	0	-968.212	-979.284	-968.034
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.381.334,57	-17.679.400	-17.638.990	0	-17.594.262	-17.675.734	-17.706.184
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	-449.645,62	-2.526.900	-1.379.190	0	-119.462	237.566	644.216
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	951.858,08	834.000	871.400	0	871.400	871.400	871.400
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	80.870,00	760.000	0	0	0	0	0
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	-14.247,33	0	0	0	0	0	0
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	6.278,67	2.600	0	0	0	0	0
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.024.759,42	1.596.600	871.400	0	871.400	871.400	871.400
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-4.613,51	0	-16.000	0	0	0	0
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-372.200,77	-1.218.000	-426.500	0	-530.000	-393.000	-450.000
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-585.322,75	-296.300	-542.900	0	-369.500	-469.500	-402.500
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-12.870,56	-15.000	-16.500	0	-16.500	-16.500	-16.500
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-975.007,59	-1.529.300	-1.001.900	0	-916.000	-879.000	-869.000
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	49.751,83	67.300	-130.500	0	-44.600	-7.600	2.400
32 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLBETRAG	-399.893,79	-2.459.600	-1.509.690	0	-164.062	229.966	646.616
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	0
34 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-603.625,90	-642.300	-585.000	0	-601.000	-616.000	-633.000
35 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-603.625,90	-642.300	-585.000	0	-601.000	-616.000	-633.000
36 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-1.003.519,69	-3.101.900	-2.094.690	0	-765.062	-386.034	13.616
37 Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	0
38 LIQUIDE MITTEL	-1.003.519,69	-3.101.900	-2.094.690	0	-765.062	-386.034	13.616

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2012			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2012	Investition 2012	Ertrag 2012	Zuschuss 2012
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Möbiliar Lehrerzimmer (Schränke abschließbar/Regale)	081100	IV-0312000		4.450 €		
Schuhregale für 13 Klassen	081100	IV-0312000		3.300 €		
2 Stück Tageslichtschreiber	571119	0312		600 €		600 €
Bodenbelag Klasse und Lehrerzimmer erneuern	521100	0312	6.500 €			
Lehrerparkplatz Erneuerung	521100	0312				
Bürostühle (Rektor/Konrektor)	571119	0312		900 €		900 €
Erneuerung von Fenstern	521100	0312	10.000 €			
Summen			16.500 €	9.250 €	0 €	1.500 €
Turnhalle GS Welver						
Sportboden, Parkett schleifen und versiegeln	521100	0824				
Fassade Schwimmbadseite hydrophobieren	521100	0824	4.250 €			
Summen			4.250 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Versiegelung Beckenboden	521100	0820	2.500 €			
Fenstererneuerung Umkleiden	521100	0820				
Summen			2.500 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Erneuerung Lüftungs- Heizungssteuerung	521100	0824	9.500 €			
Summen			9.500 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Gullisanierung Schulhof	521100	0310	3.000 €			
2 Stück Lehrerzimmertische	571119	0310		500 €		500 €
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0310999		14.500 €		
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310				
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade	521100	0310	0 €			
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Fensterfassade Nord 2. OG	521100	0310				
Bodenbelag Aula	521100	0310				
Summen			3.000 €	15.000 €	0 €	500 €
Turnhalle GS Borgeln						
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0824999		10.500 €		
Fassadensanierung WDV5	521100	0824				
Betonsanierung Pfeiler	521100	0824				
Summen			0 €	10.500 €	0 €	0 €
Hauptschule Welver						
Ersatzanschaffung von 5 Bürostühlen	571119	0320		900 €		900 €
Anschaffung Schulmöbiliar (Pulte, Stühle, Schränke)	081100	IV-0320000		1.850 €		
Anschaffung 5 Nähmaschinen	081100	IV-0320000		1.600 €		
Anschaffung kleine Küchenzeile im Lehrerbereich	081100	IV-0320000		1.800 €		
Anschaffung Aktenvernichter	081100	IV-0320000		500 €		
Erwerb Beleuchtungsanlage nach Contractingsablauf	091101	IV-0320999		1.500 €		
Anschaffung Billardtisch (700 €), Airhockeytisch (500€)	081100	IV-0320000		1.200 €		
Sichtschutzmaßnahme für Abfallbehälter (Schuleingang)	521100	0320	500 €			
Bodenbelag Lehrerzimmer	521100	0320				
Fenstererneuerung Westfassade	521100	0320				
Dachreparaturen	521100	0320	6.000 €			
Deckenverkleidung Flur + Treppenhaus 2.OG	521100	0320				
Geländersanierung Treppenhaus	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur vor Lehrerzimmer	521100	0320				
Summen			6.500 €	9.350 €	0 €	900 €
Turnhalle HS Welver						
Sprungkasten	081100	IV-0824000		1.200 €		
Transportwagen für Judomatten	081100	IV-0824000		500 €		
Summen			0 €	1.700 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2012			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2012	Investition 2012	Ertrag 2012	Zuschuss 2012
Wohnhaus und Kindergarten Scheidigen, Schützenstraße 4						
Sanierung von 2 WC Anlagen	521100	0610	10.000 €		10.000 €	
Anschaffung von Mobiliar, Spielzeug etc.	571119	0610		2.400 €		2.400 €
Brandschutzmaßnahmen	521100	0610	41.000 €		41.000 €	
Sonnensegel für Sandkasten und Spiellandschaft	081100	IV-0610000		2.400 €		
Summen			51.000 €	4.800 €	51.000 €	2.400 €
KiTa Lindenstraße						
Ersatzanschaffung Spielturm mit Hängebrücke	081100	IV-0610000		8.000 €		
Erneuerung Treppenbelag	521100	0610	2.000 €			
Erneuerung Fußbodenbelag	521100	0610	2.000 €			
Anschaffung von Verdunkelungsgardinen (Seitenfenster)	521100	0610	2.300 €			
Anschaffung von Verdunkelungsrollos (Dachfenster)	521100	0610	1.600 €			
Summen			7.900 €	8.000 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Sicherheitsbeleuchtung Bördehalle	521100	0170	3.000 €			
Gullisanierung Parkplatz	521100	0170	4.000 €			
Teppich Billiardraum	521100	0170				
Abdichtung Anbau zum Sportplatz	521100	0170	4.500 €			
Summen			11.500 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Schaffung 2. Rettungsweg Ratssaal	521100	0170	9.000 €			
Sanierung Glasfassade	521100	0170	5.000 €			
Brandschutztür/sicherheitsglas Serverraum	521100	0170	3.000 €			
Fassadenreinigung	521100	0170				
Neuanschaffung eins.4. Fahnenmastes (Rathaus)	081100	IV-0120000		600 €		
Austausch EDV (Migration auf Windows 7)	081100	IV-0140000		65.000 €		
Neuanschaffung Metallregale Archiv	081100	IV-0120000		6.600 €		
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170	10.000 €			
Taster, Standsäule + Sicherung für Automatiktür (Info)	521100	0170				
Sanierung Regenwasserleitung (Bauhof)	521100	0170	2.000 €			
Summen			29.000 €	72.200 €	0 €	0 €
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		3.000 €		
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		250.000 €		
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		17.000 €		
Anschaffung von Handlampen	081100	IV-0220000		3.000 €		
Anschaffung hydraulisches Rettungsgerät	081100	IV-0220000		12.000 €		
Beschaffung Rettungszylinder/Stabilisierungssystem	081100	IV-0220000		4.000 €		
Anschaffung Sanitäre Anlagen FW Klotingen	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002		40.000 €		
Grunderwerb FWGH Dinker	034100	IV-0220002		16.000 €		
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	345.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Fensterersatz Fahrzeughalle	521100	0220				
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004				
Sectionaltor	521100	0220				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
An- und Umbau FWGH Welver	091101	IV-0220003				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2012			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2012	Investition 2012	Ertrag 2012	Zuschuss 2012
Abwassermaßnahmen						
Umsetzung nach SüwV	521100	1110	15.000 €			
Regen(klär)rückhaltebecken Scheidingen	091102	IV-1112002		190.000 €		
Regenrückhaltebecken Hattropholser Str.	091102	IV-1112003				
Druckrohrleitung Dreihausen	091102	IV-1111005		35.000 €		
Druckrohrleitung Dreihausen - Hausanschlüsse	529111	1111	10.000 €		10.000 €	
Dinker Berg- Hausanschlüsse	529111	1112	15.000 €		15.000 €	
Kanalisation Dinker Berg	091102	IV-1110006		20.000 €		
Erneuerung Maschinentchnik PW Schwefe	091102	IV-1110010		35.000 €		
Mess- und Regeltechnik für Pumpwerk Schwefe	091102	IV-1110010		15.000 €		
Sickermulde Smith Aue (Planung, Grunderwerb)	091102	IV-1112004		25.000 €		
Sofortsanierung Bürgermeisterkanäle	521100	1110	0 €			
Fremdwasserminimierung	521100	1110	15.000 €			
Sofortsanierung Kanal Gartenstr.	521100	1110	50.000 €			
Einleitungserlaubnisse	521100	1110	50.000 €			
Einleitungserlaubnisse BMKanäle	521100	1112	0 €			
Optimierung RW-Kanalisation OD Schwefe (Planung)	091102	IV-1112005		15.000 €		
Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	521100	1110	10.000 €			
Kanalisation Postweg	091102	IV-1110999				
Summen			165.000 €	335.000 €	25.000 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Wegebauprogramm	521100	1210	0 €			
Nutzungskonzept Ortsmitte Welper	543109	0910	0 €			
Sanierung Eselsbrücke Schwefe (Soest/Welper)	521100	1210	25.000 €			
Neuaufstellung Flächennutzungsplan	543109	0910				
Grunderwerb OD Schwefe	091102	IV-1210009		25.000 €		
Summen			25.000 €	25.000 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Schneeschild (Unimog)	071100	IV-0125000		18.600 €		
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000		8.500 €		
Absperrmaterial	081100	IV-0125000		6.000 €		
Ersatzanschaffung Pritschenfahrzeug	071100	IV-0125000		30.000 €		
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000		4.000 €		
Summen			0 €	67.100 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		16.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		27.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		49.000 €		49.000 €
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	99.000 €	0 €	49.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			331.650 €	1.001.900 €	76.000 €	54.300 €

= Maßnahmen in der Umsetzung bzw. umgesetzt

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2013			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2013	Investition 2013	Ertrag 2013	Zuschus s 2013
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Möbiliar Lehrzimmer (Schränke abschließbar/Regale)	081100	IV-0312000				
Schuhregale für 13 Klassen	081100	IV-0312000				
2 Stück Tageslichtschreiber	571119	0312				
Bodenbelag Klasse und Lehrzimmer erneuern	521100	0312	3.500 €			
Lehrerparkplatz Erneuerung	521100	0312	50.000 €			
Bürostühle (Rektor/Konrektor)	571119	0312				
Erneuerung von Fenstern	521100	0312				
Summen			53.500 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Sportboden, Parkett schleifen und versiegeln	521100	0824				
Fassade Schwimmbadseite hydrophobieren	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Versiegelung Beckenboden	521100	0820				
Fenstererneuerung Umkleiden	521100	0820	5.000 €			
Summen			5.000 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Erneuerung Lüftungs- Heizungssteuerung	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Gullisanierung Schulhof	521100	0310				
2 Stück Lehrerzimmertische	571119	0310				
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0310999				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310	0 €			
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310				
Sonnenschutz Südfassade	521100	0310	0 €			
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Fensterfassade Nord 2. OG	521100	0310				
Bodenbelag Aula	521100	0310				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0824999				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824	15.000 €			
Betonsanierung Pfeiler	521100	0824				
Summen			15.000 €	0 €	0 €	0 €
Hauptschule Welver						
Ersatzanschaffung von 5 Bürostühlen	571119	0320				
Anschaffung Schulmöbiliar (Pulte, Stühle, Schränke)	081100	IV-0320000				
Anschaffung 5 Nähmaschinen	081100	IV-0320000				
Anschaffung kleine Küchenzeile im Lehrerbereich	081100	IV-0320000				
Anschaffung Aktenvernichter	081100	IV-0320000				
Erwerb Beleuchtungsanlage nach Contractingsablauf	091101	IV-0320999				
Anschaffung Billardtisch (700 €), Airhockeytisch (500€)	081100	IV-0320000				
Sichtschutzmaßnahme für Abfallbehälter (Schuleingang)	521100	0320				
Bodenbelag Lehrzimmer	521100	0320				
Fenstererneuerung Westfassade	521100	0320	0 €			
Dachreparaturen	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur + Treppenhaus 2.OG	521100	0320	0 €			
Geländersanierung Treppenhaus	521100	0320	0 €			
Deckenverkleidung Flur vor Lehrzimmer	521100	0320	0 €			
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Sprungkasten	081100	IV-0824000				
Transportwagen für Judomatten	081100	IV-0824000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2013			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2013	Investition 2013	Ertrag 2013	Zuschus s 2013
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Sanierung von 2 WC Anlagen	521100	0610	10.000 €			
Anschaffung von Mobilar, Spielzeug etc.	571119	0610				
Brandschutzmaßnahmen	521100	0610				
Sonnensegel für Sandkasten und Spiellandschaft	081100	IV-0610000				
Summen			10.000 €	0 €	0 €	0 €
KITa Lindenstraße						
Ersatzanschaffung Spielturm mit Hängebrücke	081100	IV-0610000				
Erneuerung Treppenbelag	521100	0610				
Erneuerung Fußbodenbelag	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsgardinen (Seitenfenster)	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsrollos (Dachfenster)	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170	8.500 €			
Sicherheitsbeleuchtung Bördehalle	521100	0170				
Gullisanierung Parkplatz	521100	0170				
Teppich Billiardraum	521100	0170	1.500 €			
Abdichtung Anbau zum Sportplatz	521100	0170				
Summen			10.000 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Schaffung 2. Rettungsweg Ratssaal	521100	0170				
Sanierung Glasfassade	521100	0170				
Brandschutztür/sicherheitsglas Serverraum	521100	0170				
Fassadenreinigung	521100	0170	14.000 €			
Neuanschaffung eins 4. Fahnenmastes (Rathaus)	081100	IV-0120000				
Austausch EDV (Migration auf Windows 7)	081100	IV-0140000				
Neuanschaffung Metallregale Archiv	081100	IV-0120000				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170	10.000 €			
Taster, Standsäule + Sicherung für Automatiktür (Info)	521100	0170				
Sanierung Regenwasserleitung (Bauhof)	521100	0170				
Summen			24.000 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		255.000 €		
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		12.000 €		
Anschaffung von Handlampen	081100	IV-0220000				
Anschaffung hydraulisches Rettungsgerät	081100	IV-0220000				
Beschaffung Rettungszylinder/Stabilisierungssystem	081100	IV-0220000				
Anschaffung Sanitäre Anlagen FW Klotingen	081100	IV-0220000		10.000 €		
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002		470.000 €		
Grunderwerb FWGH Dinker	034100	IV-0220002				
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	757.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Fensterersatz Fahrzeughalle	521100	0220				
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004				
Sectionalltor	521100	0220				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220	13.000 €			
An- und Umbau FWGH Welver	091101	IV-0220003		60.000 €		
Summen			13.000 €	60.000 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2013			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2013	Investition 2013	Ertrag 2013	Zuschus s 2013
Abwassermaßnahmen						
Umsetzung nach SÜWV	521100	1110				
Regen(klär)rückhaltebecken Scheidigen	091102	IV-1112002				
Regenrückhaltebecken Hattropholser Str.	091102	IV-1112003				
Druckrohrleitung Dreihausen	091102	IV-1111005				
Druckrohrleitung Dreihausen - Hausanschlüsse	529111	1111				
Dinker Berg- Hausanschlüsse	529111	1112				
Kanalisation Dinker Berg	091102	IV-1110006				
Erneuerung Maschinenteknik PW Schwefe	091102	IV-1110010				
Mess- und Regeltechnik für Pumpwerk Schwefe	091102	IV-1110010				
Sickermulde Smith Aue (Planung, Grunderwerb)	091102	IV-1112004				
Sofortsanierung Bürgermeisterkanäle	521100	1110				
Fremdwasserminimierung	521100	1110				
Sofortsanierung Kanal Gartenstr.	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse BMKanäle	521100	1112				
Optimierung RW-Kanalisation OD Schwefe (Planung)	091102	IV-1112005				
Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	521100	1110				
Kanalisation Postweg	091102	IV-1110999		0 €		
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Wegebauprogramm	521100	1210	0 €			
Nutzungskonzept Ortsmitte Welver	543109	0910				
Sanierung Eselsbrücke Schwefe (Soest/Welver)	521100	1210				
Neuaufstellung Flächennutzungsplan	543109	0910	20.000 €			
Grunderwerb OD Schwefe	091102	IV-1210009				
Summen			20.000 €	0 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Schneeschild (Unimog)	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				
Absperrmaterial	081100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Pritschenfahrzeug	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		16.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		27.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		49.000 €		49.000 €
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	99.000 €	0 €	49.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			150.500 €	916.000 €	0 €	49.000 €

= Maßnahmen in der Umsetzung bzw. umgesetzt

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2014			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2014	Investition 2014	Ertrag 2014	Zuschuss 2014
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Möbiliar Lehrerzimmer (Schränke abschließbar/Regale)	081100	IV-0312000				
Schuhregale für 13 Klassen	081100	IV-0312000				
2 Stück Tageslichtschreiber	571119	0312				
Bodenbelag Klasse und Lehrerzimmer erneuern	521100	0312				
Lehrerparkplatz Erneuerung	521100	0312				
Bürostühle (Rektor/Konrektor)	571119	0312				
Erneuerung von Fenstern	521100	0312				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Sportboden, Parkett schleifen und versiegeln	521100	0824	8.000 €			
Fassade Schwimmbadseite hydrophobieren	521100	0824				
Summen			8.000 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Versiegelung Beckenboden	521100	0820				
Fenstererneuerung Umkleiden	521100	0820				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Erneuerung Lüftungs- Heizungssteuerung	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Gullisanierung Schulhof	521100	0310				
2 Stück Lehrerzimmertische	571119	0310				
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0310999				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310	0 €			
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310	0 €			
Sonnenschutz Südfassade	521100	0310				
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310	0 €			
Fensterfassade Nord 2. OG	521100	0310	0 €			
Bodenbelag Aula	521100	0310	0 €			
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0824999				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824				
Betonsanierung Pfeiler	521100	0824	5.000 €			
Summen			5.000 €	0 €	0 €	0 €
Hauptschule Welver						
Ersatzanschaffung von 5 Bürostühlen	571119	0320				
Anschaffung Schulmöbiliar (Pulte, Stühle, Schränke)	081100	IV-0320000				
Anschaffung 5 Nähmaschinen	081100	IV-0320000				
Anschaffung kleine Küchenzeile im Lehrerbereich	081100	IV-0320000				
Anschaffung Aktenvernichter	081100	IV-0320000				
Erwerb Beleuchtungsanlage nach Contractingsablauf	091101	IV-0320999				
Anschaffung Billardtisch (700 €), Airhockeytisch (500€)	081100	IV-0320000				
Sichtschutzmaßnahme für Abfallbehälter (Schuleingang)	521100	0320				
Bodenbelag Lehrerzimmer	521100	0320	3.250 €			
Fenstererneuerung Westfassade	521100	0320				
Dachreparaturen	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur + Treppenhaus 2.OG	521100	0320				
Geländersanierung Treppenhaus	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur vor Lehrerzimmer	521100	0320				
Summen			3.250 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Sprungkasten	081100	IV-0824000				
Transportwagen für Judomatten	081100	IV-0824000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2014			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2014	Investition 2014	Ertrag 2014	Zuschuss 2014
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Sanierung von 2 WC Anlagen	521100	0610				
Anschaffung von Mobilar, Spielzeug etc.	571119	0610				
Brandschutzmaßnahmen	521100	0610				
Sonnensegel für Sandkasten und Spiellandschaft	081100	IV-0610000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Ersatzanschaffung Spielturm mit Hängebrücke	081100	IV-0610000				
Erneuerung Treppenbelag	521100	0610				
Erneuerung Fußbodenbelag	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsgardinen (Seitenfenster)	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsrollos (Dachfenster)	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Sicherheitsbeleuchtung Bördehalle	521100	0170				
Gullisanierung Parkplatz	521100	0170				
Teppich Billiardraum	521100	0170				
Abdichtung Anbau zum Sportplatz	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Schaffung 2. Rettungsweg Ratssaal	521100	0170				
Sanierung Glasfassade	521100	0170				
Brandschutztür/sicherheitsglas Serverraum	521100	0170				
Fassadenreinigung	521100	0170				
Neuanschaffung eins 4. Fahnenmastes (Rathaus)	081100	IV-0120000				
Austausch EDV (Migration auf Windows 7)	081100	IV-0140000				
Neuanschaffung Metallregale Archiv	081100	IV-0120000				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170	10.000 €			
Taster, Standsäule + Sicherung für Automatiktür (Info)	521100	0170				
Sanierung Regenwasserleitung (Bauhof)	521100	0170				
Summen			10.000 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		285.000 €		
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		2.000 €		
Anschaffung von Handlampen	081100	IV-0220000				
Anschaffung hydraulisches Rettungsgerät	081100	IV-0220000				
Beschaffung Rettungszylinder/Stabilisierungssystem	081100	IV-0220000				
Anschaffung Sanitäre Anlagen FW Klotingen	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002				
Grunderwerb FWGH Dinker	034100	IV-0220002				
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000		90.000 €		
Summen			- €	387.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Fensterersatz Fahrzeughalle	521100	0220	1.050 €			
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004		120.000 €		
Sectionaltor	521100	0220	5.000 €			
Summen			6.050 €	120.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
An- und Umbau FWGH Welver	091101	IV-0220003				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2014			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2014	Investition 2014	Ertrag 2014	Zuschuss 2014
Abwassermaßnahmen						
Umsetzung nach SüwV	521100	1110				
Regen(klär)rückhaltebecken Scheidingen	091102	IV-1112002				
Regenrückhaltebecken Hattropholser Str.	091102	IV-1112003		273.000 €		
Druckrohrleitung Dreihausen	091102	IV-1111005				
Druckrohrleitung Dreihausen - Hausanschlüsse	529111	1111				
Dinker Berg- Hausanschlüsse	529111	1112				
Kanalisation Dinker Berg	091102	IV-1110006				
Erneuerung Maschinenteknik PW Schwefe	091102	IV-1110010				
Mess- und Regeltechnik für Pumpwerk Schwefe	091102	IV-1110010				
Sickermulde Smith Aue (Planung, Grunderwerb)	091102	IV-1112004				
Sofortsanierung Bürgermeisterkanäle	521100	1110				
Fremdwasserminimierung	521100	1110				
Sofortsanierung Kanal Gartenstr.	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse BMKanäle	521100	1112				
Optimierung RW-Kanalisation OD Schwefe (Planung)	091102	IV-1112005				
Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	521100	1110				
Kanalisation Postweg	091102	IV-1110999				
Summen			0 €	273.000 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Wegebauprogramm	521100	1210	0 €			
Nutzungskonzept Ortsmitte Welper	543109	0910				
Sanierung Eselsbrücke Schwefe (Soest/Welper)	521100	1210				
Neuaufstellung Flächennutzungsplan	543109	0910	20.000 €			
Grunderwerb OD Schwefe	091102	IV-1210009				
Summen			20.000 €	0 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Schneeschild (Unimog)	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				
Absperrmaterial	081100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Pritschenfahrzeug	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		16.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		27.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		49.000 €		49.000 €
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	99.000 €	0 €	49.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			52.300 €	879.000 €	0 €	49.000 €

 = Maßnahmen in der Umsetzung bzw. umgesetzt

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2015			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV- Maßnahme	Aufwand 2015	Investitio n 2015	Ertrag 2015	Zuschuss 2015
Grundschule Welver (Bernhard-Honkamp-Schule)						
Möbiliar Lehrerzimmer (Schränke abschließbar/Regale)	081100	IV-0312000				
Schuhregale für 13 Klassen	081100	IV-0312000				
2 Stück Tageslichtschreiber	571119	0312				
Bodenbelag Klasse und Lehrerzimmer erneuern	521100	0312	4.500 €			
Lehrerparkplatz Erneuerung	521100	0312				
Bürostühle (Rektor/Konrektor)	571119	0312				
Erneuerung von Fenstern	521100	0312				
Summen			4.500 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Welver						
Sportboden, Parkett schleifen und versiegeln	521100	0824				
Fassade Schwimmbadseite hydrophobieren	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Lehrschwimmbecken						
Versiegelung Beckenboden	521100	0820				
Fenstererneuerung Umkleiden	521100	0820				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
2-fach Sporthalle						
Erneuerung Lüftungs- Heizungssteuerung	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Borgeln						
Gullisanierung Schulhof	521100	0310				
2 Stück Lehrerzimmertische	571119	0310				
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0310999				
Sanierung Klinkerfassade Süd in zwei Teilen	521100	0310				
Sanierung Fluchttreppen	521100	0310	0 €			
Sonnenschutz Südfassade	521100	0310				
Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	521100	0310				
Fensterfassade Nord 2. OG	521100	0310				
Bodenbelag Aula	521100	0310				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle GS Borgeln						
Erwerb Heizungsanlage nach Ablauf Heizungscontracting	091101	IV-0824999				
Fassadensanierung WDVS	521100	0824				
Betonsanierung Pfeiler	521100	0824				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Hauptschule Welver						
Ersatzanschaffung von 5 Bürostühlen	571119	0320				
Anschaffung Schulmöbiliar (Pulte, Stühle, Schränke)	081100	IV-0320000				
Anschaffung 5 Nähmaschinen	081100	IV-0320000				
Anschaffung kleine Küchenzeile im Lehrerbereich	081100	IV-0320000				
Anschaffung Aktenvernichter	081100	IV-0320000				
Erwerb Beleuchtungsanlage nach Contractingsablauf	091101	IV-0320999				
Anschaffung Billardtisch (700 €), Airhockeytisch (500€)	081100	IV-0320000				
Sichtschutzmaßnahme für Abfallbehälter (Schuleingang)	521100	0320				
Bodenbelag Lehrerzimmer	521100	0320				
Fenstererneuerung Westfassade	521100	0320				
Dachreparaturen	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur + Treppenhaus 2.OG	521100	0320				
Geländersanierung Treppenhaus	521100	0320				
Deckenverkleidung Flur vor Lehrerzimmer	521100	0320				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Turnhalle HS Welver						
Sprungkasten	081100	IV-0824000				
Transportwagen für Judomatten	081100	IV-0824000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2015			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2015	Investitionen 2015	Ertrag 2015	Zuschuss 2015
Wohnhaus und Kindergarten Scheidingen, Schützenstraße 4						
Sanierung von 2 WC Anlagen	521100	0610				
Anschaffung von Mobilar, Spielzeug etc.	571119	0610				
Brandschutzmaßnahmen	521100	0610				
Sonnensegel für Sandkasten und Spiellandschaft	081100	IV-0610000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
KiTa Lindenstraße						
Ersatzanschaffung Spielturm mit Hängebrücke	081100	IV-0610000				
Erneuerung Treppenbelag	521100	0610				
Erneuerung Fußbodenbelag	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsgardinen (Seitenfenster)	521100	0610				
Anschaffung von Verdunkelungsrollos (Dachfenster)	521100	0610				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Bördehalle						
Eingangstür erneuern	521100	0170				
Sicherheitsbeleuchtung Bördehalle	521100	0170				
Gullisanierung Parkplatz	521100	0170				
Teppich Billiardraum	521100	0170				
Abdichtung Anbau zum Sportplatz	521100	0170				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Rathaus						
Schaffung 2. Rettungsweg Ratssaal	521100	0170	2.000 €			
Sanierung Glasfassade	521100	0170				
Brandschutztür/sicherheitsglas Serverraum	521100	0170				
Fassadenreinigung	521100	0170				
Neuanschaffung eins 4. Fahnenmastes (Rathaus)	081100	IV-0120000				
Austausch EDV (Migration auf Windows 7)	081100	IV-0140000				
Neuanschaffung Metallregale Archiv	081100	IV-0120000				
Beleuchtung mit Abhangdecken	521100	0170				
Taster, Standsäule + Sicherung für Automatiktür (Info)	521100	0170	2.700 €			
Sanierung Regenwasserleitung (Bauhof)	521100	0170				
Summen			4.700 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr						
Anschaffung von Atemschutzausrüstung	081100	IV-0220000		10.000 €		
Anschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportfahrzeugen	071100	IV-0220000		295.000 €		
Anschaffung von Funkmeldern	081100	IV-0220000		15.000 €		
Anschaffung von Handlampen	081100	IV-0220000				
Anschaffung hydraulisches Rettungsgerät	081100	IV-0220000				
Beschaffung Rettungszylinder/Stabilisierungssystem	081100	IV-0220000				
Anschaffung Sanitäre Anlagen FW Klotingen	081100	IV-0220000				
Neubau Feuerwehrgerätehaus Dinker	091101	IV-0220002				
Grunderwerb FWGH Dinker	034100	IV-0220002				
Anschaffung von Digitalfunkgeräten	081100	IV-0220000				
Summen			- €	320.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Borgeln						
An- und Umbau FWGH Borgeln	091101	IV-0220005		60.000 €		
Summen			0 €	60.000 €	0 €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Schwefe						
Fensterersatz Fahrzeughalle	521100	0220				
Neubau FWGH Schwefe/Eineckerholsen	091101	IV-0220004		390.000 €		
Sectionaltor	521100	0220				
Summen			- €	390.000 €	- €	0 €
Feuerwehrgerätehaus Welver						
Dachsanierung inkl. Dämmung	521100	0220				
An- und Umbau FWGH Welver	091101	IV-0220003				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €

Maßnahmenprogramm 2012-2015 - Stand: 08.06.2012 -			Geschäftsjahr 2015			
Maßnahmenbezeichnung	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Aufwand 2015	Investition 2015	Ertrag 2015	Zuschuss 2015
Abwassermaßnahmen						
Umsetzung nach SüwV	521100	1110				
Regen(klär)rückhaltebecken Scheidingen	091102	IV-1112002				
Regenrückhaltebecken Hattropholser Str.	091102	IV-1112003				
Druckrohrleitung Dreihausen	091102	IV-1111005				
Druckrohrleitung Dreihausen - Hausanschlüsse	529111	1111				
Dinker Berg- Hausanschlüsse	529111	1112				
Kanalisation Dinker Berg	091102	IV-1110006				
Erneuerung Maschinentechnik PW Schwefe	091102	IV-1110010				
Mess- und Regeltechnik für Pumpwerk Schwefe	091102	IV-1110010				
Sickermulde Smith Aue (Planung, Grunderwerb)	091102	IV-1112004				
Sofortsanierung Bürgermeisterkanäle	521100	1110				
Fremdwasserminimierung	521100	1110				
Sofortsanierung Kanal Gartenstr.	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse	521100	1110				
Einleitungserlaubnisse BMKanäle	521100	1112				
Optimierung RW-Kanalisation OD Schwefe (Planung)	091102	IV-1112005				
Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	521100	1110				
Kanalisation Postweg	091102	IV-1110999				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahmen im Bereich Straßen, Wege, Plätze und Brücken						
Wegebauprogramm	521100	1210	0 €			
Nutzungskonzept Ortsmitte Welver	543109	0910				
Sanierung Eselsbrücke Schwefe (Soest/Welver)	521100	1210				
Neuaufstellung Flächennutzungsplan	543109	0910	20.000 €			
Grunderwerb OD Schwefe	091102	IV-1210009				
Summen			20.000 €	0 €	0 €	0 €
Bauhof						
Ersatzanschaffung Schneeschild (Unimog)	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Anhängerkipper	071100	IV-0125000				
Absperrmaterial	081100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Pritschenfahrzeug	071100	IV-0125000				
Ersatzanschaffung Kleingeräte	081100	IV-0125000				
Summen			0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Maßnahmen						
Erwerb Anteile wvk-Fonds	140102	0130		16.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - AK > 487,90 €	081100	IV-XXXX000		27.500 €		
Investitionen aus lfd. Geschäftsbetrieb - GWG	571119	XXXX		49.000 €		49.000 €
Neue Spielgeräte für Spielplätze	081100	IV-0630000		6.000 €		
Summen			0 €	99.000 €	0 €	49.000 €
Gesamtsumme Maßnahmenprogramm			29.200 €	869.000 €	0 €	49.000 €

= Maßnahmen in der Umsetzung bzw. umgesetzt

Stellenplan 2012

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
<u>Wahlbeamte:</u>					
Bürgermeister	B 3	1	1	1	
<u>Höherer Dienst:</u>					
Gemeindeoberverwaltungsrat	A 14	1	1	0	
<u>Gehobener Dienst:</u>					
Gemeindeamtsrat	A 12	2	2	3	2 Stellen A12 = k.u. A10
Gemeindeamtman	A 11	2	2	1	
Gemeindeoberinspektor	A 10	0	0	1	
<u>Mittlerer Dienst:</u>					
Gemeindeamtsinspektor	A 9	2	2	2	2 Stellen A9 = k.u. A8
Gemeindehauptsekretär	A 8	2	2	1	1 Stelle A 8 = k.u. A 7
Gemeindeobersekretär	A 7	1	1	2	
Summe:		11	11	11	

Stellenplan 2012

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarif	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Vermerke, Erläuterungen
13 TVöD	2	2	2	
12 TVöD	-	-	-	
11 TVöD	-	-	-	
10 TVöD	5	5	5	
9 TVöD	8	8	8	2 Zuweisungen AHA
8 TVöD	2	2	2	
7 TVöD	-	-	-	
6 TVöD	20	20	20	2 Stellen EG 6 = k.u. EG 4
5 TVöD	6	6	6	
4 TVöD	1	1	1	
3 TVöD	1	1	1	
2 TVöD	-	-	-	
1 TVöD	-	-	-	
Gesamt:	45	45	45	

Entgeltgruppe / Sondertarif	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2011	Vermerke, Erläuterungen
S11a	2	2	2	
S10	2	2	2	
S09	-	-	-	
S08	-	-	-	
S07	-	-	-	
S06	9	5	5	
S05	-	-	-	
S04	-	-	-	
S03	1	5	4	
Gesamt:	14	14	13	

Stellenübersicht 2012

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

I. Beamte

Produktbereich		Wahl-beamte	Höherer Dienst		Gehobener Dienst			
		B3	A14	A13	A12	A11	A10	A9
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00		0,75	2,00		
02	Sicherheit und Ordnung				0,70			
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe							
08	Sportförderung							
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung				0,45			
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz				0,10			
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Summe:		1,00	1,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00

Produktbereich		Mittlerer Dienst				
		A9	A8	A7	A6	A5
01	Innere Verwaltung			0,42		
02	Sicherheit und Ordnung		1,95			
03	Schulträgeraufgaben					
04	Kultur und Wissenschaft					
05	Soziale Leistungen					
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe					
08	Sportförderung					
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.					
10	Bauen und Wohnen	0,50				
11	Ver- und Entsorgung	0,50		0,28		
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV	0,70				
13	Natur- und Landschaftspflege					
14	Umweltschutz					
15	Wirtschaft und Tourismus		0,05			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					
Summe:		1,70	2,00	1 (0,7)	0,00	0,00

Stellenübersicht 2012

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

II. Tariflich Beschäftigte - TVöD (VKA)

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD						
		13	12	11	10	9	8	7
01	Innere Verwaltung				2,05	5,00	0,60	
02	Sicherheit und Ordnung	0,40				0,80		
03	Schulträgeraufgaben	0,20				0,70	0,18	
04	Kultur und Wissenschaft						0,06	
05	Soziale Leistungen	0,15				0,60	1,00	
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe	0,15				0,10	0,36	
08	Sportförderung	0,10				0,30		
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.	0,30			0,75			
10	Bauen und Wohnen	0,30			0,20			
11	Ver- und Entsorgung	0,20			0,50			
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV	0,20			0,50			
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Summe:		2,00	0,00	0,00	5,00	7,50	2,20	0,00

III. Tariflich Beschäftigte - TVöD-SuE

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD-SuE						
		S11a	S10	S09	S08	S07	S06	S05
01	Innere Verwaltung							
02	Sicherheit und Ordnung							
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe	2,00	2,00				9,10	
08	Sportförderung							
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung							
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Summe:		2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	9,10	0,00

Stellenübersicht 2012

Teil A: Aufteilung nach Produktbereichen

II. Tariflich Beschäftigte - TVöD (VKA)

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD					
		6	5	4	3	2	1
01	Innere Verwaltung	17,70	1,60	1,00			
02	Sicherheit und Ordnung	1,00					
03	Schulträgeraufgaben	0,90	1,90		0,90		
04	Kultur und Wissenschaft						
05	Soziale Leistungen						
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe						
08	Sportförderung	0,10	1,20		0,10		
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.						
10	Bauen und Wohnen						
11	Ver- und Entsorgung	0,30	0,80				
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV		0,10				
13	Natur- und Landschaftspflege		0,10				
14	Umweltschutz						
15	Wirtschaft und Tourismus						
16	Allgemeine Finanzwirtschaft						
Summe:		20,00	5,70	1,00	1,00	0,00	0,00

III. Tariflich Beschäftigte - TVöD-SuE

Produktbereich		Entgeltgruppen - TVöD-SuE					
		S04	S03				
01	Innere Verwaltung						
02	Sicherheit und Ordnung						
03	Schulträgeraufgaben						
04	Kultur und Wissenschaft						
05	Soziale Leistungen						
06	Kinder-, Jugend- und Fam.hilfe		0,60				
08	Sportförderung						
09	Räuml. Planung u Entw, Geoinf.						
10	Bauen und Wohnen						
11	Ver- und Entsorgung						
12	Verkehrsflä. u. -anlagen, ÖPNV						
13	Natur- und Landschaftspflege						
14	Umweltschutz						
15	Wirtschaft und Tourismus						
16	Allgemeine Finanzwirtschaft						
Summe:		0,00	0,60				

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper mit Beschluss vom 27.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welper voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.249.693 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.695.019 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.259.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.638.990 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	871.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.586.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2012 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2012 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	2.445.326 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	6.000.000 EUR
---	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden auf Grund der Zweiten Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 20.12.2004 für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende der Planungsperiode im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.
Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.
Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.
Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

Wolver, den XX.XX.2012

**Teimann
Bürgermeister**

Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Der von mir aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bestätigung vorgelegt.

Wolver, den 14.12.2011

Rotering
Kämmerer

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von mir bestätigt.

Wolver, den 14.12.2011

Teimann
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, FB 1 Zentrale Dienste öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung kann eingesehen werden an den Werktagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige vom 19.12.2011 bis zum 13.01.2012 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, OG 9, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Welver in öffentlicher Sitzung.

Wolver, den XX.XX.2011

Teimann
Bürgermeister

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

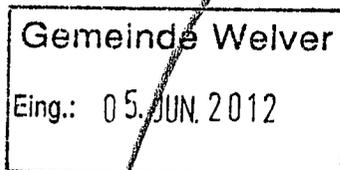
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welper



Welper, den 05.06.2012

Antrag zur Tagesordnung des Haupt und Finanzausschusses
am 20. Juni 2012

Anträge der BG zum Haushaltsanierungsplan

Wir teilen unsere Vorschläge in die in 2012 umzusetzenden Einsparungen bzw. Mehreinnahmen und die danach zu beschließenden ein. Bei Punkten, zu denen wir keine Stellung nehmen, stimmen wir mit dem Verwaltungsvorschlag überein.

Wie man erkennt, haben wir uns von einigen unserer Positionen getrennt, um unbedingt eine Verabschiedung des HSP zu erreichen.

In 2012:

Zu 2.

Punkt B:

Die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen soll beibehalten werden.

Punkt F:

Die Einsparungen bei den Fraktionsgeschäftsführungskosten werden von der BG schon seit mehreren Jahren praktiziert, darum unterstützen wir den Punkt.

Zu 4. + 9.

Hier unterstützen wir den Verwaltungsvorschlag, mit der Maßgabe, dass die fehlende Finanzierung von 8.000,- € für die Musikschule und 6.000,- € für das JeKi-Projekt von einem Sponsor, der sich bereit erklärt hat, zu tragen sind.

Zu 10.

Hier bekräftigen wir noch einmal unsere bekannte Position!
Einsparung der 80.000,- € durch Auslagerung der „BM-Kanäle“. ½ Kraft wird vom FB 3 dem Wasser-Bodenverband abgeordnet. (bei der letzten

Prüfung der GPA wurde moniert, dass für die Leistungen der Verwaltung für den WBV kein Kostenausgleich erfolgt.) Dafür erhöht der WBV seine Einnahmen durch Heranziehen **aller** Einleiter zu Beiträgen und zahlt Nutzungsgebühren für Gräben und Bürgermeisterkanäle. Das geht in anderen Städten bei den Kanälen auch.

Alle Betreiber von KKA's tragen die restlichen Kosten, da sie die Abflüsse zwingend die „BM-Kanäle“ zum Abfluss Ihrer Kläranlagen benötigen. Dadurch gibt es auch Einnahmen aus dem Überlaufwasser der KKA's. Wer die 2 Naturen Theorie von Gräben und Mischwasserkanälen versteht, kann auch das verstehen. Das macht ca. 35 Euro / Jahr / Haus. Dafür wird der Entleerungsmodus der KKA auf Bedarfsentleerung umgestellt.

Zu 11.

Unsere bekannte Position

Wir halten es für sinnvoll bei der Jugendarbeit, wenn auch keine Einsparungen möglich sind, Umstrukturierungen in Richtung Vereinsarbeit voran zu bringen. So könnte die Turnhalle an der Hauptschule für Vereine, vielleicht bei höherer Selbstbeteiligung, in Selbstverwaltung, zur Verfügung gestellt werden. Unsere Vorstellung ist, Teile des Geldes den Vereinen gezielt für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Es soll mehr Streetwork, auch in den Ortsteilen, als Ersatz für den Clou, gemacht werden. Die Isolation im Jugendtreff ist nicht zeitgemäß.

Zu 14.

Im Maßnahmenprogramm des Haushaltesentwurfs werden alle Maßnahmen, die Schulen betreffen, in diesem Jahr, bis zur endgültigen Klärung des Standorts zurückgestellt. Das Gleiche trifft für die Bördehalle zu.

Beim Rathaus sind die einzelnen Maßnahmen zu hinterfragen.

Einnahmen sind durch den Verkauf von Vermögensgegenständen zu erzielen.

Der Brandschutzbedarfsplan wird gestreckt. Reihenfolge und Start bleibt. Zwischen den Maßnahmen wird eine Zeitspanne von 2 Jahren vorgesehen. Damit haben wir mehr Luft zum Nachjustieren beim Haushaltssanierungsplan.

Zu 15.

Anhebung Steuern

Grundsteuer A: 189 Punkte = 128.520 €,-

Grundsteuer B: 186 Punkte = 548.700,-€

Gewerbsteuer 20 Punkte = 50.000,- €

Neues Ergebnis 727.220,- €

Ergebnis der Verwaltung 727.100,- €

Zusätzliche Maßnahmen:

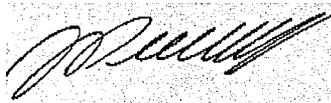
Kostensenkung bei der VHS durch Streichung unnützer Kurse, die keine Bildungsaufgabe erfüllen.

Ab 2013

Zu 1.

Kürzung des Personalhaushalts um 100.000,- €. Dieses entspricht einer Kürzung um 3%, was bei der Größe der vor uns liegenden Aufgaben ein angemessener Beitrag der Verwaltung ist.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff